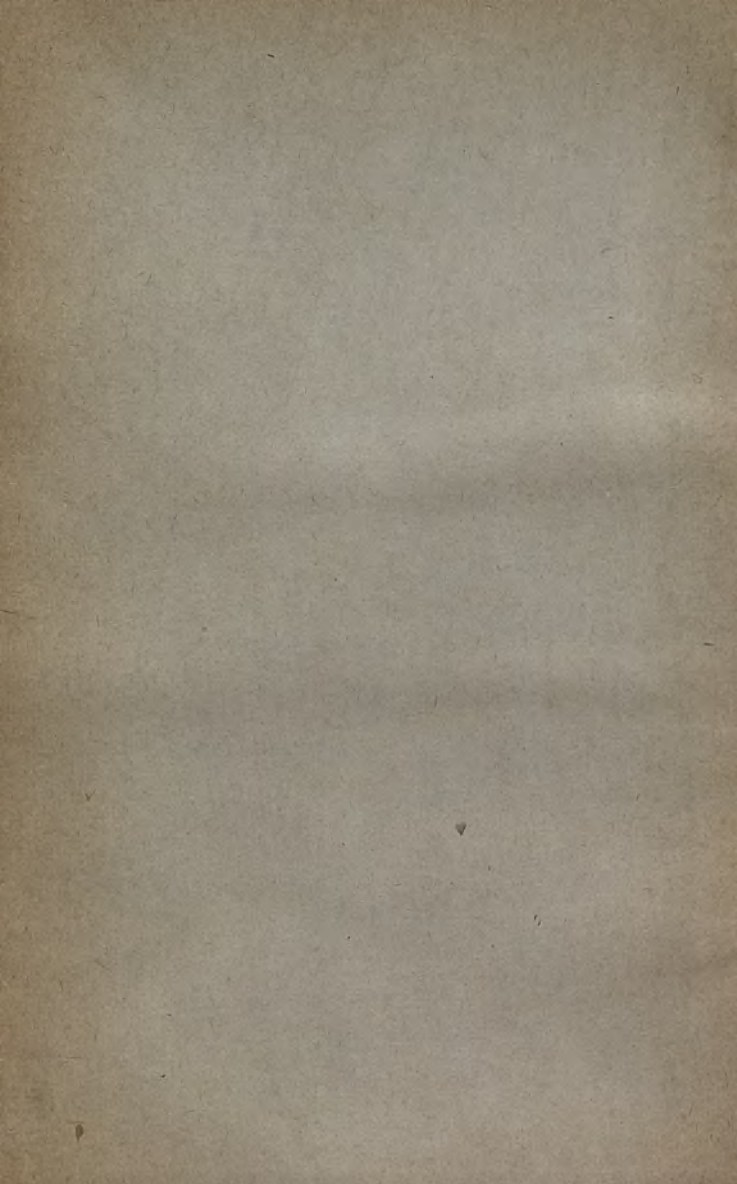


N^o 19

U r e n z.
Wechselrecht.

3. Auflage.

2 Mark



M 9387

Katechismus

des

Deutschen Wechselrechts.

1 Early Blossom.

2 Knauth.

35 Salomonsw

Allgemeines
Deutsches Wechselrecht.

Mit besonderer
Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze
der
Österreichischen und Ungarischen Wechselordnung und
des Eidgenössischen Wechsel- und Checkgesetzes.

Von
Karl Arenz,
Kais. Rat und Direktor der Prager Handelsakademie.

Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Leipzig
Verlagsbuchhandlung von S. S. Weber
1884



2008-01-28



Ba 42653
639567 I

M-9381

Vorwort zur dritten Auflage.

Das nötig gewordene Erscheinen einer dritten Auflage dieses Katechismus enthebt mich jedes Zweifels über die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit desselben; ich gestatte mir daher nur darauf hinzuweisen, daß dieses Werkchen in seiner neuen Bearbeitung dem gegenwärtigen Standpunkte der, mit den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens fortschreitenden wechselrechtlichen Litteratur zu entsprechen sich angelegen sein läßt.

Um nun diese Aufgabe möglichst erschöpfend zu lösen, sind nicht nur die besonderen Bestimmungen der Oesterreichischen und Ungarischen Wechselordnung angegeben, sondern auch die Abweichungen des neuen Eidgenössischen Wechsel- und Checkgesetzes in übersichtlicher Aufeinanderfolge mitgeteilt. Außerdem sind die

Wechselformulare nach den Anforderungen des heutigen kaufmännischen Verkehrs neu bearbeitet und die Präjudizien mit vielen interessanten Fällen namentlich aus der Praxis des Reichsgerichts bereichert worden.

Der vorliegende Katechismus wird hiernach sowohl dem Juristen als dem Manne des praktischen Lebens auch fernerhin willkommen sein.

Prag, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Begriff und Entstehung des Wechsels	Seite 3
Begriff und Entstehung der Wechselgesetzgebung in Deutschland, der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz	6

I.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Mit den Abweichungen der Österreichischen Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit	11
------------------------------------	----

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	16
II. Verpflichtung des Ausstellers	27
III. Indossament	28
IV. Präsentation zur Annahme	40
V. Annahme (Acceptation)	47
VI. Regreß auf Sicherstellung	54
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit	60
VIII. Regreß mangels Zahlung	70
IX. Intervention	84
X. Vervielfältigung eines Wechsels	90
XI. Abhandengekommene Wechsel	96

XII. Falsche Wechsel	100
XIII. Wechselverjährung	102
XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers	104
XV. Ausländische Gesetzgebung	108
XVI. Protest	110
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	112
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	114

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln	116
--------------------------------	-----

Von Anweisungen und Handelsbills 123

1. Baden	125
2. Bayern	128
3. Frankfurt a/M.	129
4. Königreich Sachsen	130
5. Sachsen=Weimar=Eisenach	131

II.

Abänderungen der allgemeinen Deutschen Wechsel- ordnung im Eidgenössischen Wechsel- und Checkgesetze vom 1. Januar 1883	132
---	-----

III.

Abweichungen des Ungarischen Wechselgesetzes vom Allgemeinen Deutschen und Österreichischen Wechselrechte	143
---	-----

Präjudizien	156
Register	185
Formulare (am Schlusse des Katechismus).	

Katechismus
des
Deutschen Wechselrechts.

Einleitung.

Begriff und Entstehung des Wechsels.

Was ist ein Wechsel?

Der Wechsel (*lettre de change*, *bill of exchange*, *littera di cambio*) ist ein in gesetzmäßiger Form gegebenes schriftliches Versprechen mit der ausdrücklichen Bezeichnung Wechsel, durch welches der Aussteller desselben sich nach dem geltenden Wechselrechte verpflichtet, an eine darin genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit (Verfallzeit) und an einem bestimmten Orte entweder selbst zu zahlen oder durch einen dritten auszahlen zu lassen.

Wann und durch welche Umstände ist der Wechsel entstanden?

Es ist aus der Natur des Wechsels selbst klar, daß er eine Schöpfung des Handelsstandes ist, und daß die Grundidee desselben von dem Handelsstande aufgefaßt und ausgebildet wurde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bietet die Geschichte des Aufblühens des italienischen Handels und der italienischen und französischen Messen im 12. und 13. Jahrhundert sichere Anhaltspunkte für die Entstehungsgeschichte des Wechsels. Die italienischen Handelsstädte standen damals durch ihre auswärtigen Besitzungen und Niederlassungen sowohl mit den Städten des Continents, als auch mit den überseeischen Plätzen in Verbindung und hatten daher nach Nah und Fern Zahlungen zu machen und

auch von den verschiedensten Plätzen einzuziehen. Der Geldtransport war aber zu Land wie zur See sehr unsicher, und in vielen Ländern war die Ausfuhr von Gold und Silber sogar streng verboten. Dazu kam noch, daß jedes Land, groß oder klein, jedes Bistum, ja jeder bedeutende Vasall eigenes Geld hatten. So war besonders Italien und Deutschland in zahllose Münzgebiete geschieden. Hierdurch entstand eine Unsicherheit in der Beurteilung des Feingehaltes der eigentlichen Werte der verschiedenen Münzen. Dieser Umstand bot zunächst die Veranlassung, daß sich neben der Innung der Kaufleute ein eigener Geschäftszweig, der des Wechsels der Münze, ausbildete. Die Kaufleute, welche dieses Geschäft besorgten, wurden *Campforen* genannt und hatten auf den Messen, den Sammelplätzen der Kaufleute der verschiedenen Länder, ihre stehenden *Comptoirs*. Da der Kaufmann, wie oben bemerkt, auf der Reise sehr gefährdet war und vor dem Räuberwesen keinen andern Schutz als seine eigene Vorsicht hatte, so gebot ihm diese, das bare Geld nicht mitzuführen, sondern es einem Wechselr, der an seinem Wohnorte ebenfalls ein *Comptoir* oder einen Geschäftsfreund hatte, zu übergeben. Hierfür erhielt er dann von dem Wechselr ein Dokument, wodurch dessen Geschäftsfreund beauftragt wurde, ihm die deponierte Summe in der ausbedungenen Münze auszusahlen. In ähnlicher Weise zogen die *Campforen* auch Summen von fremden Orten ein. Die Schriftstücke, wodurch diese ihre Korrespondenten zur Zahlung oder Einziehung einer Summe anwiesen, waren offene Briefe und wurden, weil sie in dem Wechseln des Geldes ihren Grund hatten, *Wechselbriefe* und auch schlechthin Briefe genannt. Diese Briefe waren vor allen Forderungen bevorzugt, und deren Nichterfüllung zog sofort Schuldenarrest nach sich. Der Grund der Anwendung dieser Strafe lag darin, daß die Fremden sich nicht lange aufhalten konnten, und die Schuldner auch meistens Fremde waren, welche durch ihre Entfernung vom Meßplatze jedes andere gerichtliche Vorgehen gegen sich

unwirksam machen konnten. Als im 14. Jahrhundert die Geschäfte eine größere Ausdehnung annahmen, wurden auch außer der Meßzeit Wechselbriefe ausgestellt, welche Außermesswechsel hießen. Um diese Zeit wurde auch der ursprünglich sehr beträchtliche Gewinn, welchen die Campsoren für ihre Müheverwaltung einzogen, durch obrigkeitliche Verordnung festgestellt. In Deutschland, welches damals mit Italien lebhafteste Handelsverbindungen unterhielt, ist man dadurch sehr bald mit dem Geldwechsel und den Wechselbriefen bekannt geworden. Hier wurde das Geschäft des Geldwechsels von sogenannten Münzbürgern besorgt, welche dazu von den Herren der Stadt oder des Landes ausschließlich ermächtigt waren. Diese übernahmen auch die Zahlung der Briefe und die Einziehung der Gelder, wie die Campsoren. Besonders waren es die Hanseaten, welche durch ihre Comptoirs die Zahlungen mittels Wechselbriefe in Gang brachten.

In welcher Form waren ursprünglich die Wechselbriefe abgefaßt?

Sie waren offene Briefe und wurden somit unversiegelt weitergegeben. Die Anrede stand über dem Kontexte, auf welchen die Unterschrift des Ausstellers unmittelbar folgte. Der Name dessen, an den der Brief gerichtet war, der als Bezogener dem Vorzeiger des Briefes die vorgeschriebene Summe zahlen sollte, stand auf der Rückseite desselben. Als aber im 16. Jahrhundert die schriftliche Übertragung des Briefes durch eine Bemerkung auf der Rückseite (in dosso) desselben (Indossament) vollzogen wurde, schrieb man den Namen des Bezogenen in den Brief. Das Übertragen der Wechselbriefe fand anfangs nur auf gerichtlichem Wege statt. Die Acceptation wurde im Beginne auch auf die Rückseite gesetzt und oft nur durch Kreuzchen angedeutet; diese Acceptationsweise wurde jedoch sehr bald wegen der großen Unsicherheit verboten. Die Verweigerung des Acceptes wurde auf der Rückseite durch ein bloßes P (Protestation) oder durch S. P. (Soubs proteste) beurfundet.

Begriff und Entstehung der Wechselgesetzgebung.

Was ist der Begriff des Wechselrechtes?

Das Wechselrecht ist ein eigentümlicher, für sich bestehender Rechtszustand, der sich durch die Bedürfnisse des Verkehrs gebildet hat, dem folglich die Gewohnheiten und Usancen zugrunde liegen, welche aus der Sache selbst hervorgingen, oder im Wesen des Wechsels begründet sind. Die Staatsgewalt erkannte sie an und verlieh ihnen Schutz durch die Gerichte. Es ist somit eigentlich Gewohnheitsrecht.

Wann bildete die Gesetzgebung die ersten wechselrechtlichen Bestimmungen aus?

Der erste Keim derselben liegt in der den Campsorbrieffen gewährten schleunigen Exekution gegen Person und Vermögen des säumigen Schuldners. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über Einzelheiten des Wechselverkehrs sind, wie wir oben angedeutet, zuende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Anwendung gekommen. In der Ordonnance Ludwigs XI. von 1462 wird bereits in Frankreich des Wechsels Erwähnung gethan, die Protestation eingeführt und den Notaren übertragen. Diese Ordre erhielt im Jahre 1673 durch Colbert gesetzliche Geltung. Die Ordonnances von Colbert wurden bei der Bearbeitung des Code de Commerce zur Grundlage genommen, obgleich es im Plane des Kaisers Napoleon lag, daß ein vollständiges Gesetz zustandegebracht werde. Der Code erhielt im Jahre 1808 Gesetzeskraft und diente bald darauf den Nachbarstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Handelsgesetzbücher zum Muster. In Deutschland, wo das Wechselwesen sich gleichzeitig mit dem in Italien ausbildete, legten die Hansestädte den ersten Grund zu einer Wechselgesetzgebung, die auf den bedeutendsten Handelsplätzen bald weiter ausgebildet wurde, und so finden wir schon im 16. Jahrhundert fast überall das eigene Verfahren in Handelsfachen, die strenge Wechselhaft durch Gesetze geordnet. Eine hervorragende Bedeutung

gewann die Leipziger Wechselordnung wegen des ausgebreiteten Handels dieses Hauptmeßplatzes. Schon 1621 erschien ein kurfürstlich-sächsisches Markttreskript „über den Handel und das Wechselgeschäft“ und 1660 über den Meßhandel der Stadt Leipzig, welche die Grundlage des sogen. Leipziger Wechselrechtes von 1682 bildeten. In Oesterreich wurde 1717 das erste Wechselrecht erlassen, nachdem man die Ansicht des Handelsstandes und der Gerichte vernommen und auch Ausländer zur Prüfung beigezogen hatte. 1763 wurde eine Revision vorgenommen, welche als „Erneuertes Wechsellpatent, die Wechselordnung für die königlich böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Erbländer begreifend“ bekannt gemacht wurde. In den preussischen Ländergebieten erschien das erste Wechselrecht 1724 als „Verbessertes und Allgemeines Wechselrecht in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen“, und von 1784 bis 1788 wurde durch eine Gesetzkommision der Entwurf zu einem neuen Wechselrecht ausgearbeitet, das die Grundlage wurde zu der im preussischen Landrechte enthaltenen Wechselordnung.

Wodurch wurde in Deutschland das Bedürfnis nach einer allgemein gültigen Wechselordnung fühlbar?

So sehr auch die vorerwähnten wechselrechtlichen Bestimmungen für den Handel förderlich waren, litten diese doch an dem Gebrechen, daß das Rechtsinstitut des Wechsels mit dem Civilrechte vermischt war und dadurch ein Zwiespalt unter den Rechtslehrern und den Kaufleuten hinsichtlich der rechtlichen Natur des Wechsels entstand. Die Folgen dieses Zwiespalts konnten nur ungünstig auf den Wechselverkehr und die Gesetzgebung wirken, und es trat, als jeder Staat und jeder Handelsplatz von einiger Bedeutung seine eigenen, von den anderen verschiedenen Wechselstatuten hatte, die Notwendigkeit immer mehr gebieterisch auf, daß in die Verschiedenheit der Wechselordnungen und Statuten eine Einheit gebracht werde. Noch vor vierzig Jahren galten in Deutschland gegen sechzig verschiedene Wechselordnungen.

Wie und wodurch kam die allgemeine deutsche Wechselordnung zustande?

Die vorhin angedeutete, den Verkehr hemmende Verschiedenheit der herrschenden wechselrechtlichen Bestimmungen veranlaßte Württemberg, auf der achten Konferenz des Zollvereines (1846) ein Promemoria vorzulegen, worin es auf die Nothwendigkeit einer Übereinstimmung des Wechselrechts in den deutschen Staaten hinwies, und wodurch die Idee eines gemeinsamen Wechselbuches für ganz Deutschland geweckt wurde. Die preußische Regierung erließ darauf am 31. August 1847 an die Zollvereinsstaaten eine Aufforderung zu einer Vereinigung, um gemeinschaftlich ein allgemeines deutsches Wechselrecht zu schaffen. Die deutschen Regierungen, welche alle das Bedürfnis eines allgemeinen Wechselgesetzbuches gar sehr anerkannten, nahmen diesen Vorschlag mit Freuden auf und beschickten den Kongreß, welcher zur Beratung des neuen Wechselgesetzes in Leipzig am 20. Oktober 1847 eröffnet wurde und bis zum 9. Dezember dauerte. Der Entwurf, welcher auf diesem Kongreß zustandegebracht war, wurde an sämtliche deutsche Regierungen versandt, welche sich auf dem Wege der Korrespondenz über die Annahme des Entwurfs und Erhebung desselben zum Gesetze verständigen sollten. Die Annahme ist jedoch hierauf nicht erfolgt; es sollte vielmehr der in Frankfurt tagenden Nationalversammlung vorbehalten sein, über den Entwurf endgültig zu entscheiden. Der gesetzgebende Ausschuß stellte am 9. November 1848 den Antrag, den Entwurf ohne weitere Diskussion so anzunehmen, wie er aus den Beratungen der Leipziger Konferenz hervorgegangen sei. Auf diesen Antrag erfolgte am 24. November 1848 die Anerkennung des Gesetzes als Reichswechselordnung. Infolge der Aufhebung der Reichsgewalt wurde jedoch das Gesetz nicht als Reichsgesetz publiziert; — es wurde vielmehr auf dem Wege der selbständigen Landesgesetzgebung eingeführt. Die deutsche Wechselordnung ist nun in sämtlichen deutschen Staaten in Kraft. Viele deutsche Staaten haben mit der Publikation

noch Einführungsgeetze verbunden, welche bei Anwendung des Gesetzes zu berücksichtigen, jedoch nur zumtheil erläuternder, zumtheil rein lokaler Natur sind und vorwiegend den Wechselprozeß betreffen.

Aus welchen Quellen schöpfte und auf welchen Grundsätzen beruht die deutsche Wechselordnung, und was ist ihr eigentümlicher Charakter?

Unter mehreren Entwürfen, welche der Leipziger Konferenz vorgelegt worden waren, hatte diese Versammlung dem von der preussischen Regierung unter Zuziehung von kaufmännischen Deputierten bearbeiteten den Vorzug gegeben und denselben ihrer Beratung zugrundegelegt. Denn man wollte aus einer Quelle schöpfen, welche den bisher nicht genug beachteten Anforderungen der Praxis und des Verkehrs genügendzuleisten vermöchte. Die deutsche Wechselordnung ist demnach, als Ausfluß dieses Strebens, eine Rechtsschöpfung, welche die Spaltung zwischen der Theorie und der Praxis ausgeglichen hat.

Mit Rücksicht auf die Modifikation der deutschen Wechselordnung muß aber noch erwähnt werden, daß in ihr das Spezielle, Einzelne auf Regeln reduziert ist, und daß diese Regeln sich nicht auf Besonderheiten einlassen. Dies ist der einzig richtige Grundsatz, der bei der Abfassung von Gesetzen geltendgemacht werden kann; denn keine Gesetzgebung kann vollständig sein und wie ein Polltarif für jeden einzelnen Fall eine bestimmte Entscheidung enthalten. Die deutsche Wechselordnung ist ein Gesetzbuch, in welchem dann, wenn die gesunde Vernunft das ihrige gethan und das subjektive Urtheil die bestimmten, ins einzelne gehenden Schlußfragen herausgebracht hat, die Antwort zu finden ist.

Was ist über die gesetzliche Einführung der Wechselordnung in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu berichten?

Im Kaiserstaate Österreich ist die deutsche Wechselordnung mit Abweichungen und Zusätzen in Art. 2, 4, 25, 40, 49, 70, 73 und 83, die jedoch den Wechselverkehr mit

den anderen deutschen Staaten nicht beeinträchtigen, durch kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850 für sämtliche im Reichsrathe vertretene Kronländer angenommen worden.

In Ungarn ist, abweichend hiervon, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1861 das in dem ersten Theile des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselgesetz nebst den auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 mit jenen Abweichungen, welche auf Grund der ungarischen Gesetzgebung vom Jahre 1848 und der inzwischen eingetretenen Verhältnisse durch die Juderfurialkonferenz vom Jahre 1861 beschlossen wurden, in Kraft getreten. In den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen blieb die österreichische Wechselordnung in gesetzlicher Kraft.

Was ist über die Wechselgesetzgebung in der Schweiz zu erwähnen?

Am 1. Januar 1883 trat in der Schweiz ein neues Wechselgesetz ins Leben, welches die allgemeine deutsche Wechselordnung zur Grundlage hat, aber sehr wesentliche Abweichungen von ihr enthält. Es bildet einen Theil des Eidgenössischen Obligationenrechtes.

I.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselfschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselfschuldners;
2. aus Wechselserklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften, oder in Angelegenheit solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere, als die vor-

genannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zusätze und Abänderungen zu Art. 2.

Die österreichische Wechselordnung enthält statt Article 3:

„Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.“

Die preussische Einführungsordnung vom 15. Februar 1850, § 5, bringt folgenden Zusatz:

„Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.“

Was bezeichnet Wechselfähigkeit?

Wechselfähigkeit ist die gesetzliche Befugnis, mit Gültigkeit Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen.

Wer ist wechselfähig?

Für wechselfähig ist der zu halten, welcher sich als selbständig aus eigenem ursprünglichen Rechte durch Verträge verpflichten kann: derjenige also, welcher über die eigene Person und das Vermögen so verfügen kann, daß der Verbrauch und das Verwenden desselben durch nichts eingeschränkt, nicht von der Einwilligung eines dritten abhängig ist. Hieraus folgt, daß die Wechselfähigkeit nicht mehr ein Privilegium dessen ist, der die Rechte eines Kaufmannes hat,

vielmehr jedem Volljährigen ohne Unterschied des Geschlechtes zusteht, wenn die vorhin bezeichneten Bedingungen der Wechselfähigkeit vorhanden sind, und den moralischen und juristischen Personen, z. B. den Aktiengesellschaften, Gemeinden, Korporationen etc.

Wer ist von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen?

Wechselunfähig sind alle, welche die ihnen ermangelnde Handlungsfähigkeit durch die Einwilligung eines dritten ergänzen müssen. Hierzu gehören: 1) die Minderjährigen, wenn sie nicht großjährig erklärt worden sind; 2) diejenigen, welche unter Kuratel stehen, z. B. gerichtlich erklärte Verschwender und Fallite.

Inwieweit sind Ehefrauen für wechselfähig zu erachten?

Ehefrauen sind wechselfähig, wenn sie zur Eingehung verpflichtender Verträge der Einwilligung des Mannes nicht bedürfen; dagegen sind die Wechselverpflichtungen der Frauen, welche der Einwilligung des Mannes bedürfen, auch rechtsgültig, wenn sie dieselben mit Zustimmung ihres Mannes übernommen haben. Es versteht sich aber von selbst, daß Ehefrauen, welche selbständig Handel und Gewerbe treiben, unbedingt und unter allen Umständen für wechselfähig gehalten werden müssen (Plenarbeschuß des Obertribunals zu Berlin vom 21. Februar 1853 *).

Sind großjährige Haus söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, wechselfähig?

Sie sind wechselfähig, weil sie im allgemeinen fähig sind, sich durch Verträge zu verpflichten, und zwar mit der rechtlichen Wirkung, daß gegen sie auch während des Bestehens der väterlichen Gewalt aus den von ihnen eingegangenen Verträgen geklagt werden kann. Tritt der Fall ein, daß sie den Wechselverpflichtungen, während der Dauer der väterlichen Gewalt, nicht nachkommen können, weil sie selbst kein eigenes Vermögen haben, so ist ihre Zahlungsverbindlichkeit

*) Archiv f. d. W.-R. Bd. III, S. 428 ff.

nicht ungültig; sie bleiben vielmehr bis dahin, wo sie ein Vermögen erlangt haben, aus dem der Gläubiger befriedigt werden kann, für ihre Verpflichtung verhaftet (Arch. f. d. W.-R. Bd. I, S. 324, III, S. 95 ff.). Vergleiche auch die hierwider streitenden Erkenntnisse in „Entscheidungen des k. Ob.-Trib.“ Bd. XXII, S. 401, u. „Arch. f. Rechtsfälle“ Bd. VI, Nr. 65, S. 272.

Wonach ist die Wechselunfähigkeit zu beurteilen?

Nach dem Zeitpunkt der eingegangenen Wechselverbindlichkeit; daher wird eine später eingetretene Wechselunfähigkeit die zur Zeit der Wechselfähigkeit eingegangene Verbindlichkeit nicht entkräften, und umgekehrt wird eine zur Zeit der Wechselunfähigkeit eingegangene Verpflichtung dadurch nicht Wechselkraft erlangen, daß der Schuldner später wechselfähig geworden ist.

Was folgt aus der Bestimmung, daß die Unterschrift eines Wechselunfähigen auf die Verbindlichkeit der übrigen Verpflichteten keinen Einfluß habe?

Hieraus folgt, daß, wenn ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt, oder indossiert, oder sich für ihn verbürgt hat, der Acceptant aus seinem Accept verhaftet ist, dem Wechselinhaber die Wechselsumme zu zahlen, und daß der Indossant aus seinem Indossamente seinen Indossator und den spätern Inhaber des Wechsels, und der Wechselbürge, der sich für einen unfähigen Aussteller oder Indossanten verbürgt hat, in gleicher Weise haften.

Was gilt gegenwärtig über den Wechselarrest?

In Deutschland und Oesterreich ist der Wechselarrest als Exekutionsmittel derzeit aufgehoben.

Für das Deutsche Reich verfügen die Gesetze vom 29. Mai 1868 bezw. vom 15. November 1870:

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsfachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung

einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

Für Oesterreich bestimmt das Gesetz vom 4. Mai 1868 (R.=G.=Bl. Nr. 34):

Von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an kann die Exekution auf die Person des Schuldners wegen Wechsel- und sonstiger Geldforderungen weder bewilligt, noch, wenn sie schon früher bewilligt war, vorgenommen oder fortgesetzt werden.

Die Bestimmungen über den vorsichtsweißen Arrest gegen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung a vista &c.),
oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassiert-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Abänderungen des Art. 4 in Nr. 4 der österreichischen Wechselordnung:

„auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere u.)“.

Warum legt die deutsche Wechselordnung so viel Gewicht darauf, daß in den Wechseln die Bezeichnung als Wechsel aufgenommen werde?

Die deutsche Wechselordnung hat den Wechsel dadurch von anderen kaufmännischen Papieren aufs strengste unterschieden, und demjenigen, welcher sich in ein Wechselgeschäft einläßt, keinen Zweifel über die Art des Geschäftes lassen wollen. Da alle übrigen kaufmännischen Papiere sämtliche Eigenschaften besitzen, welche dem Wechsel innewohnen, nur nicht den Personalarrest nach sich ziehen, so ist es eine Nothwendigkeit, die Papiere hervorzuheben, mit welchen die persönliche Haft verbunden ist.

Nach Art. 4 ist wohl darauf zu achten, daß die Bezeichnung als Wechsel in den Wechsel selbst aufzunehmen ist und nicht als Aufschrift über die Urfunde gesetzt werden darf, weil man sonst sehr leicht aus jeder andern Urfunde einen Wechsel machen könnte.

Wie muß die zu zahlende Geldsumme angegeben werden?

Bei der Angabe der Wechselsumme muß die Geldsorte (Valuta), worin die Summe zu zahlen ist, angedeutet werden. Ist diese auf dem Wechsel nicht angegeben, so wird die Valuta angenommen, in welcher am Zahlungsorte Buch und Rechnung geführt werden. Auf Francs, Pfund Sterling, wobei kein Zweifel vorherrschen kann, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Zuweilen wird auch auf dem Wechsel eine andere Münze, als die, welche am Zahlungsorte gilt, angegeben und zugleich der Cours notiert, wonach dieselbe am Zahltag berechnet werden soll. So kann z. B. ein auf Berlin gezogener Wechsel statt in R.-Mark in Wilhelmsd'or zu 16.85 *M.* gezogen sein.

Die Wechselsumme wird zweimal angegeben, nämlich einmal rechts über dem Wechsel, indem man „Gut für“, „Für“ oder „Pr.“ d. i. Pro davor setzt, z. B. „Gut für 525 R.-Mark“, und einmal in den Wechsel.

Giebt die Wechselordnung ausdrückliche Bestimmungen, daß die zu zahlende Geldsumme einmal in Ziffern und einmal in Buchstaben angegeben werden müsse?

Nein, denn es konnte von einer solchen Bestimmung die Gültigkeit einer Urkunde als Wechsel nicht abhängig gemacht werden, da die Bürgschaft gegen Fälschung bei einem unvorsichtigen Aussteller durch die Angabe der Summe in Buchstaben wie in Ziffern gleich wenig garantiert ist. Als sehr zweckmäßig ist jedoch anzuerkennen, beim Ziehen oder Acceptiren des Wechsels über der Unterschrift die Summe zum drittenmal zu wiederholen.

Welche Regeln stellt Art. 5 rücksichtlich der Verschiedenheit der Summenangabe auf?

1. Die in Buchstaben angegebene Summe gilt bei Abweichungen für die Wechselsumme, weil die Fälschung bei dieser Bezeichnungsart schwieriger zu bewerkstelligen ist.

2. Ist die Summe mehrmals in Zahlen ausgedrückt, oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt die kleinere Summe. Hiermit muß die Regel in Verbindung gebracht werden, daß, wenn die Summe dreimal auf dem Wechsel, nämlich zweimal in Buchstaben und einmal in Ziffern, steht, die Summe gelten muß, in welcher sich zwei Bezeichnungen vereinigen, und, falls alle drei verschieden sind, die kleinste, in Buchstaben ausgedrückte, vorgeht. Steht dagegen die Summe zweimal in Ziffern und einmal in Buchstaben auf dem Wechsel, so hat die einmal in Buchstaben ausgedrückte Summe den Vorrang.

Wer ist der Remittent, und warum ist die Angabe desselben notwendig?

Der Remittent, auch Nehmer, Inhaber genannt, ist derjenige, welcher zugleich mit der Übernahme des Wechsels vom Zieher autorisiert wird, sich vom Bezogenen die auf dem Wechsel verzeichnete Summe auszahlen zu lassen, oder den Wechsel einem andern zu diesem Zwecke zu übersenden (zu remittieren). Das Übermachte heißt Rimeffe. Das

Recht des Remittenten zu dieser Übertragung wird gewöhnlich noch durch den Beisatz: „oder an dessen Ordre“ bezeichnet. Die Angabe des Remittenten, sie sei mit seinem Namen oder seiner Firma, ist ein so wesentliches Erfordernis eines Wechsels, daß Wechsel ohne diese Angabe ungültig sind. Der Einwand, daß solche Papiere, welche ohne Angabe des Remittenten ausgestellt und auf den Inhalt lauten, für den kleinern Gewerbestand und für kommerzielle Verhältnisse gewisser Landesteile notwendig seien, findet seine Erledigung in der großen Ausdehnung der Wechselfähigkeit und der Einrichtung der Wechsel mit Blanko-Indossament.

Sind die deutsche Wechselordnung Vorschriften gegeben, wie der bestimmte Zahlungstag bezeichnet werden muß?

Nein; sie läßt jede Bezeichnungsart zu, wodurch der Zahlungstag bestimmt angegeben wird. Dies kann aber erreicht werden:

1. Durch unbedingte Angabe, d. i. wodurch
 - a) ein bestimmter Tag als Verfalltag bezeichnet wird;
 - b) ein vom Tage der Ausstellung an zu rechnender Termin angegeben wird, z. B. „14 Tage nach heute“ (den 20. Juni), und
 - c) auf eine gesetzlich eingeführte Zahlungsfrist hingewiesen wird, z. B. auf die Zahlungswoche einer Messe.
2. Durch bedingte Angabe, d. i. wenn
 - a) der Zahlungstag vom Tage der Präsentation, Vorzeigung, abhängt und darnach berechnet wird;
 - b) wenn auf einen am Zahlorte geltenden Brauch (Usanz) hingewiesen ist.

Wie lassen sich die Wechsel nach Art. 4, Nr. 4 einteilen?

Aus der Vorschrift über die notwendige Angabe der Zahlungszeit ergibt sich folgende Einteilung der Wechsel:

1. Tagewechsel, in Oesterreich „präzise Wechsel“ genannt. Auf diesen ist der Zahlungstag ganz genau angegeben, z. B. „am

20. Juni" *). Hierher gehören auch die Wechsel, welche auf den Anfang (Primo), Mitte (Medio), d. i. immer der 15. des Monats, Ende (Ultimo) eines Monats ausgestellt sind; ferner die, deren Verfalltag auf einen Kalendertag, Johanni, Aschermittwoch, Michaelis, gestellt ist. Vergl. Art. 30 u. 32.

2. Datowechsel. Bei diesen tritt der Zahlungstag nach Verlauf einer gewissen Anzahl von Tagen, Wochen 2c., vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ein. Ist die Zahlungszeit nach Monaten bestimmt, so gilt der letzte Tag des bezeichneten Monats als Zahltag. Bei dieser Art von Wechseln gebraucht man die Formel: „nach Dato“ oder „Dato“ und „nach heute“. Daher kann ein Wechsel, in welchem die Zahlungszeit durch die Worte „nach einem Jahre zahle ich“ oder „zahlt an Sie“ bestimmt ist, nicht als gültiger Wechsel gelten; denn das Gesetz verlangt die genaueste Festsetzung des Tages der Zahlung.

3. Usowechsel. Diese unterscheiden sich dadurch, daß sie nach Ablauf einer nach Handelsgebrauch (Uso) eingeführten Frist bezahlt werden müssen. Die deutsche Wechselordnung hat sie jedoch nicht anerkannt, weil der Verfalltag aus dem Wechsel nicht mit Sicherheit zu erkennen ist. Wenn dagegen Wechsel von einem auswärtigen Orte auf einen inländischen Ort a uso gezogen sind, so findet die Bestimmung des Art. 85 Anwendung. In Sachsen ist hinsichtlich der auf Uso gestellten Wechsel bestimmt, daß sie am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht verfallen (Gesetz vom 7. Juni 1849).

4. Die Meßwechsel, welche zahlbar sind auf eine Messe oder einen Markt, ohne daß ein bestimmter Verfalltag angegeben ist, z. B. „Nächste Leipziger Ostermesse zahlen Sie“ 2c. Das Geschäft des Meßwechsels richtet sich im allgemeinen nach der Meß- oder Marktordnung des betreffenden

*) Auch auf den Tag der Ausstellung selbst kann die Zahlungszeit gültig festgesetzt werden. Vergl. Erkenntnis des Ob.-Trib. zu Berlin in den „Entscheidungen des Ob.-Trib.“ Bd. 22, S. 404.

Plazes. Brauer*) folgert aus der exzeptionellen Stellung des Meßwechsels, daß derjenige, welcher im allgemeinen Auftrag zur Anschaffung von Wechseln gebe, sich die Lieferung von Meßwechseln nicht gefallen zu lassen brauche.

5. Die Sicht- oder Vista-Wechsel. Diese sind zahlbar nach einer bestimmten Zeit nach Sicht (Vorzeigung, Präsentation). Ist ein Sichtwechsel auf Tage, z. B. acht Tage nach Sicht, gestellt, so muß der Tag, ebenso wie bei Wochen der Wochentag, an welchem er gezogen ist, als Verfalltag eingehalten werden; dasselbe gilt bei Monaten. Dagegen werden die Tage nach dem Kalender berechnet, wenn eine größere Anzahl von Tagen (z. B. 50 Tage) nach Sicht festgestellt ist. Wenn ein Wechsel nach Sicht gestellt ist, ohne Beifügung einer gewissen Zeit, so ist er kein Wechsel.

6. Die Wechsel *a piacere*, welche vom Inhaber nach Belieben zur Annahme und Zahlung präsentiert werden können. Sie sind eine Art von Sichtwechseln, was die österreiche Wechselordnung dadurch andeutet, daß sie dieselben den Sichtwechseln unmittelbar beifügt. Sie sind binnen 24 Stunden zahlbar.

Welche Vorschrift gilt hinsichtlich der Unterzeichnung des Ausstellers?

Der Name des Ausstellers muß hinreichend bezeichnet sein, um daraus mit Sicherheit den Aussteller zu erkennen. Die Beifügung des Vornamens ist jedoch hier ebensowenig, als bei der Angabe des Remittenten erforderlich (Konf. Prot. 164, 165). Der Aussteller zeichnet rechts unter dem Wechsel.

Ist die Angabe des Ortes und des Datums der Ausstellung notwendig, und warum?

Diese Angabe ist unerläßlich, weil man sonst nicht ersehen könnte, nach welchen Gesetzen die Gültigkeit des Wechsels zu beurteilen sei (Art. 85).

*) N. a. D., S. 36.

Ist außer dem Namen oder der Firma des Bezogenen die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, notwendig?

Diese Angabe ist unerläßlich, obgleich nicht vorgeschrieben ist, daß dies mit deutlichen Worten im Kontexte gesagt werde; vielmehr reicht es hin, wenn der Wohnort der Adresse beigelegt ist, z. B. „Herren Robert Kiefer & Comp. in Düsseldorf“.

Hiermit steht im Zusammenhange, daß alle Handlungen (Präsentation 2c.), welche gegen den Bezogenen vorzunehmen sind, an diesem Orte vollzogen werden müssen, selbst wenn der Bezogene an einem andern Orte wohnt.

Was sind Domizilwechsel?

Domizilwechsel unterscheiden sich dadurch von den übrigen Wechseln, daß deren Zahlungsort nicht der Wohnort des Bezogenen oder Acceptanten ist. Sie werden ausgestellt, wenn der Trassant am Orte, wo der Wechselkäufer Geld zu erheben wünscht, keine Geschäftsverbindung hat, aber der in der Nähe wohnende Geschäftsfreund daselbst wohlbekannt ist und Kredit genießt. Der Aussteller oder Acceptant, welcher den Zahlungsort auf einen von seinem Wohnorte verschiedenen Ort vorschreibt, heißt Domizilant und derjenige, bei welchem die Zahlung erhoben werden soll, Domiziliat. Letztere Person muß der Bezogene selbst auf dem Wechsel namhaft machen. Ein solches Accept würde lauten:

Angenommen und bei (durch) Herren Seydliß und Merkenz in Köln zahlbar.

Koblenz, den 8. Oktober 1883.

Leopold Schiffer.

Ist ein Wechsel gültig, welcher auf einen mit dem Orte der Ausstellung gleichen Ort gezogen ist?

Ein solcher Wechsel ist gültig; denn wenn auch der Wechsel sein Entstehen dem Bedürfnisse verdankt, an einem entfernten Orte mit Leichtigkeit Zahlungen zu machen, oder zu erheben, so ist das doch kein Grund, ihn auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu beschränken. Dagegen

kann es für den Geschäftsmann unter Umständen erwünscht sein, auf den Ort ziehen zu können, wo er sich befindet. Außerdem wird dadurch dem Unwesen der erdichteten Ortsangaben, welche dort nicht selten vorkommen, wo die Gesetze das Gegenteil bestimmen, vorgebeugt.

Gehört das Bekenntniß der empfangenen Valuta zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels?

Die deutsche Wechselordnung hat die Bestimmung des Code hinsichtlich des Valutabekenntnisses aufgehoben, weil sie dem Wechsel nicht die Bedeutung des Kontraktes oder eines Schuldscheines über ein Darlehen beilegt. Beim Darlehen kommt allerdings alles auf die Handlung des Darlehens, auf die geschichtliche Wirklichkeit und Bewahrheitung an; aber beim Wechsel alles auf die Beobachtung der gesetzlichen Form. Beim Wechsel als einem selbstständigen Institute kommt es ferner gleich wenig in Betracht, aus welchem Grunde er in einzelnen Fällen ausgestellt wird, als man für das Erkennen des Wesens eines Kaufs sich darum zu kümmern hat, was der Käufer etwa mit der erkauften Sache beginnen will *). Die Angabe der Berichtigung der Valuta gehört nicht in den Wechsel, sie ist für ihn unwesentlich und überflüssig, weil sie außerhalb des Wechselgeschäftes, bloß in der Absicht der Parteien, liegt. Ob und wie die Valuta berichtigt worden sei, berührt nur das Verhältnis des Ausstellers zum Remittenten. Der Aussteller kann sich seinen Nachmännern gegenüber keineswegs auf den Nichtempfang der Valuta berufen, er kann höchstens eine Einrede gegen den Remittenten daraus herleiten, wenn er den erforderlichen Beweis im Wechselprozeß liefern kann, oder er hat im ordentlichen Prozesse auf die Bezahlung des Wertes zu klagen. Fremery **), der berühmte französische Ausleger des Handelsrechts, sagt: „Die Angabe des gelieferten Wertes ist unnütz; diejenige

*) Liebe, a. a. D., S. 34.

**) *Études commerciales*, chap. XIX.

des empfangenen oder nicht empfangenen Wertes hat ein reelles Interesse, aber bloß für die Parteien, auf die man sich wegen der sorgfältigen Angabe verlassen kann“.

Was ist das Eigentümliche eines Wechsels, dessen Aussteller sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnet, eines Wechsels an eigene Ordre?

Ein Wechsel an eigene Ordre unterscheidet sich dadurch, daß ihn der Aussteller an die Ordre seiner selbst stellt, und daß das Gesetz den Acceptanten wechselrechtlich haften läßt, obgleich der Wechsel noch keinen Nehmer, kein Giro hat. Er wird gezogen, um freie Hand zu haben, ihn zu negociieren oder zu remittieren, wenn man will. Wechsel an eigene Ordre enthalten die Formel: „an die Ordre meine eigene“, oder „an meine eigene Ordre“, oder „an mich selbst“.

Was sind trassiert-eigene Wechsel?

Trassiert=eigene Wechsel sind solche, welche an einem andern Orte als dem der Ausstellung zahlbar sind und in welchen der Aussteller sich als Bezogenen bezeichnet. Sie sind ihrer materiellen Bedeutung nach domizilierte Eigenwechsel. Der Unterschied zwischen beiden liegt aber (Art. 99) in der Form, indem der domizilierte Eigenwechsel einfach das Zahlungsversprechen des Ausstellers enthält (z. B. Einen Monat dato zahle ich 2c. — Adresse: Auf mich selbst bei Herrn N. N. in L.), während der trassiert=eigene Wechsel die Form der Tratte enthält und daher der Aussteller sich selbst zur Zahlung an einem andern Orte verpflichtet (z. B. Einen Monat dato zahlen Sie 2c. — Adresse: An Herrn B. [Name des Ausstellers] zahlbar in L.). Sie kommen hauptsächlich in Anwendung, wenn ein Haus an fremden Plätzen Kommanditen hat. Der Grund, weshalb sie an einem andern Orte als dem der Ausstellung zahlbar sind, liegt darin, daß eine Platztratte unter dieser Form als leeres Spiel erschiene und ihr Zweck weit einfacher durch einen eigenen Wechsel erreicht werden kann*).

*) Konf. Prot., S. 169. Brauer, a. a. O., S. 41. Arch. f. d. W.-R., II. 369 u. III, 391 ff.

Was ist eine Kommissionstratte, und warum ließ das Gesetz sie unerwähnt?

Eine Kommissionstratte wird in Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers, mit welchem der Bezogene sich wegen der Deckung zu berechnen hat, gezogen *). Z. B.: A. in Prag hat für gekaufte Waren eine Zahlung an B. in Leipzig zu machen; anstatt nun einen Wechsel auf Leipzig zu kaufen und an B. zu senden, beauftragt er diesen, auf C. in Breslau einen Wechsel auszustellen, welchen dieser für Rechnung des A. einlösen werde. Die Folge davon ist, daß C. die Wechselzahlung, die er leistet, nicht dem B., sondern dem A. in Rechnung bringt, in dessen Auftrage er gehandelt hat. Die deutsche Wechselordnung gedenkt ihrer nicht ausdrücklich. Die wechselrechtliche Verpflichtung des Ausstellers erleidet dadurch keine Änderung, daß er für Rechnung eines Auftraggebers gezogen habe; er bleibt für den Wechsel verhaftet. Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kommissionär und zwischen dem Auftraggeber und dem Bezogenen ist nach gemeinem Rechte zu beurteilen, und daher konnte das Gesetz die Kommissionstratten unerwähnt lassen, weil es sich streng auf die eigentlichen wechselfähigen Verpflichtungen beschränkt.

Welche Folgen entstehen durch das Fehlen eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels?

Wenn in einem Wechsel eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, so verliert er seine wechselfähige Verbindlichkeit und die rechtlichen Folgen werden nach den allgemeinen Regeln des Civilrechts entschieden. Ist nachträglich eine Verbesserung vorgenommen worden, so sind nur die dafür verhaftet, mit deren Willen die Verbesserung geschah. Die Einrede, daß bei der Ausstellung auf dem Wechsel ein wesentliches Erfordernis gefehlt habe oder erst später hinzugefügt worden sei, z. B. der Monatstag, ist ungültig. Soll

*) S. Hebe, „Die Lehre von den Wechselbriefen u.“, S. 39 u. 59. Brauer, a. a. D., S. 41.

nämlich die Einrede gelten, so muß der Wechsel sich als solcher mangelhaft darstellen; aber von dem Umstande, daß der Aussteller oder ein von ihm Beauftragter das Datum hinzugefügt, kann das Gesetz die Wechselkraft einer auf einem vollständigen Wechsel stehenden Erklärung nicht abhängig machen wollen, denn es würde kein nachfolgender Inhaber den Wechsel mit Sicherheit erwerben können, obgleich er äußerlich alle Erfordernisse eines gültigen Wechsels an sich trägt. Demnach bleibt der Bezogene aus dem Accept verpflichtet (Entscheidung des Appell.-Ger. zu Stettin. Arch. f. d. W.-R., II, 330 ff.).

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Wie weit erstreckt sich die Verpflichtung des Ausstellers?

Der Aussteller hat wechselmäßig dafür zu haften, daß der Bezogene den Wechsel bei Vorzeigung acceptiere und bei Verfall bezahle (Art. 19, 25), widrigenfalls er selbst die Zahlung leisten muß. Dann muß er auch für die Zahlungsfähigkeit des Acceptanten haften und im Falle, daß dieser vor dem Zahltage zahlungsunfähig würde, für die acceptierte Summe Sicherheit stellen. Der Aussteller haftet dem Remittenten und jedem spätern Inhaber des Wechsels aus seinem Accept. Das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen ist civilrechtlicher Natur.

Wie ist die Haftungspflicht, wenn ein Wechsel von mehreren Ausstellern unterschrieben ist?

Zu diesem Falle ist die Haftungspflicht eine solidarische; denn jeder Aussteller haftet für das Ganze, ohne Rücksicht, ob die Unterzeichner Gesellschafter oder Eheleute sind und ob letztere die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben oder nicht (Erkl. des D.-A.-G. zu Bamberg, f. Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspf. in Bayern, Bd. II, S. 490).



Kann der Aussteller den Einwand wegen betrügllicher Verleitung zur Unterzeichnung (Ziehung) des Wechsels geltend machen?

Nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Stellung des Ausstellers zum Wechselgeschäft ist dieser Einwand nicht zulässig. Dagegen hat das Obertribunal zu Berlin am 11. November 1852 entschieden, daß der Einwand der dolosen Verleitung vom Aussteller erhoben werden könne, und daß der Beweis von diesem unter Eid zu liefern sei (Arch. f. d. W.-R., III, 420 ff.).

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von denselben weiter indossiert werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko=Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossament die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so verlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossament bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossator nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselfmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossament die Bemerkung „zur Einkassierung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigelegt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt

aber den Indossator zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung, sowie zur Einflagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselfchuld.

Welche Bedeutung und Wirkung hat das Indossament?

Durch das Indossament wird das Wechseleigenthum und das Recht auf diese Summe dem Bezogenen gegenüber rechtlich übertragen, denn es ist eine an den gegebenen Wechsel sich anschließende Tratte, eine neue Tratte, ein neuer Zahlungsauftrag, ein neues Zahlungsverprechen. Jedes Indossament enthält demnach stillschweigend den Inhalt des Wechsels unter Hinzufügung der Haftung des Indossanten. Der Indossant leistet durch das Indossament Bürgschaft für den Wechsel, denn wer seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt, ist Bürge. Eine solche Bürgschaft liegt auch dann im Indossament, wenn jemand indossiert hat, der gar nicht Eigentümer des Wechsels ist. Der Indossant (Girant) wird Herr des Wechsels durch seinen Vormann; er ist Herr, so lange er ihn an sich behält, und er überantwortet sein Eigenthum einem andern Herrn; er steht also zu seinem Vormann und seinem Hintermann in rechtlicher Beziehung, wie der Beziehende zu dem Remittenten und Bezogenen. Für die rechtliche Stellung der Wechselbetheiligten ist es ohne alle Bedeutung, ob der Wechsel durch den Zieher (Trassant) oder den Indossanten gegeben (geriert, indossiert) wird, da jener nur einen neuen Wechsel und eine Wechselfchuld schafft, dieser nur den Herrn einer bestehenden verändert und sein Obligo hinzufügt, da, wie oben angedeutet, jedes Indossament stillschweigend den ganzen Wechsel wiederholt. Zieher und Indossant sind darin auch wieder rechtlich gleich, daß sie beide durch ihre Unterschrift die wechselfähige Verbindlichkeit übernehmen und das Eigenthum gleichmäßig übertragen. Daß durch das Indossament die wechselfähige

Verbindlichkeit auf den Indossator (Circulator) übergeht, beruht auf dem Grundsatz, daß mit der Auslieferung der verkauften Sache von selbst alle Gefahr und Schaden auf den Käufer übergehen (vergl. Einert am angeführten Ort, S. 85—87 und 123—149).

Wodurch unterscheidet sich das Indossament von der Zession?

Das Indossament unterscheidet sich dadurch von der Zession, daß die Rechte aus dem Wechsel als selbständige, von den besonderen Verhältnissen des Indossanten unabhängige, lediglich durch den Wechsel bestimmte und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtete Rechte auf den Indossator übergehen, weshalb diesem auch keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden können. Ein ferneres Unterscheidungsmerkmal liegt darin, daß der Indossant in seiner Eigenschaft als Bürge für die Einlösung des Wechsels verpflichtet wird, und zwar unbedingt, gleich dem Aussteller, vollständig, und jedem rechtmäßigen Wechselnehmer. Dagegen haftet der gewährleistende Zedent bloß in einem gewissen Maße, und nur demjenigen, an welchen er den Wechsel gegeben hat *) (Konf. Prot. 35, 26).

Ist die Beifügung der Worte „nicht an Ordre“ nötig, um die Begebung des Wechsels zu untersagen?

Die Beifügung von „nicht an Ordre“ ist darum unerläßlich zur Untersagung der Begebung des Wechsels, weil die Bestimmung zur Begebung so wesentlich in der Natur des Wechsels liegt, daß sie unbedingt statthaft ist. In der Eigenschaft der Begebbarkeit liegt die eigentliche Bestimmung des Wechsels, als Zahlungsmittel zu dienen; sie bildet das eigentliche Wesen des Wechsels und wird stets bei ihm unterstellt, wenn nicht die Worte „nicht an Ordre“ die Negotiabilität aufheben.

*) Vergl. Branner a. a. O., S. 44 ff.

Wird durch das Ausstreichen der Worte „die Ordre“ in dem Kontexte des Wechsels vor dem Namen des Remittenten und durch das Zufügen des Wortes „selbst“ hinter dem Namen des Remittenten das Verbot der Girierung des Wechsels ausgedrückt?

Diese Frage wurde durch einen Prozeß, welcher vor dem Stadtgerichte zu Berlin verhandelt wurde, veranlaßt. Der Aussteller eines Wechsels hatte in dem Wechsel „die Ordre“ ausgestrichen und die Zahlung „an Herrn M. N. selbst“ bestimmt. Die drei richterlichen Instanzen verwarfen diesen Einwand, weil in dem bloßen Durchstreichen der Worte „die Ordre“ das Verbot der Begebung nicht enthalten sei. „Da zur Übertragung des Wechsels durch Giro das Wort Ordre nicht im Wechsel erforderlich ist und daher das Fehlen des Wortes „Ordre“ dem Wechsel nicht die Eigenschaft der Übertragbarkeit durch Giro nimmt, so kann auch das bloße Durchstreichen des Wortes „Ordre“ nicht mehr wirken, als wenn dasselbe von Anfang an gefehlt hätte . . . Die Untersagung des Giro mußte ausdrücklich durch die Worte „nicht an Ordre“ ausgesprochen werden. In dem Beisatz „selbst“ ist der Deutung Raum gegeben, daß der Gläubiger die Zahlung der verschriebenen Summe in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erheben solle*).“

Kann der Wechsel auch an solche Personen indossiert werden, welche schon im Wechselobligo stehen?

Das Gesetz hat die Personen, welche schon im Wechselobligo stehen, nicht ausgeschlossen, und daher kann ein Wechsel an den Aussteller, den Bezogenen, den Acceptanten und den fühern Indossanten wieder indossiert werden.

Wird durch dieses erneuerte Girieren in der rechtlichen Stellung der Wechselverpflichteten etwas geändert?

Ja; wenn der Aussteller eines Wechsels denselben wieder durch Giro erhält, so kann er nur gegen den Acceptanten wechselrechtlich einschreiten, und im Fall der

*) Arch. f. d. W.-R., I, 204.

verweigerten Zahlung hat er keinen Regreß gegen den Indossanten und dessen Vormänner, weil er als Aussteller jenen wechselmäßig verpflichtet ist*). Wenn der Bezogene den Wechsel weiter giriert, so fragt es sich, ob er ihn acceptiert habe oder nicht. Er haftet in beiden Fällen, jedoch im erstern als Indossant und als Acceptant zugleich. Seine Schuld wird dann mit seiner Forderung konfundiert, und alle Wechselverpflichteten, welchen er als Acceptant haften müßte, sind von ihrer Haft befreit. Hat er nicht angenommen, so kann er bei sich mangels Annahme oder mangels Zahlung Protest erheben und Regreß gegen alle Wechselverbundenen nehmen**). Kommt ein früherer Indossant des Wechsels in den Besitz desselben, dann erlöschen die Verpflichtungen der Indossatare, welche nach seinem ersten Indossament folgten.

Welche Vorschriften giebt das Gesetz über die Form der Indossamente?

Das Indossament muß auf den Wechsel selbst oder eine Kopie desselben oder einen Verlängerungszettel, Allonge genannt, geschrieben werden. Jedoch ist nicht erforderlich, daß das Indossament auf die Rückseite geschrieben werde, um gültig zu sein, da in der Praxis häufig das Indossament auf die Vorderseite geschrieben wird, und Art. 12 die Art des Indossierens auf der Rückseite allein bei den Blanko-Indossamenten zur Bedingung macht. Aus der Zulassung des Blanko-Indossaments geht hervor, daß das Indossament schon durch die Unterschrift allein hinreichend vollzogen wird, und daß jedes Indossament solange als ein vollkommenes

*) Arch. f. d. W.-R., VI, S. 98. „Der Aussteller ist Gläubiger und Schuldner derselben Wechselsumme geworden und hat dadurch die Kompensation bewirkt. Vergl. § 1438 des österr. bürgerl. G.-B. Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem andern entrichtet werden kann, so entsteht, insoweit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Kompensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.“

**) Brauer, a. a. D., S. 47.

gelte, als es nicht durch einen Beisatz sich als bloßes Procura-Indossament ankündigt. Als weitere Folge ergibt sich daraus, daß das Valutabekenntnis, welches für den Wechsel selbst auch nicht vorgeschrieben ist, und die Ordre, weil die Begebbbarkeit so sehr in der Natur des Wechsels liegt, daß sie nur durch ein ausdrückliches Verbot aufgehoben werden kann, und daß Ort und Datum zu einem förmlichen Indossament nicht erforderlich sind. Dagegen ist es sehr gut, wenn letztere Angaben dem Namen des Indossanten beigelegt werden, um im Notfalle dem Indossanten sofort Nachricht geben und um sehen zu können, ob der Girant zur Zeit des Indossaments wechselfähig war.

Was ist bezüglich der Form der Allonge zu beobachten?

Da sie eine Verlängerung des Wechsels ist, um die Indossamente, welche derselbe nicht mehr aufnehmen konnte, unterzubringen, so ist es Brauch, daß das erste auf die Allonge gesetzte Indossament noch halb auf den Wechsel selbst zu stehen kommt, um Fälschungen zu verhüten. Eine weitere Vorsichtsmaßregel besteht darin, daß auf der Rückseite der Allonge der Wechselinhalt kurz angegeben wird. Ungenügend ist es in dieser Hinsicht, wenn auf die zusammengeklebten Stellen bloß zwei sich kreuzende Durchstriche und etwa ein Firmenstempel gesetzt werden. Denn sehr leicht kann die Allonge, welcher auf der Rückseite die vorhin angegebene Bezeichnung fehlt, von einem schon gebrauchten Wechsel abgenommen und an einen andern angeklebt werden.

Wodurch unterscheidet sich ein Blanko-Indossament von dem förmlichen Indossament?

Das Blanko-Indossament besteht allein aus der Unterschrift des Indossanten, welche soweit vom vorausgehenden Indossament absteht, daß der spätere Inhaber das vollständige Giro darüber schreiben kann. Es hat die Wirkung eines vollständigen ausgefüllten Indossaments, welcher Grundsatz auch in der englischen Wechselgesetzgebung gilt. Über die Zulässigkeit derselben ist viel gestritten worden. Die

deutsche Wechselordnung hat den Streit durch Art. 12 beseitigt, indem sie dieselben vom praktischen Gesichtspunkte betrachtete und sie darnach für unentbehrlich im Handel erkannte. Die Einwendungen, daß sie nicht beaufsichtigt werden könnten, daß, wenn die in Blanko girierten Wechsel verloren gehen, der unredliche Finder durch Ausfüllung des Indossaments sich als rechtmäßigen Besitzer des Wechsels ausgeben könne, finden dadurch ihre Widerlegung, daß sie eine alte Ufsanz *) sind, die nicht abgeschafft werden kann, ohne den Wechselverkehr zu erschüttern, und durch das Bedürfnis des Verkehrs, die Begebbbarkeit möglichst zu erleichtern, entstanden sind, und daß jedem Gelegenheit gelassen ist, sich von der Echtheit eines Giro in Blanko zu überzeugen.

Der Besitz eines Blanko-Indossaments allein berechtigt zur freien Disposition über den Wechsel, und darum kann der Inhaber den Wechsel nach Ausfüllung des Blanko-Indossaments oder auch ohne irgend eine Beifügung, so wie er ihn erhalten, weitergeben.

Wodurch kann der Indossant sich von seiner Verbindlichkeit aus dem Indossament befreien?

Der Indossant, welcher dieselbe Haftungspflicht wie der Aussteller übernommen hat, kann diese durch die Worte: „Ohne Gewährleistung (Obligo)“ von sich abwenden. Auf den Indossatar hat dies jedoch keine Wirkung; er kann vielmehr auf die Vormänner des Indossanten zurückgehen. Die Indossamente mit der Bemerkung: „ohne Gewährleistung“ werden gewöhnlich von einem Indossanten ausgestellt, welcher nur die Besorgung des Wechselgeschäfts übernommen hat.

Welche Wirkung hat die Beifügung von „nicht an Ordre“ auf das Indossament und die Verbindlichkeit des Indossanten?

Durch die Worte „nicht an Ordre“ untersagt der Indossant die Weiterbegebung des Wechsels, und die Folge davon ist, daß jedes folgende Girieren, selbst in Bezug auf

*) Die Leipziger Wechselordnung von 1682 erwähnt ihrer bereits.

das wechselrechtliche Verhältnis zwischen dem Indossanten und dem Indossatar, wirkungslos ist. Dagegen bleibt jedes nach dem Verbot auf den Wechsel geschriebene Indossament wechselmäßig verhaftet. Der Indossant ist durch die Worte „nicht an Ordre“ von seiner Verpflichtung gegen die Nachfolger des Indossatars, nicht aber gegen diesen selbst befreit.

Kann ein bereits verfallener Wechsel noch gültig indossiert werden?

Die deutsche Wechselordnung bejaht diese Frage durch Art. 16, indem sie sich den Bedürfnissen des Handelsverkehrs und den Gebräuchen der Kaufleute anschließt, welche schon im 17. Jahrhundert Bezahlungen mit verfallenen Wechseln machten. Es würde das Wechselgeschäft sehr erschüttern, wenn das Indossieren verfallener Wechsel nicht zugelassen wäre. Denn wie oft kann nicht der Fall vorkommen, daß der Inhaber nach dem Verfalltage bis zur Protesterhebung noch einen Tag hat, aber genötigt ist abzureisen und ihm nichts übrig bleibt, als den Wechsel weiter zu begeben, oder nach Protesterhebung den Wechsel demjenigen zu indossieren, an welchen er eine Zahlung zu machen hat, und welcher in Geschäftsverbindung mit einem der Vormänner steht und durch den Wechsel Abrechnung macht. Hinsichtlich des Regresses muß unterschieden werden, ob der Wechsel gehörig präsentiert und protestiert ist, oder nicht. Im erstern Falle kann unbedenklich der Regreß gegen die Vormänner des Indossierenden gestattet werden, denn hier wird durch das Indossament der Regreß auf den Indossatar übertragen. Im andern Falle ist der Regreß gegen die Vormänner nicht mehr anzustellen; dagegen muß der Indossierende, der einen nochmaligen Versuch zur Einziehung gemacht hat, regreßpflichtig sein, selbst wenn er ein vollkommenes und kein Procura-Indossament erteilt.

Begründet das Indossament nach dem Verfalltage nur eine Session, oder ist der Inhaber nur als Procuraträger anzusehen?

Das Indossament nach dem Verfalltage ist ein eigentliches Indossament und keine Session; denn diese ist dem

Wechselgeschäft völlig fremd. Der Wechsel hört nämlich nach dem Verfalltage nicht auf, Wechsel zu sein, seine Kraft ist nicht erloschen; denn diese erlischt erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist, der Verjährungsfrist. Es können Wechselklage, Regreßklage, Intervention, Rückwechsel u. a. m. auf ihn Anwendung finden. Der Inhaber eines verfallenen Wechsels kann 1) aus den Gründen, welche gegen die Fesslon gelten, nicht als Procuratrer angesehen werden, und 2) kann er nicht als solcher gelten, weil sonst der redlichste Erwerber nie außer Gefahr wäre, da er sich als Procuratrer alle Einwendungen gefallen lassen muß, die gegen seinen angebliehen Auftraggeber gerichtet werden können, und im Falle, daß der Indossant in Konkurs gerät, auf Anfordern der Gläubiger desselben den Wechsel herausgeben muß*).

Was ist bei dem Indossiren verfallener Wechsel zu unterscheiden?

Erstens muß unterschieden werden, ob das Indossament nach dem Verfalltage noch innerhalb der Frist geschah, welche für die Erhebung des Protestes gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Falle ist die Haftungspflicht des Ausstellers und der früheren Indossanten aufgehoben; dagegen kann der Indossatar gegen den Acceptanten ungehindert die Wechselklage anstellen, weil der Bezogene durch seinen Accept unbedingt haftet und sich keiner Einreden bedienen kann, welche aus der Person des Indossanten hergeleitet sind, sondern nur solcher, welche aus dem Wechselrechte selber hervorgehen. Auf dieselbe Weise steht ihm der Regreß gegen die zu, welche sich nach Ablauf gedachter Frist indossirt haben**). Über die Bedingungen der Regreßklage und die Frist, während welcher sie vorgenommen werden muß, hat das Gesetz keine Bestimmungen erlassen, weil sie sich aus dem neuen Charakter (Art. 31) ergeben, welchen der Wechsel angenommen hat.

*) Arch. f. d. W.-R., I, S. 24.

**) Vergl. die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Moskau vom 24. Mai 1853 im Arch. f. d. W.-R., III, S. 404.

Das Indossament nach dem Verfalltage ist wie eine neue Trassierung anzusehen, und der Wechsel erscheint dann als Sichtwechsel, der jederzeit innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Indossaments an gerechnet, präsentiert werden kann, aber bis zum letzten Tage der Verjährungsfrist für Sichtwechsel präsentiert werden muß*). Die in Art. 41 vorgeschriebene Protesterhebungsfrist hat nämlich auf die nach dem Verfalltage zum Wechsel hinzugetretenen Personen keine Anwendung.

Zweitens muß unterschieden werden, ob der Wechsel erst nach Ablauf der Präsentations- und Protesterhebungsfrist indossiert worden sei. Hier ist zu bemerken, daß der Indossant dem Indossatar gegenüber keine wechselmäßige Verpflichtung übernimmt, wenn der Bezogene nicht acceptiert hat, und die Regreßrechte gegen den Aussteller und die früheren Giranten verjährt sind. Es tritt nämlich der Indossatar nur in die Rechte seines Indossanten, und daher können ihm der Aussteller, der Acceptant und die, welche vor Verfall giriert haben, alle Einreden entgegenhalten, deren sie sich dem Indossanten gegenüber bedienen dürften, wenn er den verfallenen Wechsel weiterbegeben hätte**).

In wie weit kann der Acceptant dem Inhaber die Einrede der Kompensation entgegensetzen?

Die Kompensation kann der Acceptant eintreten lassen, wenn er eine Gegenforderung an den Gläubiger hat. Ein solcher Gläubiger ist der, welcher durch das Indossament als Eigentümer des Wechsels am Verfalltage sich herausstellt. Diese Kompensation befreit den Schuldner, so daß, wenn der Inhaber des nach dem Verfalltage indossierten Wechsels die Zahlung fordert, ihm eingewendet werden kann, daß durch Kompensation am Verfalltage die Verbindlichkeit getilgt ist***).

*) Arch. f. d. W.-R., IV, S. 102.

**) Brauer, a. a. O., S. 54 u. 58.

***) Arch. f. d. W.-R. I, S. 27.

In welcher Form ist der Auftrag zur Einziehung einer Wechselsumme zu geben?

Dieser Auftrag kann durch ein Indossament, welches man Vollmachts-Indossament, Procura-Indossament nennt, erteilt werden. Das Procura-Indossament beurkundet sich durch die Worte „zur Einkassierung“, „in Procura“, „für meine Rechnung“ oder ähnliche Ausdrücke, wodurch die Bevollmächtigung deutlich bezeichnet ist.

Welche Rechte hat der Indossatar durch das Procura-Indossament erworben?

Der Indossatar erwirbt durch das Giro per Procura die Ermächtigung, die Wechselforderung für seine Mandanten einzuziehen. Er hat demgemäß das Recht, 1) den Wechsel zur Annahme zu präsentieren und mangels Annahme Sicherheit zu verlangen; 2) den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren, die Zahlung in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, oder mangels Zahlung Protest zu levieren. Den Bericht wegen des erhobenen Protestes hat er sofort an den Vormann seines Auftraggebers zu schicken, weil er mit diesem eine Person ausmacht. 3) Ist er berechtigt, die Wechselklage gegen den Acceptanten, die Indossanten oder den Aussteller zu erheben. Er ist endlich 4) berechtigt, die Wechselbevollmächtigung durch ein weiteres Procura-Indossament an einen andern zu übertragen; zur weiteren Girierung durch eigentliches Indossament ist er aber keinesfalls befugt.

Wessen Eigentum ist ein Wechsel, der zur Einkassierung ohne den Beisatz „zur Einkassierung“ zur Zeit der Konkursöffnung bei dem fallierten Bevollmächtigten vorhanden ist?

Nach der vom obersten Gerichtshofe bestätigten Entscheidung des Wiener Landesgerichtes *) ist der vorbezeichnete Wechsel, selbst wenn er zur Zeit der Konkursöffnung noch uneingehoben ist, als Eigentum der Masse anzusehen und

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. IV, S. 92.

kann von den Mandanten ebensowenig, als der von dem Masseverwalter auf diesen Wechsel einkassierte Betrag mittels der Eigentumsklage zurückgefordert werden.

Das Eigentum des Wechsels ist durch das Giro des Auftraggebers an seinen Bevollmächtigten und beziehentlich dessen Konkursmasse übergegangen. Dieser Wechsel bildet nämlich einen baren Geldbetrag, der dem Mandanten gegenüber nur als Verrechnungsposten erscheint und nur in dieser Weise in Rechnung angesetzt werden kann. Der Giratar, dem die Valuta übertragen worden, wurde dem Mandanten nur in Ansehung des Betrages, da dieser von seiner Seite dem Auftraggeber nicht verrechnet war, verantwortlich. Demnach bildet der Wechsel ein volles Eigentum der Konkursmasse und konnte mit Recht von Masseverwaltern einkassiert werden.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationsfrist zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche

auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datierung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datierung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Der Art. 18 hat durch § 3 und 4 des k. k. österreichischen Einführungspatentes vom 25. Januar 1850 für jene Kronländer Oesterreichs, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, durch § 57 der ungarischen Wechselordnung einen Zusatz erhalten, wodurch jedoch keine Abänderung des Art. 18 der deutschen Wechselordnung herbeigeführt wurde,

daher denn auch der Art. 18 der österreichischen Wechselordnung mit dem Art. 18 der deutschen Wechselordnung gleichlautend ist. Der Zusatz heißt:

§ 3. „Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes und, wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentiert werden.“

§ 4. „Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.“

Wozu ist der Inhaber eines Wechsels bei der Präsentation zur Annahme berechtigt?

Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren; aber eine Verpflichtung besteht in dieser Hinsicht für ihn nicht. Ferner ist er berechtigt, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, wann er es für gut befindet. Es ist aber von selbst klar, daß er diese Handlung nicht früher vornehmen kann, als bis der Bezogene wegen des auf ihn gezogenen Wechsels avisiert worden ist, daß er sie jedoch in seinem Interesse so bald als möglich vornimmt. Endlich ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Verweigerung der Annahme Protest mangels Annahme erheben zu lassen und Sicherheit für die Wechselsumme zu verlangen. Unterläßt er die Anwendung dieser Maßregel, so ist es ihm später noch bis zum Verfalltage gestattet, den Wechsel zu präsentieren und Protest erheben zu lassen, ohne zu einer nochmaligen Präsentation verpflichtet zu sein.

Wer ist zur Präsentation zur Annahme und Protesterhebung befugt?

Zur Präsentation zur Annahme und bei deren Verweigerung zur Protesterhebung ist jeder befugt, welcher den Wechsel in Händen hat, denn der Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, welche in dem Falle, wo die Präsentation den Zweck hat, die Zahlung zu erhalten, durch Art. 36 vorgeschrieben ist.

Wodurch sucht der Präsentant, wenn er den Bezogenen nicht auffindet, sich vor Nachtheilen zu schützen?

Dadurch, daß er einen sogenannten Abwesenheitsprotest aufnehmen läßt.

Bei welchen Wechseln erleidet die Regel, daß die Präsentation zur Annahme nur ein Recht und nicht eine Pflicht des Inhabers sei, eine Ausnahme?

Die Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, ist bei Sichtwechseln vorgeschrieben, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten; denn der Verfalltag und die Verjährungsfrist wird bei diesen Wechseln nach dem Tage der Präsentation zur Annahme bemessen. Wenn der Inhaber den Wechsel nicht innerhalb der für die Annahme festgesetzten Frist präsentiert, dann erlischt der wechselmäßige Anspruch des Inhabers.

Welches sind die an deutschen Meßplätzen für die Präsentation zur Annahme festgesetzten Fristen?

In Leipzig vom Tage nach Einläutung der Messe an (sächs. Einführungsordnung vom 25. April 1849); in Frankfurt a. M. können Wechsel, welche auf die erste Woche lauten, erst am ersten Tage der Messe (Mittwoch), und die, welche auf die zweite oder dritte Woche oder ohne weitere Angabe zahlbar gestellt sind, erst am Mittwoch, womit die zweite Woche beginnt, präsentiert werden; in Frankfurt a. / D. und Magdeburg vom dritten Tage der Zahlwoche an; in Raumburg vom Freitag der Meßwoche mittags 1 Uhr bis zum Dienstag vor dem Zahlungstage mittags 12 Uhr; in

Breslau vom Montag bis zum Freitag der ersten Meßwoche vormittags 10 Uhr; in Königsberg vom ersten bis fünften Tage des Marktes abends 7 Uhr; in Braunschweig spätestens am Donnerstag der Laurentii- und Lichtmeßwoche.

Sat die in Art. 19 vorgeschriebene Präsentationsfrist auch Beziehung auf ausländische Wechsel?

Der Art. 19 bezieht sich allein auf die vom Inlande nach dem Inlande oder dem Auslande gehenden Sichtwechsel, denn es würde ein Eingriff in die ausländische Gesetzgebung sein, wenn die einheimische Gesetzgebung für die aus dem Auslande in das Inland kommenden Wechsel eine solche Vorschrift geltend machen wollte.

Kann das Augsburger Accept noch für gültig erachtet werden?

Das Augsburger Accept ist unstatthaft, weil es das prompte Accept der deutschen Wechselordnung aufhebt, und weil die Klausel: „Gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptablen Wechsel“ nicht wie die Klausel: „Ohne Gewähr“ (Art. 14) ausdrücklich im Gesetze zugelassen, und demnach als nicht geschrieben anzusehen ist. Zudem ist durch die am 1. Januar 1851 in Bayern erfolgte Einführung der deutschen Wechselordnung das Augsburger Accept für unstatthaft erklärt und aufgehoben worden.

Das Augsburger Accept war ein in Augsburg geltender Gebrauch, wonach Wechsel, die länger als 14 Tage zu laufen hatten, erst 14 Tage vor Verfall zur Annahme präsentiert werden durften, und wonach der Bezogene sich nicht vor Ablauf dieser Frist über die Annahme des Wechsels zu erklären brauchte. Die kleinen Kaufleute zogen ihre Wechsel gern auf Augsburg, weil sie deren Verfallzeit nach ihrer Bequemlichkeit nach verschiedenen Monaten festsetzen konnten und erst 14 Tage vor der Verfallzeit für Deckung zu sorgen hatten. Augsburg hat diesem Accept zu verdanken, daß es ein so bedeutender Wechselplatz geworden ist.

Saben Aussteller und Indossanten ein Recht, die Präsentationsfrist zu verändern?

Ja; der Aussteller hat das Recht, die Präsentationsfrist durch eine Bemerkung abzukürzen oder zu verlängern; diese vertragsmäßige Präsentationsfrist hat dieselbe Wirkung, wie die gesetzliche. Dagegen steht dem Indossanten diese Veränderung der Frist mit der Maßgabe zu, daß sie nur Wirkung auf seine Person, auf seine Haftungszeit hat. Dem Aussteller und den übrigen Indossanten gegenüber tritt die Wirkung der gesetzlichen Frist ein.

Warum und wann muß ein auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellter Wechsel, dessen Annahme oder Acceptdatierung verweigert worden ist, protestiert werden?

Da es in der Natur des Wechsels nach Sicht liegt, daß der Verfalltag nach dem Tage der Sicht allein berechnet werden kann, so ist es nötig, daß Protest erhoben werde, wenn der Bezogene sein Accept oder die Datierung des Accepts verweigert. Es kann die Protesterhebung bis zum Ablaufe der Frist, welche der Präsentation zur Annahme gestattet ist, geschehen, da Aussteller und Indossanten nur ein Recht darauf haben, daß die Präsentation bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Als Präsentationstag gilt der Tag der Protesterhebung und nicht der der ersten Präsentation.

Mit Bezug auf die Verweigerung der Datierung gilt der Grundsatz, daß dieser Fall denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sei, wie der Fall des verweigerten Accepts. „Wird der Protest erhoben, dann wird nach dem Tage der Protesterhebung auch dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit berechnet. Wird kein Protest erhoben, so soll der letzte Tag der Präsentationsfrist als der Präsentationstag angenommen, und darnach der Verfalltag berechnet werden. Dies hat für den Inhaber den Nachteil, daß er erst später klagen kann, aber den Vorteil, daß der Anfang der Verjährung länger hinausgeschoben und

folchergestalt die Haftung des Acceptanten verlängert wird*)."

Kann dem durch das Wort „Gesehen“, unter Beifügung des Namens und des Datums, gegebenen Sichtbekenntnisse die Bedeutung der Nichtannahme beigelegt werden?

Nein; denn nach dem Wortlaute des Art. 21 kann ein Sichtbekenntnis nur für eine unbeschränkte Annahme angesehen werden. Hat der Bezogene dagegen die Nichtannahme durch die Worte: „Gesehen, aber nicht angenommen“ deutlich ausgesprochen, so ist die Annahme gültig verweigert, und es wird von dem Tage an, wo diese Erklärung abgegeben worden ist, gleichwie bei der Annahme, der Verfalltag zu berechnen sein.

Sind Ratenwechsel als gültig anzusehen?

Es geht schon aus der Form der Ratenwechsel, in Österreich Notarwechsel genannt, hervor, daß sie nicht als gültige Wechsel angesehen werden können. Ein solcher Wechsel lautet z. B.: Gegen diesen Wechsel zahle ich am 1. Januar 100 Mark, am 1. Februar 200 Mark und am 1. März 100 Mark rc. Eine solche Form widerspricht dem Wesen eines Wechsels, da der Wechsel als ein Ganzes betrachtet werden muß und nicht in einzelne Stücke aufgelöst werden kann. Ratenwechsel enthalten offenbar ein bedingtes Zahlungsversprechen, wodurch der Wechsel ungültig gemacht wird. Diese Art von Wechseln ist in Österreich durch eine Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. Okt. 1852, geltend für den ganzen Umfang der österreichischen Länder, als ungültige Wechsel erklärt worden. Diese Ansicht vertritt auch das Archiv f. d. W.-R., Bd. III, S. 332. Dagegen hat das Ober-Tribunal (Erk. v. 24. Juni 1852) die Ratenwechsel für gültig erklärt, weil durch solche bedingte Festsetzung die bestimmte Zahlungszeit in keine unbestimmte und deshalb ungenügende Zahlungszeit verwandelt wird, da der Tag der Verfallszeit, dieser möge eintreten für eine einzelne

*) Brauer, a. a. O., S. 62 f.

Kate oder für alle Katen zusammen, in allen Fällen ein bestimmter Zahlungstag ist.

Saben die auf Kündigung ausgestellten Wechsel Gültigkeit?

Nein; denn durch das Wort „nur“ in Art. 4, Nr. 4 ist die Festsetzung der Zahlungszeit in anderer Art und Weise als in den dort angeführten vier Fällen näher bezeichnet ist, unstatthaft.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbedingte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Umständen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigelegt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Was bezeichnet und welchen Zweck hat das Accept?

Das Accept oder die Annahme ist die vom Bezogenen mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Wechsel selbst gegebene Erklärung, daß er die Wechselsumme anerkenne und sich unter den Bedingungen des Wechselrechts zur Zahlung verpflichte. Der Zweck dieser schriftlichen Erklärung (Accept) ist, daß der Gläubiger in der wechselmäßigen Verpflichtung des Schuldners Sicherheit erhalte und daß er sein Guthaben gegen Diskonto schon vor der Zahlungszeit sich verschaffen könne.

Welche formellen Vorschriften sind beim Accepte geltend?

Zu den Vorschriften, welche das Formelle des Acceptes betreffen, gehört, daß er ausdrücklich und schriftlich auf dem Wechsel und nicht auf einem gesonderten Schriftstücke geschehe. Die Wortfassung des Acceptes ist gewöhnlich: „Angenommen (acceptiert) für die Summe von“ unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

Außer diesem förmlichen Accept gilt das formlose, welches allein in dem Namen der Firma des Bezogenen auf der Vorderseite besteht, in gleicher Weise als unbeschränkte Annahme. Die sogen. stillschweigende Acceptation, wie solche in England anerkannt wird, welche darin besteht, daß der Bezogene den Wechsel 24 Stunden in seinem Hause behalten hat, ist nach der deutschen Wechselordnung nicht zugelassen.

Welche Wirkungen haben beschränkte Accepte?

Eine beschränkte oder bedingte Annahme verpflichtet den Acceptanten nur so weit, als sie reicht. Schreibt er auf den Wechsel: „Angenommen, statt drei Monate, vier Monate dato“, „zahlbar den“ oder „Angenommen, nur gültig für Gulden C.=M.“ und „Angenommen unter der Bedingung, daß dieser Wechsel nicht weiter giriert werde“, so haftet er für seine abgegebene Erklärung; dagegen hat eine solche Acceptation auf Aussteller, Indossanten und Wechselbürgen dieselbe Wirkung, wie eine Acceptationsverweigerung. Das französische Gesetz (Code de comm. art. 140) spricht denselben Grundsatz aus: „Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change sont tenus à la garantie *solidaire* envers le porteur“.

Die beschränkte Annahme ist aber nur zulässig, wenn der Acceptant einen Teil der Wechselsumme annimmt (Code de comm. art. 121).

Kann die einmal auf den Wechsel geschriebene Annahme zurückgenommen werden?

Ein einmal gegebenes Accept kann nicht mehr widerrufen und selbst mit Bewilligung des Inhabers nicht wirksam durchstrichen werden, weil damit auch die Interessen und Rechte anderer Wechselbeteiligten berührt werden. Ist dagegen das Durchstreichen so geschehen, daß der Urheber desselben nicht zu erkennen ist, so hat der Acceptant seinen Zweck erreicht, weil die Beweisführungen nicht zu liefern sind. Im Archiv für deutsches W.=R., II, S. 436 ff. wird ein Rechts=

fall mitgeteilt, wo der Beklagte einige Zeilen auf den Wechsel geschrieben, diese aber auf eine Bemerkung seines Sohnes sogleich wieder durchstrichen und ihn mit der Bemerkung: „nicht acceptieren zu wollen“ zurückgegeben habe. Die erste Kammer des Handelsgerichts zu Hamburg erkannte unter dem 6. November 1851, daß der Beklagte nach Art. 21 der Deutschen Wechselordnung neuerdings zu acceptieren schuldig sei und Prozeß- und Protestkosten zu tragen habe.

In welcher rechtlichen Beziehung steht der Bezogene dem Aussteller, und der Aussteller dem Bezogenen gegenüber?

Der Bezogene ist dem Aussteller wechselrechtlich verpflichtet. Nehmen wir an, daß die meisten Wechsel auf eine Schuld des Bezogenen gerichtet sind, so ist die Haftungspflicht des Bezogenen dem Aussteller gegenüber leicht klar, denn das Accept ist einem eigenen Wechsel gleich, wennauch in anderer Gestalt. Der Aussteller haftet dem Bezogenen ebenfalls wechselmäßig. Dem Bezogenen steht aber kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu, obwohl sein Recht auf Deckung durch die Annahme nicht geschmälert wird. Dieses Recht kann er nur auf civilrechtlichem Wege geltend machen, weil der Bezogene dem Aussteller gegenüber eine civilrechtliche und nicht eine wechselrechtliche Verpflichtung übernimmt.

Unter welchen Bedingungen kann der Bezogene einen Wechsel domizilieren?

Der Bezogene hat bei der Acceptation die Befugnis, den Wechsel an jedem andern Orte, es sei dieser eine andere Stadt oder nur ein anderes Haus oder auch ein anderes Stockwerk in seinem Hause, zahlbar zu stellen; jedoch muß er diese Verfügung ausdrücklich auf dem Wechsel vermerken; d. i. er muß bei der Acceptation auf dem Wechsel eine Person namhaft machen, bei welcher der Wechsel am Zahlungstag einzassiert werden soll. Hat der Bezogene diese Vorschrift nicht erfüllt, so wird angenommen, daß er selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Hat der Aussteller eines Domizilwechsels das Recht, die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben?

Der Aussteller ist berechtigt, vorzuschreiben, daß der Domizilwechsel zur Annahme präsentiert werde. Ein solcher Wechsel würde lauten:

Leipzig, den 24. Jan. 1883.

Gut für 900 M. Gr.

Ein Monat dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel nach vorausgegangener Präsentation zur Annahme Herrn Johann Heimann in Bonn neunhundert Mark Gr.

Herrn Wilhelm Heinzen in Düsseldorf. Jakob Schmitter.

Unterläßt der Inhaber eines solchen Wechsels die Präsentation zur Annahme bei dem Bezogenen Wilhelm Heinzen an dessen Wohnorte, so verliert er jeden Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten. Es gilt der Grundsatz, daß Domizilwechsel nur am Wohnort des Bezogenen zur Annahme und am Domizil zur Zahlung präsentiert werden können. Es dürfte hier noch zu bemerken sein, daß dem Aussteller des Domizilwechsels nur die Befugnis eingeräumt ist, den Wechsel zur Annahme präsentieren zu lassen, aber nicht die Verpflichtung.

Ist ein Accept dann noch rechtsgültig, wenn es früher auf den Wechsel gesetzt worden ist, als die Unterschrift des Ausstellers?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht in den Gesetzesartikeln gegeben, sondern muß durch die richterliche Praxis gefunden werden. Die nächste Veranlassung zu dieser Frage bot eine Wechselklage, welche bei dem Handelsenate des österreichischen Landesgerichts X. am 25. Novbr. 1851 eingebracht wurde. Das Urteil des Handelsenates fiel zugunsten des Klägers aus, während der Beklagte mit Zahlung der Summe und Erstattung der Protestkosten belegt wurde. Das Urteil wurde dadurch begründet, daß die Wechselordnung nicht vorschreibe, daß der Wechsel vom Aussteller unterschrieben sein müsse, bevor er vom Bezogenen

angenommen werden könne. Das Oberlandesgericht verwarf am 23. Dezember 1851 dieses Urteil.

Der über diesen Punkt waltende Zweifel ist aber durch eine Verordnung des k. k. österreichischen Justizministeriums vom 6. Oktober 1853, gültig für alle Kronländer Österreichs, zur Erläuterung der Art. 7 und 82 der Wechselordnung gelöst worden. Es heißt darin, daß gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle diese Einwendung zulässig sei, und gegen die, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen haben, nur dann, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist. — Demnach ist jenes Accept rechtsgültig.

Welche Anwendung findet die deutsche Wechselordnung auf Accepte, welche von Teilnehmern einer Handelsfirma gegeben worden?

Diese Frage ist in den letzten Jahren mehrfach vor Gericht erhoben und ausreichend beantwortet worden*). Es wird unterschieden zwischen den Sozietäten, welche auf der Börse bekannt gemacht, und denen, welche nicht auf der Börse bekannt gemacht worden sind. Hinsichtlich der erstgenannten Klasse von Sozietäten stellte das Obertribunal zu Berlin folgende Grundsätze auf:

a) Durch das behufs Bekanntmachung der Eröffnung einer unter bezeichneter Firma errichteten Handelsgesellschaft gemeinschaftlich erlassene Zirkular der mehreren Gesellschafter ist jeder derselben für bevollmächtigt zu erachten, mit dieser Firma in Geschäften der Gesellschaft zu unterzeichnen und dadurch alle Gesellschafter zu verpflichten. Es gilt dies auch dann, wenn im übrigen die wegen Errichtung einer Handelsgesellschaft vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind.

b) Das unter der Gesellschaftsfirma von einem einzelnen Gesellschafter erteilte Wechselaccept verpflichtet die Handels-

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. II, S. 333, Bd. III, S. 107 u. 412 ff.

gesellschaft auch dann, wenn das dem Wechsel zugrundeliegende Geschäft keine Gesellschaftsschuld begründete.

c) Ist in einem Sozietätsvertrage bestimmt, daß nur der eine Sozius zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, so ist ein von dem andern Sozius gegebenes Wechselversprechen für den erstern unverbindlich.

d) Wenn der Vorsteher einer Assoziation (z. B. Hauptassoziation der Damenschneider) für die Assoziation ein Accept ausgestellt hat, so wird er dafür wechselmäßig verpflichtet. Das Accept hat auf die übrigen Teilnehmer keine Wechselkraft, weil die Firma nicht an der Börse bekanntgemacht worden ist. Dagegen steht es dem Aussteller zu, Negreß gegen die übrigen Teilnehmer anzustellen.

e) Ist die gewöhnliche Art der Bekanntmachung durch Zirkulare, Zeitungen, Anmeldung bei den Steuerämtern und anderen Behörden, mit denen der Geschäftsbetrieb die Sozietät in Verbindung zu bringen pflegt, mit Wissen und Übereinstimmung aller Gesellschafter erfolgt, dann haftet jedes Mitglied einer auf unformliche*) Weise entstandenen Sozietät aus dem von einem Gesellschafter gegebenen Accepte über ein Geschäft, welches die Gesellschaft mit einem dritten vorgenommen hat.

f) Die Bezeichnung einer Fabrik oder einer Sache kann als Handelsfirma gelten, insofern der Personenname des Inhabers daraus erkennbar ist, z. B. „A. Philips Hüttenwerk“. Es ist der Wechsel daher als gültig zu erachten, wenn der Bezogene darin nur mit einer solchen Geschäftsfirma bezeichnet ist. Der Wechsel ist alsdann mit den Erfordernissen eines gültigen Wechsels (Art. 4, Nr. 7) versehen (Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin **).

*) Hierzu gehören die Sozietäten, welche nicht bei der Börse bekannt gemacht worden sind; zu dieser Bekanntmachung sind nur kaufmännische Korporationen befugt.

**) Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 425 ff.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringe Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von den Ausstellern und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) Sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in betreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Failliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist*).

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und daherhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Zusätze und Abänderungen zu Art. 25.

Die österreichische Wechselordnung giebt anstatt des 2. Absatzes nachfolgende Bestimmungen:

*) Vergl. Art. 2 und S. 14 f.

„Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Übereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.“

Was ist der Charakter des Regreßrechtes?

Das Regreßrecht ist das Recht, den Ersatz, beziehentlich die Sicherstellung der Wechselsumme samt Nebengebühren von den Wechselverbundenen zu fordern. Das Regreßrecht ist also von dem direkten Forderungsrechte der Bezahlung der Wechselsumme, welches nur gegen den Aussteller eines eigenen oder gegen den Acceptanten eines gezogenen Wechsels gerichtet ist, zu unterscheiden.

Wie wird der Regreß unterschieden?

Der Regreß teilt sich in den Regreß auf Sicherstellung und den Regreß auf Zahlung.

Wann findet der Regreß auf Sicherstellung statt?

Der Regreß auf Sicherstellung ist zulässig, wenn die Annahme des Wechsels nicht unbedingt erfolgt ist; hierher gehört der Fall:

- a) Wenn die Annahme überhaupt verweigert wurde;
- b) wenn die Annahme unter Einschränkungen, und
- c) wenn sie nur auf eine geringe Summe erfolgt ist.

Was ist zur Begründung der Regreßklage erforderlich, und welche Personen sind verpflichtet, Sicherstellung zu leisten?

Zur Begründung der Regreßklage ist nur die Erhebung eines Protestes erforderlich, um zu bestätigen, daß die Annahme gänzlich verweigert, oder nur unter Einschränkungen oder auf eine geringere Summe erfolgt sei. Die Protest-

Urkunde legitimiert den letzten Inhaber, sowie jeden frühern Inhaber des Wechsels, von einem seiner früheren Vormänner oder dem Aussteller Sicherstellung zu verlangen, welche in einem jeden der vorbezeichneten Fälle (Art. 26) dazu verpflichtet sind.

Wann ist die Sicherheit genügend geleistet?

Die Sicherheit ist genügend geleistet, wenn für den betreffenden Betrag ein hinreichender Bürge oder ein Pfand gestellt, oder wenn die schuldige Summe (Wechselsumme samt den Kosten) hinterlegt ist, zu welcher Handlung die verpflichteten Personen immer befugt sind.

Worauf beruht die Abänderung des Art. 25 in der österreichischen Wechselordnung?

„Diese Abänderung wurde dadurch herbeigeführt, daß es nach österreichischen Gesetzen außer den Gerichten keine zur Ausnahme von Depositen in Streitsachen ermächtigten Behörden oder Anstalten giebt, und daß die Bestimmungen über die Art des gerichtlichen Erlages, sowie über dessen Wirkung nur an dieser Stelle ihren geeigneten Platz finden konnten. Nach dem Beschlusse des k. k. Ministerrates vom 20. Juni 1850 und infolge der Verordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850, Nr. 448 sind zwar die gerichtlichen Depositen von den k. k. Steuerämtern zu verwahren, jedoch steht auch künftighin die Bewilligung zur Depositierung und Erfolglassung nur den Gerichten zu“ (Blaschke im Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 489).

Es ist nach dem österreichischen Zusätze die Art der Sicherstellung (ob durch baren Erlag oder Pfand oder Bürgen), sowie der Ort, wo die als Sicherstellung zu gebende Summe dem freien Übereinkommen der Parteien überlassen, und nur, wenn die Parteien sich über die Art und den Ort der Sicherstellung nicht einigen können, muß der sicherzustellende Betrag bar und bei Gericht erlegt werden.

Ist der Regreßnehmer gebunden, sich an die Folgeordnung der Indossamente zu halten?

Nein; weil Aussteller und Indossanten sammtverbindlich gehalten sind, die Sicherheit zu stellen, kann auch der springende Regreß Anwendung finden, d. h. es steht im Belieben des Regreßnehmers, welchen Verpflichteten er aufordern will; es steht ihm sogar zu, vom einen wieder abzulassen und sich an einen andern zu wenden.

Muß der Regreßnehmer seinem Nehmer zuvor Sicherheit geleistet haben?

Es ist nicht erforderlich, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe; es kann ihm daher der Beklagte nicht die Einnrede entgegenhalten, daß er keine Sicherheit verlangen könne, weil er selbst seinen Nachmännern keine geleistet habe.

In welchem Falle ist der Regreßnehmer berechtigt, wenn bereits Sicherheit gestellt ist, weitere Sicherheit zu verlangen?

Es darf der Regreßnehmer nur in dem Falle eine weitere Sicherheit beanspruchen, wenn er nachweisen kann, daß eine ungenügende Sicherheit bestellt ist; jedoch hat er darüber die richterliche Entscheidung einzuholen. Im übrigen herrscht der Grundsatz, daß jeder Garant nur einmal zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist.

Wann muß die bestellte Sicherheit zurückgegeben werden?

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald der Grund nicht mehr besteht, wofür sie geleistet wurde. Dieser Umstand tritt ein,

1) wenn die Annahme nachträglich vollständig auf die ganze Wechselsumme und die Kosten erfolgt ist;

2) wenn der Wechsel von irgend jemand bezahlt worden ist;

3) wenn die für den Regreß festgestellte Frist (Jahresfrist) erloschen ist, oder der Wechsel durch Versäumung der gesetzlichen Vorschriften seine Wechselkraft verloren hat.

Unter welchen Umständen kann in betreff der acceptierten Summe Sicherheit gefordert werden?

Im allgemeinen ist der Inhaber berechtigt, Regreß zu nehmen, wenn der Acceptant zahlungsunfähig wird.

Die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten liegt vor, sobald über denselben der Konkurs eröffnet ist, und es hat mit Rücksicht hierauf die deutsche Wechselordnung den Sicherheitsprotest für gültig erklärt.

Welches sind die durch das Gesetz aufgestellten Merkmale der faktischen Zahlungsunfähigkeit?

- 1) Das Einstellen der Zahlungen;
- 2) die fruchtlos ausgefallene Exekution in das Vermögen des Acceptanten.

Wozu ist der Inhaber verpflichtet, bevor er Regreß nehmen kann?

Der Inhaber ist verpflichtet, von dem Acceptanten Sicherheit zu verlangen, und, wenn er diese nicht bestellen kann, was wohl meistens der Fall sein wird, diese Sicherheit von seiten der Notadresse zu fordern, weil die Notadresse als zweiter Bezogener anzusehen ist.

Kann der Acceptant, als der erste und ursprüngliche Bezogene, den Wechselinhaber an die Notadresse verweisen?

Nein; weil die Notadresse nur bei dem Regresse des Wechselinhabers gegen die Vormänner in Betracht kommt.

Wozu ist der Inhaber verpflichtet, wenn die Sicherheit weder durch den Acceptanten noch durch die Notadressen bestellt wird?

Der Inhaber ist in diesem Falle verpflichtet, Protest zu erheben. Jedoch bedarf es zur Erhebung dieses Sicherheitsprotestes nur des Besizes des Wechsels. Den Beweis der Zahlungsunfähigkeit hat der Notar zu liefern, und nöthigenfalls hat er beim Gerichte oder bei anderen Behörden darüber Erkundigungen einzuziehen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationspflicht hinzugefügt, so erlischt seine wechselfmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage dieser Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder

Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respekttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stil gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Stiles berechnet, welche dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossanten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet. Wenn

auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zur Zahlung verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Abänderung des Art. 40.

In der österreichischen Wechselordnung sind aus dem oben (bei Art. 25) angeführten Grunde die Worte: „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt“ ausgelassen.

Muß die Zahlung jedesmal unbedingt an dem auf dem Wechsel bezeichneten Tage geschehen?

Nur in zwei Fällen kann die Zahlung an einem andern, als an dem auf dem Wechsel bezeichneten Tage geschehen. Diese sind:

1) Wenn der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage verfällt, so gilt der nächste Werktag nach Art. 92 als Zahlungstag.

2. Wenn an einem Orte Kassiertage bestehen, so ist der Wechsel am nächsten Kassiertage zahlbar. Kassiertage oder Skontrotage sind die allgemeinen Zahltage, welche auf einen bestimmten Wochentag fallen, und an welchen in Augsburg *), Bremen und an anderen Plätzen alle in der Woche fälligen Wechsel bezahlt werden. Die Kaufleute kommen an dem Tage auf der Börse zusammen, rechnen die Beträge der Wechsel gegen einander ab und zahlen nur die Überschüsse heraus.

Was ist bei Wechseln, welche nach Sicht oder nach Dato gestellt sind, hinsichtlich der Berechnung der Frist zu unterscheiden?

Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so wird bei Datowechseln der Tag der Ausstellung und bei Sichtwechseln der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet. Hiernach verfällt ein am 15. Mai acht Tage dato gezogener Wechsel am 23. Mai, statt am 22., wenn der Tag der Ausstellung mitgerechnet würde. Ist die Frist nach Wochentagen

*) In Augsburg sind der Montag und der Donnerstag als Kassiertage bestimmt. Vergl. Art. 6 der Einführungsordnung in Bayern.

bemessen, so verfällt der Wechsel an dem Wochentage der Ausstellung oder Vorzeigung. Ebenso verfällt ein Wechsel, dessen Frist nach Monaten, Vierteljahren, halben Jahren oder Jahren bestimmt ist, an demselben Monats- tage, an welchem er ausgestellt ist; fehlte dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein (vergl. S. 22).

Kann bei gänzlicher Aufhebung der Respekttage der Einfluß höherer Gewalt berücksichtigt werden?

Der Einfluß höherer Gewalt (*force majeure*) darf keinesfalls berücksichtigt werden, wenn man dem Schuldner nicht die erwünschte Gelegenheit zu Ausreden und Chicanen bieten will. Ferner würde der Aussteller nie die Garantie haben, daß ihm ohne sein Verschulden ein Schaden entstehe, den er weder selbst verursacht hat, noch abwehren konnte.

Der vom Unfall betroffene Inhaber kann seinen Anspruch nicht im Wege des Wechselprozesses verfolgen, weil die Protesturkunde nicht präzise den Verfalltag als den Tag bezeichnet, wo die Bezahlung gesucht und verweigert wurde; er muß sich vielmehr im ordentlichen Prozesse an den wenden, welcher durch die erhaltene Valuta oder Deckung als bereichert erscheint.

Worin besteht die Bereicherung?

Die Bereicherung besteht in dem Vorteile, worauf derjenige, welcher den Wechsel ausgestellt oder ganz angenommen hat, keinen Anspruch hatte. Dagegen fallen Unkosten und Auslagen, welche die Ausstellung und Bewerkstelligung der Acceptation verursacht haben, und diejenigen Provisionen, welche nach Ortsgebrauch herkömmlich sind, nicht unter den Begriff der Bereicherung.

Wann tritt bei Meß- oder Marktwechseln der Zahlungstag ein?

Wenn durch das an einem Meß- oder Markttorte bestehende Meßstatut ein Wechselzahltag festgestellt ist, so gilt dieser

für die Wechsel, welche auf die Messe gezogen sind. Ist dagegen kein solcher Meßzahltag durch die Meßordnung festgestellt, so ist der dem Schlusse der Messe vorangehende Tag der Zahltag. Bei Messen oder Märkten, die nur einen Tag dauern, ist dieser Tag auch der Verfalltag.

Für Oesterreich gilt infolge § 3 des k. k. Patents vom 15. Januar 1850 die Bestimmung, daß Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, nicht vor Anfang des Marktes, und wenn dieser acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentiert werden dürfen; daß ferner solche Wechsel, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage, und wenn der Markt mehrere Tage, jedoch nicht über acht Tage, dauert, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe fällig sind. Für Wechsel von mehr als achttägiger Dauer gilt die Bestimmung, daß sie am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse verfallen.

Für Ungarn gelten die abweichenden Bestimmungen zum Art. 35 d. A. D. W.

Die Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. Als „erste Meßwoche“ ist die vor Einläutung der Messe oder die sogenannte Böttcherwoche, als „zweite“ die darauffolgende (eigentliche Meßwoche) und als „dritte“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe zu verstehen. Lautet ein Wechsel schlechthin „zahlbar in der Meßwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

In Frankfurt a./M. müssen Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, am Dienstag der dritten Woche, d. i. am letzten Tage der Messe bezahlt oder protestiert

werden. Die Wechsel, welche auf eine bestimmte Woche zahlbar gestellt sind, müssen am Dienstag der benannten Meßwoche gezahlt oder protestiert werden (Gesetz vom 13. Februar 1850).

In Braunschweig verfallen die Meßwechsel am Mittwoch in der ersten Meßwoche (Einführungsordnung vom 11. Januar 1849).

In Magdeburg müssen die Wechsel spätestens am vierten Meßtage bezahlt werden.

In Breslau vom Montag bis Donnerstag der Meßwoche vormittags 9 Uhr.

In Königsberg am vierten oder fünften Tage.

In Frankfurt a./O. am vierten Tage der Zahlwoche.

Besteht in Leipzig für Wechselschuldner noch gegenwärtig die Meß- und Marktfreiheit?

Das Handelsgericht zu Leipzig behandelt die Meßfreiheit als ein noch bestehendes Institut, und ebenso hat sich vor Jahren der Leipziger Handelsvorstand gegen die Aufhebung desselben ausgesprochen*). Denn durch die Aufhebung der Meßfreiheit wird es den Kleinhändlern, welche von Messe zu Messe abzahlen, unmöglich, sich unter die Einkäufer zu mischen.

Wer ist nach Art. 36 berechtigt, die Zahlung des Wechsels als Eigentümer desselben zu fordern?

Zur Beantwortung dieser Frage muß unterschieden werden zwischen indossierten Wechseln, welche mit einem oder mehreren Indossamenten versehen, daher das Eigentum mehrerer Personen geworden sind, und solchen, die nicht giriert sind. Einen indossierten Wechsel einzufassieren, ist derjenige Inhaber berechtigt, der durch eine zusammen-

*) Die Meßfreiheit ist der alte Gebrauch, wonach zwischen dem Einkäufen und dem Auskäufen der drei Messen gegen Wechselschuldner nicht verfahren werden durfte. Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 174 ff.

hängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten sich als Eigentümer des Wechsels ausweist. Ein mit den früheren Indossamenten zusammenhängendes Indossament muß also auf seinen Namen lauten. Der Ausdruck „zusammenhängende Reihe von Indossamenten“ ist so zu verstehen, daß das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten und jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen bezeichnet ist, der im unmittelbar vorhergehenden Indossament als Indossatar erscheint. Der Inhaber eines im Regreßwege mit Protest zurückgekommenen Wechsels ist ohne Rückgiro oder Durchstreichung der späteren Indossamente zur Einflagung gegen den Acceptanten legitimiert (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 426).

Wenn aber auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben habe. Bei nicht girierten Wechseln ist der Remittent der zur Zahlung Berechtigte. Dies gilt sowohl von gezogenen, als von eigenen Wechseln.

An wen ist die Zahlung zu leisten, wenn das eine oder andere Giro gefälscht wäre?

Der Zahlende kann die Summe demjenigen Inhaber zahlen, welcher sich durch ein Indossament als Eigentümer legitimiert, denn er ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Er ist durch ein Acquit, gegen welches (Art. 39) er allein zu zahlen verpflichtet ist, gesichert, selbst wenn er einem Indossatar Zahlung geleistet, der den Wechsel durch ein falsches Giro bekommen hat.

In welcher Münzsorte muß die Zahlung geleistet werden?

Die Zahlung muß in der im Wechsel ausgedrückten Geldwährung geschehen. Hat die Münzsorte, auf welche der Wechsel lautet, am Zahlorte keinen Cours, so kann der Betrag bei Verfall in der Landesmünze gezahlt werden. Z. B. ein von Wien auf Berlin gezogener Wechsel, der auf Gulden im 45-Guldenfuß lautet, wird in Mark, und um-

gekehrt ein Berliner Wechselbrief in Wien in Gulden österr. Währung, als der österreichischen Landesmünze, **nach dem Werte** zu bezahlen sein. Will man, daß die bezeichnete Münze (Gulden, Mark u. s. w.) gegeben werde, so muß dies durch das Wort effektiv (wirklich, in natura) ausgedrückt werden. Von besondrer Wichtigkeit für Oesterreich sind der Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1848 rücksichtlich der Banknoten, das Birkular vom selben Tage und das a. h. Patent vom 2. Juni desselben Jahres, wonach jeder Inländer gehalten ist, die Noten der priv. österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen, und die Entscheidung des obersten Gerichtshofes: „daß der Acceptant eines Wechsels, der an einem Orte zahlbar ist, wo die Gesetze über den Zwangscours des Papiergeldes Wirksamkeit haben, berechtigt sei, die Zahlung in Papiergeld nach dem Nennwerte zu leisten, wennauch der Wechsel auf wirkliche Zwanzigkreuzerstücke mit Ausschluß jedes Papiers lautet und im Auslande von einem Ausländer auf einen Ausländer gezogen wurde“ (Arch. f. d. W.-R., IV, S. 93 und 97).

Wenn die Zahlung eines ausländischen Wechsels in Papiergeld geleistet wird, so hat der Zahlende das Agio nach dem Course des Zahlungstages zu vergüten.

In **Hamburg** gilt nach der Einführungsordnung vom 5. März 1849, § 4, die Bestimmung, daß Wechsel, welche auf eine Landesmünze, die dort keinen Umlauf hat, ohne Beifügung des Wortes „effektiv“ oder eines gleichbedeutenden lauten, entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notierten, oder, wenn solche Notierung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden, kurzen Cours auf dem hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen sind.

Das königl. sächsische Einführungsprivileg vom 25. April 1849 bestimmt in § 7 folgendes:

„Der Ausdruck: „nach Cours“, ohne speziellere Bezeichnung, ist von dem Cours am Verfalltage, wie er vor- mittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder, falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courzzettel notiert ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münz- werte angenommen, z. B. der österreichische Silbergulden zu 1,70 .*fl.*, der Wilhelmsd'or zu 16,85 .*fl.*“ Obgleich die Schuld eine generische ist, so ist es doch nicht anzurathen, die Zahlung in der geringern Sorte machen zu wollen, weil über die Zulässigkeit dieser Münzen gestritten wird, und die- selbe am 30. Oktober 1852 von dem Hamburger Handels- gerichte gänzlich verneint worden ist (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 322).

Was ist das Wesen der Prolongation?

Die Prolongation, die Hinausschiebung der Verfallzeit, ist entweder eine notwendige, z. B. durch Hinausrücken von Messen, oder eine freiwillige, d. i. auf dem freien Überein- kommen der Interessenten beruhende. Sie verpflichtet nur die, die das Übereinkommen eingegangen haben, und ist somit kein den Wechsel im ganzen berührender Akt. Daher hat auch die Deutsche Wechselordnung auf die Prolongation keine Rücksicht genommen. Es muß der Inhaber eines prolon- gierten Wechsels, um seinen Regreß zu wahren, Präsentation und Protesterhebung in Gemäßheit der ursprünglich der Tratte gegebenen Zeitbestimmung, nicht in Gemäßheit der Prolongation vornehmen. Eine vom Wechselinhaber unter- zeichnete Prolongation hat nur die Wirkung, daß dieser vor Ablauf der von ihm bewilligten Frist nicht zur Wechselklage schreiten kann.

Wann tritt für den Bezogenen das Recht der Deposition ein?

Das Recht der Deposition tritt ein, wenn vom Bezogenen die Zahlung nicht gefordert wird; jedoch kann dieser die Summe nicht vor Ablauf der Protesttage (Art. 41) hinterlegen.

VIII. Regreß mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statt-
haften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten
ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist und
- 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung
der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen
Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig,
sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem
Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen
 („ohne Protest“, „ohne Kosten“ etc.) gilt als Erlaß des
Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen
Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene
Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen,
wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene
Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn
ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an dem-
jenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung
zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu
protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten
verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch
nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern
auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten
bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles

weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch sein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiterbegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben aufstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

- 1) Die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;
- 2) die Protestkosten und andere Auslagen;
- 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu beschleunigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) Die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;

2) die ihm entstandenen Kosten;

3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Zu der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Regozierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quitierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

Was ist zur Ausübung des Regreßrechtes erforderlich?

Um im Wege des Regresses von dem Aussteller oder den Indossanten Zahlung und Entschädigung zu verlangen, muß der Wechsel am Verfalltage oder innerhalb der für die Protesterhebung gestatteten Frist vorgezeigt und die Präsentation und die Nichterlangung der Zahlung durch die Protesturkunde nachgewiesen werden.

Wann und wie lange kann Protest erhoben werden?

Der Inhaber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, am Verfalltage protestieren zu lassen; auch kann er gefahrlos noch am zweiten Werktag nach dem Verfalltage Protest erheben lassen. Verfällt z. B. der Wechsel auf Sonnabend, so ist der Dienstag der zweite Werktag nach dem Sonnabend, und der Wechsel kann an diesem Tage noch protestiert werden (Archiv für Entscheidungen u. s. w. Bd. VII, S. 109).

Welche Wirkung hat die Wechsellausel „ohne Protest“, „ohne Kosten“?

Durch diese Klausel verzichtet der Aussteller oder der Indossant, welcher jene in den Wechsel geschrieben hat, nur für seine Person auf die Protesterhebung. Der Inhaber muß jedoch Protest erheben lassen, um seinen Regreß gegen die übrigen Wechselverpflichteten zu erhalten; und er kann

selbst die Protestkosten bei dem erheben, der die Klausel aufstellte. Der Protest dient ihm als Beweis der rechtzeitigen Präsentation.

Wo müssen domizilierte Wechsel zur Zahlung präsentiert und protestiert werden?

Domizilierte Wechsel müssen am Domizil rechtzeitig protestiert werden, um den Regreß gegen den Acceptanten nicht zu verlieren. Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Bezogenen wird verwirkt, wenn derselbe durch den Domiziliaten die Zahlung am Zahlungsorte zu leisten hat und die Präsentation und Protestation beim Domiziliaten unterlassen worden ist.

Ist die Präsentation und Protesterhebung gegen den Acceptanten erforderlich?

Nein, denn die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten hängt nicht von der rechtzeitigen Präsentation ab, da sie eine unbedingte Verpflichtung ist. Der Inhaber kann von ihm während der dreijährigen Verjährungszeit immer auf Zahlung klagen.

Wie und wann muß die Benachrichtigung von der Protesterhebung an die Vormänner erfolgen?

Die Benachrichtigung oder Notifikation von der Protesterhebung muß in der Weise erfolgen, daß der Wechselinhaber seinem unmittelbaren Vormanne binnen zwei Tagen, vom Tage der Protesterhebung an gerechnet, diese zustellt. Dieser benachrichtigt wieder binnen zwei Tagen vom empfangenen Bericht an seinen Vormann, und so geht es fort bis zum Aussteller. Die Benachrichtigung muß als rechtzeitig geschehen betrachtet werden, wenn durch ein Postattest der Nachweis geliefert wird, daß das Benachrichtigungsschreiben innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Post gegeben worden ist. Solche Postatteste können aber nur bei rekommandierten Briefen erteilt werden (Preuß. Minister.-Bl. der innern Verwaltung, 1840, Nr. 86, S. 53).

Welche Folgen zieht die Unterlassung der Notifikation nach sich?

Wenn der Inhaber die Notifikation ganz unterläßt, so ist er allen Vormännern zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher aus der Unterlassung der Benachrichtigung entsteht. Hat er dagegen die Notifikation gegen den unmittelbaren Vormann unterlassen, so haftet er diesem für den etwa daraus entstehenden Schaden. Der Schadenersatz kann gegen ihn nur auf civilrechtlichem Wege beansprucht werden. Ferner verliert er gegen vorbezeichnete Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. Von der Notifikation an seinen Vormann ist

1) der Inhaber befreit, welcher den Wechsel durch Procura-Indossament erhalten hat, weil er mit seinem Vormanne nur eine Person bildet;

2) der, welcher aus dem Wechsel den Wohnort seines Vormannes nicht ersehen kann, weil dieser nur ein Blanko-Indossament gegeben hat. Jedoch ist er dazu berechtigt, wenn er ihn auf andere Weise erfahren hat oder ihn schon kannte.

Wann kann der Wechfelschuldner die Auslieferung des Wechsels mit dem wegen Nichtzahlung erhobenen Protest vom Inhaber fordern?

Der Wechfelschuldner ist berechtigt, die Regreßklage durch Rembours der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten abzuwenden, und die Aushändigung des quittierten Wechsels zu verlangen. Verweigert der Inhaber die Annahme des Rembours, so muß er die Kosten tragen, welche durch die Notifikation von Indossant zu Indossant nach seiner Verweigerung entstehen.

Ist der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels gehalten, bei der Aufstellung der Wechselklage eine Reihenfolge zu beobachten?

Nein. Der Inhaber hat das Recht, seine Regreßklage gegen alle Verpflichtete oder gegen mehrere derselben gleich-

zeitig anzustellen, weil sie ihm alle solidarisch verhaftet sind. Ferner kann er unter den Indossanten wählen, um seine Regreßklage anzustellen (Springender Regreß). Durch die gegen einen Verpflichteten erhobene Regreßklage geht die Klageerhebung gegen die anderen nicht verloren.

Welche Regreßansprüche ist der Inhaber zu machen berechtigt?

Die Höhe der Protestansprüche und der Cours, gegen welchen die Beträge gezahlt werden müssen, sind im Art. 50 deutlich bezeichnet, so daß nur der Ausdruck unter Nr. 2 „und anderen Auslagen“ einer Erörterung bedarf. Es sind nämlich hieher zu rechnen die Stempelgebühren, Porto und Courtage (Mäklergebühren), worüber der Inhaber auf Verlangen des Ersatzpflichtigen bei der Zahlung bescheinigen muß.

Was ist der Indossant, der den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt?

Der Art. 51 schreibt für den, welcher Rembours geleistet hat und seinen Regreß weiter nehmen will, dieselben Ansprüche auf Ersatz vor, welche nach Art. 50 dem Inhaber zugestanden sind. Der Indossant, welcher Rembours geleistet, kann auch Regreß gegen den Acceptanten nehmen und von diesem, wie von jedem andern Wechselverpflichteten, den ganzen Betrag des Rembourses nebst Zinsen u. s. w. fordern.

Bei einem Regresse auf ausländische Plätze und bei einem Regresse von einem ausländischen Rembours Leistenden auf das Inland sind die höheren Ansätze des Auslandes anzuerkennen.

Durch welches Mittel kann der Regreßnehmer seine Forderung einziehen?

Er ist berechtigt, für den Betrag des Wechsels, der Mäkler- und Stempelgebühren einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen, welcher auf Sicht zahlbar und unmittelbar, d. i. unmittelbar von dem Wohnorte des

Regreßnehmenden auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, gestellt ist.

Was ist eine Retourrechnung?

Dies ist die Rechnung, welche der Regreßberechtigte aufstellt, um den Betrag des Rückwechsels zu ermitteln. Sie giebt ein Verzeichniß derjenigen Beträge an Kapital und Nebengebühren, welche er von dem Regreßpflichtigen als Gegenstand des Regresses anzusprechen hat. Als Formular diene das folgende:

Retourrechnung.

Für Herrn Constantin Goesten in Köln über einen mangels Zahlung protestierten, auf Ferd. Küß hier unter dem 1. Januar d. J. ein Monat dato gezogenen Wechsel.

Ab. d.

Wechselbetrag (Kapital)	
Protest mangels Zahlung	
Provision $\frac{1}{3}\%$	
Courtage $1\frac{0}{100}$ *)	
Zinsen 1. Juli bis 1. August à 6% p. a.	
Briefporto und Stempel	

Zusammen *Ab.*

Ab.

wofür ich mich heute, in meinem Rückwechsel, Ordre W. Herkenrath, auf Sie nach Sicht im Cours zu erhole.

Berlin, den 3. Februar 1883.

Ernst Kahler.

Verweigert der Bezogene die Annahme des Rückwechsels (Zahlung der Retourrechnung), so hat der Inhaber das Recht, auf Grund des ursprünglich protestierten Wechsels die Summe im Regreßwege einzuziehen.

Welche Vorschriften gelten hinsichtlich des Wechselstempels?

Im Deutschen Reich unterliegen einer zur Reichskasse fließenden Abgabe:

*) Kann nur bei Wechseln fremder Valuten in Anwendung kommen.

Die im Reichsgebiete in Umlauf gesetzten gezogenen und eigenen Wechsel. Den Wechseln stehen in dieser Beziehung gleich die an Ordre lautenden Zahlungsverprechen (Billets und Ordres) mit von Kaufleuten oder an Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldzahlungen. In gleicher Weise werden Akkreditive mit Zahlungsaufträgen behandelt, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, jedoch mit Ausnahme der Plazanweisungen und Checs und der für eine bestimmte Person ausgestellten Akkreditive. Die Einrichtung der Abgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Die Abgabe beträgt bei einer Wechselsumme

von 200 <i>M.</i> und weniger	— 0,10 <i>M.</i>
über 200 „ bis 400 <i>M.</i>	— 0,20 „
„ 400 „ „ 600 „	— 0,30 „
„ 600 „ „ 800 „	— 0,40 „
„ 800 „ „ 1000 „	— 0,50 „

Von jedem weiteren 1000 *M.* beträgt die Abgabe 0,50 *M.* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Ist die Wechselsumme in einer andern Währung als der Reichswährung ausgedrückt, so erfolgt zum Zwecke der Berechnung der Abgabe die Umrechnung der Wechselsumme mit Maßgabe des laufenden Courses. Es kann jedoch durch Verordnung für gewisse Währungen ein Mittelwert festgestellt werden.

Dies ist mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 (Reichscentralblatt S. 26) erfolgt. Es ist bei der Umwährung anzunehmen:

1 Gulden niederländischer Währung	mit 1,70 <i>M.</i>
1 Mark Banco	„ 1,50 „
1 Gulden österreichischer Währung .	„ 1,70 „

1 Pfund Sterling	mit 20,40 <i>M.</i>
1 Franc, Lire, finnische Mark, span. Peseta Gold	„ 0,80 „
1 spanischer Piaster	„ 4,00 „
100 spanische Realen	„ 21,00 „
1 portugiesischer Milreis	„ 4,50 „
1 türkischer Piaster	„ 0,18 „
1 rumänischer Piaster	„ 0,30 „
1 rumänischer Leu	„ 0,80 „
1 polnischer Gulden	„ 0,33 „
1 russischer Silberrubel	„ 2,25 „
1 russischer Goldrubel	„ 3,20 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	„ 112,50 „
1 dänischer Riksdaler	„ 2,25 „
1 schwedischer Riksdaler	„ 1,25 „
1 Spezies-Riksdaler	„ 4,50 „
1 amerikanischer Dollar	„ 4,25 „

Die Entrichtung der Steuer wird bewirkt bei Wechseln und den gleichgestellten Papieren durch Anwendung der Reichsstempelmarke oder eines mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blankettes seitens der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten.

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde u. z., wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das inländische erste Indossament, welches nach der Kassierung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bezw. der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bezw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet

gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem Letztern aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke des Wechsels, u. z. der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der auf den vollen gesetzlichen Betrag der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem fünfzigfachen Betrage der defraudierten Abgabe gleichkommt.

In den Ländern der **Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie** sind die Bestimmungen über die Abgaben für den Wechselstempel in Anschluß an Skala I und II des allgemeinen Stempelgesetzes in der nachfolgenden Weise angegeben.

Skala I.				Skala II.			
über mehr als	bis	Gebühr samt Zuschlag		über mehr als	bis	Gebühr samt Zuschlag	
		fl.	fr.			fl.	fr.
— fl.	75 fl.	—	5	— fl.	20 fl.	—	7
75 "	150 "	—	10	20 "	40 "	—	13
150 "	300 "	—	20	40 "	60 "	—	19
300 "	450 "	—	30	60 "	100 "	—	32
450 "	600 "	—	40	100 "	200 "	—	63
600 "	750 "	—	50	200 "	300 "	—	94
750 "	900 "	—	60	300 "	400 "	1	25
900 "	1050 "	—	70	400 "	800 "	2	50
1050 "	1200 "	—	80	800 "	1200 "	3	75
1200 "	1350 "	—	90	1200 "	1600 "	5	—
1350 "	1500 "	1	—	1600 "	2000 "	6	25
1500 "	3000 "	2	—	2000 "	2400 "	7	50
3000 "	4500 "	3	—	2400 "	3200 "	10	—
4500 "	6000 "	4	—	3200 "	4000 "	12	50
6000 "	7500 "	5	—	4000 "	4800 "	15	—
7500 "	9000 "	6	—	4800 "	5600 "	17	50
9000 "	10500 "	7	—	5600 "	6400 "	20	—
10500 "	12000 "	8	—	6400 "	7200 "	22	50
12000 "	13500 "	9	—	7200 "	8000 "	25	—

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr samt Zuschlag von 1 fl. 25 fr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala I gilt

a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland ausgestellte, innerhalb zwölf Monaten zahlbare Wechsel, und für die denselben beigegebenen Prolongationen, wofern die Fristverlängerung sechs resp. zwölf Monate nicht überschreitet;

b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Skala II unterliegen;

c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als acht-tägiger Laufzeit unterliegen der fixen Gebühr von 5 fr., wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten und ausschließlich im Auslande zahlbaren Wechsel tritt die Gebührenpflicht erst dann ein, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, und es ist dann für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigefügten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von 2 fr. für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 fl. als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche auf das volle Ausmaß der nach Skala I oder II entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Alle übrigen ausländischen Wechsel werden durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig und ist die Gebühr, bevor diese Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt werden, oder bevor von denselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, jedenfalls aber vor Ablauf von vierzehn Tagen nach der Übertragung ins Inland zu entrichten.

Skala II gilt

a) für Wechsel im Inlande ausgestellt, nach sechs Monaten zahlbar, und im Auslande ausgestellt, nach zwölf Monaten zahlbar;

b) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit) (Indossaments vide Skala I).

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Die Wechselstempelmarke ist an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und

hierdurch die Marke überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift ausgesperrte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet.

Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht ein Pönale nach sich, welches, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I das Fünzigfache.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem mangels Zahlung protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.

Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werkstage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem andern Intervenienten zuehren angenommen wird, so haben die Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Dieser kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltendgemacht werden.

Was ist Ehrenannahme und wer ist dazu berechtigt?

Ehrenannahme ist die Dazwischenkunft (Intervention) des Bezogenen oder eines dritten, der nicht selbst für die Annahme wechselmäßig verhaftet ist, um sich für den Aussteller oder einen der Indossanten nach mangels Annahme erfolgtem Proteste als Acceptant und Zahler aufzustellen, damit der Person, wofür er interveniert, der Credit erhalten und die Retourspesen erspart werden. Man unterscheidet die Intervention zuehren des Ausstellers (per honor di lettera) und zuehren eines Indossanten (per honor del giro). Im erstern Falle lautet das Accept: „Acceptiert zuehren der Unterschrift des Herrn N.“ und im letztern Falle: „Acceptiert zuehren des Giro des Herrn N.“.

Wer ist zur Ehrenannahme berechtigt?

a) Der Bezogene, wenn er für Rechnung des Ausstellers annehmen will;

b) jeder Indossant, sofern er zuehren des Ausstellers oder eines frühern Indossanten annehmen will;

c) der Inhaber des Wechsels;

d) jede dem Wechsel fremde Person. Da man aus der Notadresse, welche mit den einfachen Worten: „Nötigenfalls bei Herrn N. N.“ angedeutet wird, nicht ersehen kann, von wem sie herrührt, so muß die Notadresse den Namen dessen, für den sie den Wechsel annimmt, ausdrücklich beifügen. Bei Unterlassung dieser Beifügung wird angenommen, daß zugunsten des Ausstellers interveniert worden sei (Art. 59).

Von der Ehrenannahme sind aber der Aussteller und der Indossant zu eigenen Ehren oder zuehren seiner Nachmänner ausgeschlossen. Gleicherweise sind der Acceptant und der Bezogene von denen ausgeschlossen, zu deren Ehren acceptiert werden kann.

Muß die Ehrenannahme, wenn eine Notadresse auf dem Wechsel steht, von derselben gefordert werden?

Wenn auf einem Wechsel eine Notadresse steht, d. i. eine Person, von welcher im Falle, daß der ursprünglich Bezogene nicht annimmt, die Ehrenannahme gefordert werden soll, so muß der Inhaber die Ehrenannahme bei der Notadresse zu erwirken suchen, während er von einer nicht auf dem Wechsel benannten Person sich die Intervention nicht gefallen zu lassen braucht. Dagegen ist die Notadresse eben so wenig wie der Bezogene selbst zur Annahme verpflichtet. Im Falle aber die Verweigerung der Ehrenannahme erfolgt, muß der Regreß auf Sicherstellung ergriffen werden.

Durch welche Notadresse werden die meisten Verpflichteten befreit?

Durch die Notadresse, welche entweder für den Aussteller oder für den ältern Indossanten interveniert. Sie hat darum den Vorrang vor allen übrigen.

Wozu ist der Ehrenacceptant verpflichtet?

Der Ehrenacceptant ist verpflichtet, zu beweisen, daß Grund zur Intervention vorlag. Diesen Beweis liefert er durch den vor der Intervention mangels Annahme erhobenen Protest. Ferner muß er in dem Protest die Ehrenannahme bemerken lassen, dem Wechselinhaber die Protestkosten erstatten, die Ehrenannahme auf dem Wechsel erklären und den Honoraten, d. i. den, zu dessen Ehre er angenommen, von der geschehenen Intervention innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung benachrichtigen. Die Unterlassung dieser Vorschriften zieht für ihn die Haft für den dadurch entstehenden Schaden nach sich.

Wird der Honorat durch die Ehrenannahme dem Intervenienden wechselmäßig verpflichtet?

Die Intervention zieht dem Honoraten keine wechselmäßige Verpflichtung zu; vielmehr kann der Interveniend seine Klage auf Ersatz der Kosten und Provision nur auf civilrechtlichem Wege betreiben.

Worauf erstreckt sich die Haft des Ehrenacceptanten?

Der Ehrenacceptant haftet wechselmäßig für die Zahlung des Wechsels allen Nachmännern des Honoraten, nicht aber seinen Vormännern, gleichwie ein gewöhnlicher Acceptant; jedoch mit dem Unterschiede, daß ihm spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage der Wechsel präsentiert werden muß; denn wird diese Frist versäumt, so ist er nicht mehr zu zahlen schuldig.

Welche rechtliche Folgen entstehen für den Inhaber, den Honoraten und dessen Nachmänner aus der Annahme seitens der Notadresse oder eines andern Intervenienden?

Da der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Acceptanten wechselmäßig haftet, so haben der Inhaber des Wechsels und die Nachmänner des Honoraten, wenn der Wechsel von der Notadresse oder einem andern Intervenienden angenommen wird, kein Regreßrecht auf Sicherstellung, denn der Interveniend nahm deshalb zuehren

des Honoraten an, um ihn von jedem Regreß zu befreien. Dagegen steht der Regreß dem Honoraten und dessen Vormännern zu, weil diese sich nicht an den Ehrenanehmer halten können. Der Honorat ist berechtigt, auf Grund des Protestes, der sich in seinen Händen befindet, von seinen Vormännern (Art. 26) Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

Was ist hinsichtlich der Notadresse eines Domizilwechsels zu beobachten?

Bei einem Domizilwechsel muß die auf den Domizilort lautende Notadresse berücksichtigt werden, nicht aber eine auf den Wohnort des Trassaten lautende Adresse. Es hat daher jeder Indossant, welcher eine Notadresse beifügen will, hierauf zu achten, damit er nicht, bloß auf die Firma des Bezogenen sehend, eine Notadresse auf dessen Wohnort gebe.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erboten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

Wem und wann muß der Wechselinhaber den Wechsel, wenn Notadressen und Ehrenacceptanten darauf stehen, zur Zahlung vorlegen?

Der Wechselinhaber muß, wenn von seiten des Bezogenen die Zahlung verweigert worden ist, alle Notadressen und den Ehrenannehmer zur Zahlung auffordern. Dagegen ist er nicht verpflichtet, die Zahlung bei einem dritten (dem Intervenienten) zu suchen, obgleich er die von diesem angebotene Ehrenzahlung nicht zurückweisen darf, wenn er den Regreß nicht verlieren will. Der Intervenient ist verpflichtet, den Inhaber aufzusuchen, um Zahlung zu leisten. Die Aufforderung zur Zahlung muß innerhalb der Protesttage geschehen und in einem Anhang zum Proteste bemerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht den Verlust des Regresses gegen den Adressanten (d. i. derjenige, von dem

der Auftrag zur Zahlung an einen Notadressaten ausgeht, der also die Notadresse auf den Wechsel schreibt) oder Honoraten und deren Nachmänner zu.

Welche Rangordnung gilt hinsichtlich der Intervenienten, welche die Ehrenzahlung leisten wollen?

Bei der Ehrenzahlung hat der den Vorrang, welcher für den Aussteller Zahlung leisten will, und auf ihn folgen die, welche für einen frühern Indossanten zahlen wollen, weil durch ihre Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Tritt dagegen ein Intervenient als Ehrenzahler ein, obgleich ein anderer, der ihm vorgeht, zur Ehrenzahlung bereit war, so verliert er den Regreß gegen die Indossanten, welche durch die Ehrenzahlung des andern von ihrer Verpflichtung befreit worden wären. Der Ehrenacceptant aber, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt (dadurch nämlich, daß der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt), ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

Wie wird die geleistete Ehrenzahlung quittiert?

Indem man den Namen des Ehrenzahlers in der Quittung nennt, z. B.: „Empfangen durch Herrn N.“.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann

zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) Daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Was sind Wechselduplikate?

Wechselduplikate sind die Wechselvervielfältigungen, welche ganz genau mit dem Wortlaute des Originals übereinstimmend abgefaßt sind. Sie stellen zusammen nur eine Wechselverbindlichkeit dar und müssen daher nach der Aufeinanderfolge als Prima, Sekunda, Tertia u. bezeichnet werden. Sie bilden eine solche Einheit, daß, wenn ein Exemplar bezahlt ist, die übrigen alle ihren Wert verlieren.

Welchen Zweck hat die Ausfertigung der Wechselduplikate?

Sie haben erstens den Zweck, daß der Inhaber im Falle des Verlustes des ersten Wechsels denselben durch ein Duplikat ersetzen kann. In diesem Falle sind es Duplikate zur Sicherheit. Zweitens haben sie den Zweck, ein Exemplar in Zirkulation setzen zu können, während man die Prima zum Accept an den Bezogenen sendet. Sie heißen dann Duplikate zur Bequemlichkeit.

Wie ist der Geschäftsgang bei der Versendung des Duplikates?

Der Aussteller giebt dem Nehmer einen Sekunda-Wechsel, auf dessen Vorderseite mit den Worten: „Prima zur Annahme bei Herrn N. N.“ verzeichnet steht, nämlich wo die Prima, d. i. der Original-Wechsel, zu finden ist, und schickt seinem Geschäftsfreunde am Wohnorte des Bezogenen diese Prima, um die Annahme zu bewirken. Nach erlangtem Accepte verbleibt die Prima im Hause des Geschäftsfreundes, bis die Sekunda, welche giriert worden, am Wohnort des Bezogenen ankommt und von dem legitimierten Inhaber ausgetauscht wird. Als legitimiert erscheinen der Indossatar, der Beauftragte des Indossatars, und der durch richterliches Urtheil Beauftragte. Der Bewahrer der Prima durchstreicht bei Auslieferung derselben die Adresse und setzt

über dieselbe die Bemerkung, daß er das acceptierte Exemplar ausgeliefert habe. Die Formel hierfür ist: „Die acceptierte Prima ausgeliefert an Herrn J. B. . . . den 1. Dezember 1883“. Der neue Inhaber der Prima ist nun berechtigt, sobald der Verfalltag kommt, gegen Ausbändigung derselben die Zahlung von dem Bezogenen zu fordern. Verweigert der Inhaber der Prima die Auslieferung derselben, so muß der Präsentant der Sekunda darüber Protest erheben lassen.

Findet die Ausstellung von Duplikaten auch bei Domizilwechseln Anwendung?

Ja; in diesem Falle sendet der Trassant die Prima an den Wohnort des Trassaten seinem dortigen Korrespondenten, welcher sie nach erfolgter Acceptation einem andern vom Trassanten aufgegebenen Korrespondenten am Domizilorte zur Aufbewahrung übersendet. Dieser Aufbewahrer wird auf der Sekunda namhaft gemacht.

Welche Folgen entstehen für den Indossanten, wenn er die einzelnen Exemplare an verschiedene Personen indossiert hat?

In diesem Falle ist der Indossant wechselmäßig verhaftet zum Rembours für jedes Exemplar, welches er indossierte. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn eines ein Procura-Indossament ist, wobei Art. 67 nicht in Anwendung kommen kann, weil ein solcher Indossant nicht den Übergang der Wechselforderung auf den Procura-Indossatar bewirkt, sondern für diesen nur ein Mandat begründet, so daß der Indossant immer Wechselgläubiger bleibt (Art. 17).

Wie ist es zu halten, wenn bei der Indossierung der verschiedenen Exemplare eines Wechsels an verschiedene Personen der Indossant einem oder allen Indossanten die Klausel „Ohne Obligo“ beigefügt hat?

Es liegt in der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 14, daß er für die Einlösung des Wechsels auf dem betreffenden Indossament nicht wechselmäßig haftet. Da aber nach dem Indossament „Ohne Obligo“ ein regelmäßiges Indossament

mit allen Wirkungen eines solchen möglich ist, so folgt daraus die Verpflichtung, auf sie das Wechselforderungsrecht übergehen zu lassen. Es bleibt also Regreß gegen seine Vor männer bis zu dem Indossanten, der zuerst die Trennung vornahm.

Welches Exemplar ist zu honorieren, wenn die einzelnen Exemplare an verschiedene Personen indossiert sind?

Der Bezogene kann unbedenklich das erste ihm vorkommende Exemplar acceptieren und ebenso auf das erste ihm zur Einlösung präsentierte Exemplar, dessen Inhaber durch eine bis auf ihn herunterreichende Giroreihe gehörig legitimiert ist, die Zahlung leisten, und hat, falls er nicht noch ein anderes Exemplar acceptiert hat, vollkommen Recht auf Deckung. Die Ansicht, als gebühre der Prima bei der Zahlung der Vorzug vor der Sekunda, dieser vor der Tertia u. s. w., ist unrichtig, denn die mehreren gleichlautenden Urkunden müssen an Bedeutung und Wirksamkeit einander notwendig gleichstehen, ohne Rücksicht auf die einer jeden beigelegte Nummer, welche nur die gemeinschaftliche Beziehung auf eine und dieselbe Wechselobligation andeuten soll.

Wird dem girierten Duplikat die Wechselkraft benommen, wenn auf demselben die Adresse des Aufbewahrers fehlt?

Die Wechselkraft geht dadurch nicht verloren; der Inhaber wird aber in die Unmöglichkeit versetzt, sich das andere Exemplar zu verschaffen und in einer die Regreßlage begründenden Weise die Präsentation des Wechsels zur Zahlung vorzunehmen. Es bleibt ihm deshalb allein übrig, auf Grund seines Exemplars die Zahlung zu fordern, und im Verweigerungsfalle Protest erheben zu lassen.

2. Wechselkopien.

Art. 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten

und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

Zu der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Inhaber ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Art. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsellkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossament auf der Kopie befindlich ist.

Was ist das Eigentümliche der Wechsellkopien?

Wechsellkopien, welche sich durch den an der linken Seite stehenden Ausdruck „Kopie“ als solche beurfunden, können sowohl von Tratten, als auch von eigenen Wechseln, welche an einem andern Orte zahlbar sind, genommen werden; Duplikate dagegen nur von Tratten. Der geschäftliche Gebrauch derselben beschränkt sich darauf, den Wechsel vermittlest einer Abschrift weiter zu indossieren, den Originalwechsel gegen die Kopie einzuziehen, und, wenn eine Kopie verloren worden ist, dieselbe durch eine andere zu ersetzen.

Sie unterscheiden sich von den Duplikaten noch wesentlich dadurch, daß auf denselben weder Annahme noch Zahlung gefordert werden kann, weil der Bezogene das Recht und die Pflicht hat, zu verlangen, daß ihm die Unterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel in Urschrift vorgelegt werde, bevor er denselben für Rechnung des Ausstellers annimmt oder bezahlt. Sie dienen daher nur zur Indossierung.

Inwieweit legitimiert die Kopie zum Regresse?

Sie legitimiert nur insoweit zum Regresse, als sie Original ist, weshalb dies auf der Kopie immer deutlich ausgedrückt sein muß. Gewöhnlich geschieht dies durch die Formel: „Kopie bis hierher“, worauf dann das Indossament folgt. Diese Hinzufügung steht sowohl dem Remittenten, als auch dem Indossanten zu.

Wie ist der Vorgang bei der Zahlung der Wechselsumme?

Wenn die Zahlung erhoben werden soll, so müssen Original und Kopie dem Trassaten vorgelegt werden; der Inhaber quittiert in diesem Falle auf der Kopie: „Empfangen (pour acquit) mit Auslieferung des Originals“.

XI. Abhandengekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigentümer eines abhandengekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositionen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach der Bestimmung des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des-

selben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abänderung und Zusatz zum Art. 73 in der österreichischen Wechselordnung.

„Der Eigentümer eines abhandengekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigentümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.“

Da nach den früheren Wechselgesetzen das Verfahren bei Amortisation von Wechseln sich lediglich auf eine zumteil gesetzlich anerkannte Gewohnheit stützte, so ist durch diesen Zusatz einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen.

Die preußische Einführungsordnung vom 15. Febr. 1850 giebt in § 2 nachstehende Bestimmungen über das im Art. 73 der Deutschen Wechselordnung nicht vorgesehene Amortisationsverfahren:

„Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nötig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern geeignet befundenen öffentlichen Stelle und, wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitem Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisiert.“

Im Königreich Sachsen ist vorstehende für Preußen geltende Bestimmung wörtlich angenommen und durch ein besonderes Gesetz vom 24. Dezember 1850 bekannt gemacht worden. Dem Schlusse dieser Verordnung ist ein Beisatz zugefügt, wodurch dieselbe auf die den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisungen ausgedehnt wird.

Was ist Amortisation eines Wechsels?

Die Amortisation des Wechsels ist die Ungültigkeitserklärung desselben. Sie wird vorgenommen, wenn der Wechsel abhandengekommen, bevor er vom Bezogenen acceptiert war. Der Verlierende giebt dem Bezogenen von dem Verlieren des Wechsels Nachricht und ersucht ihn, denselben bei Vorzeigung nicht anzunehmen; der Aussteller stellt ihm auf diese Mitteilung ein Duplikat aus, das der Bezogene unbedenklich annehmen und bezahlen kann. Der Verlierende kann nach eingeleitetem Amortisationsverfahren die Zahlung verlangen, jedoch muß er für den Betrag Sicherheit bestellen. Sobald die Amortisation nach der vorgeschriebenen Frist gerichtlich ausgesprochen ist, kann der Bezogene ohne Gefahr zahlen und der Verlierende erhält seine bestellte Sicherheit zurück. Zu bemerken ist noch, daß der Verlierende sich in keiner Weise an den Ehrenacceptanten wenden kann.

Was heißt: Besitz und Verlust glaubhaft machen?

Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann von einem förmlichen Beweise keine Rede sein, weil sonst das Wort nachweisen gebraucht worden wäre. Es genügen unzweifelhaft bloße Privatatteste glaubhafter Personen, ohne daß sie an eine bestimmte Form gebunden zu sein brauchen, ebenso Privatschreiben und Auszüge aus Handlungsbüchern, gegen deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Es ist dies aus dem Grunde für genügend zu halten, weil niemand den Verlust bloß vorspiegeln wird, da er einen nicht unerheblichen Vorstoß zu leisten hat und nur gegen Sicherheit die schuldige Summe fordern kann.

Wodurch kann der Verlierende sein Recht auf den Wechsel dem unrechtmäßigen Besitzer gegenüber geltend machen?

Erstens durch den Nachweis, daß der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben habe. Unter bösem Glauben ist dasselbe zu verstehen, was nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Unredlichkeit des Besitzes genannt wird. Unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß, daß er die

in seinem Besitze befindliche Sache nicht vom rechtmäßigen Inhaber erhalten hat.

Zweitens durch den Nachweis, daß der Inhaber des Wechsels sich bei der Erwerbung des Wechsels einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Einer solchen Fahrlässigkeit macht sich aber der schuldig, welcher den Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden unterläßt, der bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, z. B. wenn er sich von der Identität des den Wechsel veräußernden Inhabers mit demjenigen, auf welchen das letzte Indossament lautet, nicht überzeugt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselfmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossament versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfmäßig verpflichtet.

Welche Wechselfälschungen werden nach dem Wechselrechte beurteilt?

Dem Wechselrechte sind nur die falschen oder verfälschten Wechsel unterworfen, diejenigen, worauf die Unterschrift falsch oder verfälscht ist; dagegen werden die Verfälschungen der über der Unterschrift stehenden Erklärung nach dem Civilrechte beurteilt. Außer diesen ist noch eine besondere Art von falschen Wechseln, welche Kellerverwechsel (fingierte Wechsel) genannt werden, dem Wechselrechte unterworfen. Es sind dies solche Wechsel, auf denen der Aussteller den



Namen eines fremden Platzes als Ausstellungsort setzt, und auf welchen die Namen des Trassanten und Remittenten, zuweilen auch des Acceptanten erdichtet oder ohne Wissen derselben gebraucht sind. Die Teilnehmenden treten als Indossanten auf. Oftmals sind diese Wechsel auf einen dritten Ort gezogen, aber auf den Wohnort des Inhabers domiziliert. Sie werden noch vor Verfall eingelöst, nachdem man sich das Geld durch ein ähnliches Papier zu verschaffen gewußt hat. Die Absicht bei der Ausstellung solcher Wechsel ist, sich augenblicklich durch den Mißbrauch fremder Namen Geld zu verschaffen. Das ganze Geschäft wird mit dem Namen „Wechselreiterei“ bezeichnet. Obwohl Art. 75 und 76 der Kellerverwechsel nicht gedenkt, so gehören sie doch unstreitig unter die Rubrik der falschen Wechsel (siehe Präjudiz Nr. 75 *).

Sind die Geber eines Wechsels, dessen Inhalt verfälscht ist, befreit, wenn sie beweisen, daß die Verfälschung nach der Erteilung ihres Versprechens erfolgt ist?

Die Deutsche Wechselordnung läßt diese Frage unentschieden, da sie nur die Unterschrift in Rücksicht zieht und allen Krümmungen der Arglist und der Verwicklungen, welche die Sorglosigkeit veranlassen kann, nicht vorzusehen vermag. Jedoch läßt es sich nicht rechtfertigen, aus diesem Still-schweigen die Verneinung dieser Frage folgern zu wollen.

Der Wechselgeber wird durch die nachträglichen Veränderungen nicht befreit, insofern ihn das Verschulden trifft, daß eine ungehörige Fassung des Wechsels die nicht erkennbare Veränderung möglich gemacht habe. Ein hierauf bezüglicher Fall wurde vor dem Moskauer Obergericht verhandelt. Der von der Moskauer Bankverwaltung wegen Nichtzahlung Verklagte stellte den Einwand der Fälschung entgegen: daß er den Wechsel zur Zeit der Erteilung des Indossaments anstatt für 3000 Thaler für 300 Thaler angenommen habe,

*) In Bayern erfolgt auf die Ausstellung des Kellerverwechsels die Strafe des angezeichneten Betrugs.

daß die Summe drei Hundert später in dreißig Hundert verändert worden sei. Das Obergericht entschied, daß eine Fälschung des Inhalts von der Recognitionspflicht nicht befreie, da diese sich nur auf die Unterschrift erstrecke; gab aber dem Beklagten den Beweis frei, daß der libellierte Wechsel zur Zeit der Ertheilung des Indossaments auf 300 Thaler in Zahlen und Buchstaben gelautet habe (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 406).

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) In drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
- 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
- 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) In drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

An welchem Tage tritt die Verjährung ein?

Aus dem Art. 32 geht deutlich der in dieser Beziehung leitende Grundsatz hervor. Dort heißt es nämlich, daß, wenn die Verfallzeit eines Wechsels in einer Frist nach Monaten festgesetzt ist, die Verfallzeit an demjenigen Tage des Zahlungstages eintrete, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation des Wechsels entspreche. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Wechselverjährung (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 424).

Wodurch wird die Verjährung unterbrochen?

Die Verjährungsfrist wird durch Behändigung einer Klage unterbrochen, z. B. wenn gegen jemand der Konkurs eröffnet wird. In diesem Falle tritt ein Übelstand sehr nachtheilig auf das Wechselgeschäft hervor; da nämlich bei der Eröffnung des Konkurses das Ende nicht festgestellt wird, ist das Ende der Verjährung auch ganz unbestimmt. Deshalb

wäre es sehr zu wünschen, daß die Konkursrichter das Ende des Konkurses, wie den Anfang desselben öffentlich bekannt machten (Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 266 ff.).

Wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist der Regressansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner der Tag, an welchem Protest erhoben ist, mitgerechnet?

Daß dieser Tag nicht mitgerechnet werden kann, hat schon der beregte Art. 32, welcher von der Berechnung des Verfalltages, der nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach dato zahlbaren Wechsel handelt, klar ausgesprochen.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselfolie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Gläubiger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Hand-

lungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Worauf erstreckt sich die Verpflichtung des Wechselbürgen (Avalgebers)?

Der Bürge oder Avalgeber haftet, wie jeder andere Wechselverpflichtete, solidarisch für die Bezahlung des Wechsels, der Zinsen und Kosten; denn die Bürgschaft ist in Beziehung auf die eingegangene Verpflichtung wie jede andere wechselmäßige Verpflichtung als eine Mitausstellung des Wechsels zu betrachten. Dafür hat er aber auch das Recht, gegen die Vormänner Regreß zu nehmen, ohne sich Einreden gefallen zu lassen.

Wann sind vonseiten des Beklagten gegen den Kläger Einreden statthaft und wann nicht?

Einreden stehen dem Beklagten zu, wenn sie aus dem Wechselprozeß selbst hervorgehen. Diese sind:

1) Die Einreden, welche gegen die Echtheit der Wechselurkunde gerichtet sind. Hat z. B. der Acceptant einem Indossanten Zahlung geleistet, dessen Indossament falsch ist, so trifft ihn nach Art. 36 keine Verantwortlichkeit, er ist aber berechtigt, den Einwand des unechten Giros geltend zu machen. Hierher gehört auch die gültige Einrede des Ausstellers wegen geschעהner betrüglicher Verleitung zur Unterzeichnung (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 420). Die Frage, ob der Acceptant, der nur seinen Namen zu schreiben vermag, Einwand gegen den Wechsel erheben kann, ist unstreitig von zwei Gesichtspunkten aus zu beantworten. Hat nämlich der Aussteller gewußt, daß der Acceptant nicht lesen und nur seinen Namen schreiben konnte, und trotzdem dessen Accept ohne die notarielle Beglaubigung vollziehen lassen, so steht ihm gewiß die Einrede entgegen. Im allgemeinen muß aber

angenommen werden, daß dieses Accept, wie jedes andere, welches sich als der Name einer bestimmten Person in gebräuchlicher Schrift herausstellt, als den Acceptanten wechselmäßig verpflichtend betrachtet werden muß, weil Art. 94 nur den für wechselunfähig erklärt, welcher sich als des Schreibens überhaupt unkundig erweist (Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 202, Bd. II, S. 326).

2) Die Einreden, welche auf die Form und den Inhalt der Wechselerklärung (Wechselsumme) gestützt sind. Ist ein Wechsel in einer nicht anerkannten Sprache, z. B. der jüdischen, geschrieben, so können die Richter keine genügende Sicherheit für den Inhalt des Wechsels gewinnen (Teil II, Tit. 8, § 590 des Allg. preuß. Landr. mißt den in jüdischer Sprache geschriebenen Büchern keinen Glauben bei. — Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 197). Der Einwand der Zahlung ist im Wechselprozeß nur dann zulässig, wenn der beklagte Wechselschuldner selbst die Zahlung geleistet hat. Wenn dagegen der Acceptant vorschützt, daß der Indossatar bereits vom Aussteller des Wechsels Zahlung erhalten habe, so ist diese Einrede ungültig; denn es hat nicht der Acceptant, sondern ein dritter die Zahlung geleistet, und der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 195, 196, 200, Bd. III, S. 111, 204, 403).

Ferner ist der Einwand des beklagten Acceptanten gültig, „daß er nur unter dem ausdrücklichen Versprechen des Ausstellers, ihm den Betrag zur Zahlung des Wechsels vor dessen Verfall bar einsenden zu wollen, acceptiert habe“.

3) Sind die Einreden der Nichtbeachtung des wegen Nichtzahlung zu erhebenden Protestes*), der versäumten Aufforderung der Notadresse, der Versäumnis der für Sicht-

*) Es ist nötig, daß präsentiert und Protest erhoben werde, selbst wenn der Acceptant, der den Wechsel domiziliert hat, falliert, weil sonst die Bestimmungen der Art. 43 und 83, daß der Wechsel beim Domiziliaten zu präsentieren sei, nicht erfüllt, und der Wechsel präjudiziert ist, d. i. seine wechselmäßige Kraft eingebüßt hat.

wechsel festgesetzten Frist und der Benachrichtigung der Vormänner u. s. w., sowie auch die Einreden des Fehlens eines Requisites des Wechsels, gültig.

4) Haben die Einreden Gültigkeit, welche die Verjährung der Wechselklage und die Nichtbescheinigung des Wechselcourses betreffen.

Dagegen wird die Zulässigkeit des Einwandes, daß der Wechsel mit Zinsversprechen angenommen sei, bestritten. Über diesen Punkt herrscht nämlich noch die größte Meinungsverschiedenheit, denn die einen behaupten, daß ein Wechsel aufhöre Wechsel zu sein, sobald in ihm die Verschreibung eines Kapitals mit Zinsen aufgenommen sei, weil er dann keine feste, bestimmte Wechselsumme (Art. 4, Nr. 2, Art. 96, Nr. 2) enthalte und demnach keine weiteren Berechnungen in sich vereinige (Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 198 ff., Bd. II, S. 92 ff., Bd. III, S. 62 ff. Lübecker Einführungsordnung § 4). Die anderen dagegen suchen zu beweisen, daß die Hinzufügung der Zinsen die zu zahlende Geldsumme weder zweifelhaft mache, noch dem Papier seine Wechselkraft entziehe (Arch. f. d. W.-R., Bd. II, S. 95). „Art. 4“, sagen die Verteidiger letzterer Ansicht, „schreibt vor, daß die zu zahlende Summe so angegeben werde, daß über den Betrag derselben kein Zweifel obwalten könne. Beim Zinsversprechen ist die Summe bestimmt angegeben, da zur Feststellung der eigentlichen Wechselsumme nur eine Berechnung vorzunehmen ist; denn Kapital, Zinsen und Zeit sind genau angegeben. Zudem ist nach Art. 51 der Deutschen Wechselordnung die Zinsberechnung, wie auch nach Art. 37 die Feststellung der zu zahlenden Summe durch Berechnung anerkannt.“

Der Einwand des Buchers kann nicht erhoben werden. Denn hat der Acceptant für eine höhere Summe (900 *M.* für 600), als er empfangen hat, acceptiert, so ist der Wechsel, wenn er mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und jener nicht wechselunfähig ist, anerkannt und die Schuld wechselmäßig übernommen (Arch. f. d. W.-R., Bd. I. S. 326 ff.).

Ebenso ist der Einwand, daß neben dem Wechsel zwischen den Kontrahenten abändernde Bestimmungen getroffen seien, wenn nichts als ein Wechsel vorliegt, unzulässig. Denn, liegt nichts als ein Wechsel vor, so bleibt der Aussteller unbedingt aus dem Wechsel verhaftet. Wenn aber außer dem Wechsel noch ein Schriftstück, ein Revers, vollzogen worden, wodurch das Recht des Wechsels auf ganz bestimmte Bedingungen beschränkt wird, so steht dem Aussteller unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen bereits eingetreten sind, der Einwand gegen den Kläger zu. Vor Eintritt dieser Bedingungen wird er sich mit der gewährten Sicherstellung begnügen müssen (Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 414).

Hat der verurteilte Schuldner außer den Unkosten auch noch Zinsen zu zahlen?

Er hat von der Wechsel- oder Regreßsumme, zu deren Zahlung er verurteilt ist, in der Regel 6 Prozent Zinsen zu entrichten, welche mit dem Verfalltage, für welchen dem Inhaber der Empfang des Geldes zugesagt war, beginnen. Unrichtig ist die Ansicht, daß sie von der Zeit der bezahlten Valuta an gerechnet werden müßten, weil sie während des Laufes des Wechsels schon als Diskont von der Wechselsumme abgezogen worden sind.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande aus-

gestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben die Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen.

Art. 86.

Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Orte zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Welche Personen sind nach dem deutschen W.-R. als Ausländer zu betrachten?

Als Ausländer gelten die Angehörigen der Staaten, in welchen das Deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz gilt. Dagegen sind nach der Auffassung der österreichischen Wechselordnung unter Ausländern alle Personen zu verstehen, die nicht österreichische Staatsbürger sind.

Welches sind die Hauptgrundsätze, welche bei der Beurteilung der Wechselfähigkeit des Ausländers hervortreten?

1) Über die Haftung des Verbundenen entscheidet das Gesetz seiner Heimat.

2) Über das Recht des Wechselinhabers entscheidet das Gesetz der Heimat des Wechsels, d. i. des Ortes, wo er wieder eingewechselt werden soll.

Ist für ausländische Wechsel der Wechselprozeß zugänglich?

Diese Frage ist sehr schwierig zu beantworten, besonders da die Gerichte noch keine Gelegenheit hatten, sich über dieselbe auszusprechen, weil die Klagen aus Mangel der konkreten

Bescheinigung über den Inhalt des ausländischen Rechts in der höchsten Instanz abgewiesen wurden. Es muß nämlich nachgewiesen werden, daß Form und Inhalt der Wechselurkunde den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels am Orte seiner Ausstellung entspricht. Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet und berechtigt, sich von Amtswegen über die Bestimmungen einer ausländischen positiven Gesetzgebung Kunde zu verschaffen.

In welchem Falle ist ein Ausländer im Inlande wechselmäßig verpflichtet?

Ein Ausländer ist im Inlande wechselmäßig verpflichtet, wenn er ebendasselbst wechselfähig ist. Ist z. B. ein Ausländer nach den Gesetzen des Inlandes großjährig, so kann er auf Grund, daß er in seiner Heimat noch minderjährig sei, seine Wechselunfähigkeit nicht geltend machen.

Wann sind im Auslande ausgestellte Wechsel, welche mit den dortigen Vorschriften nicht übereinstimmen, im Inlande gültig?

1) Wenn die Wechselerklärung, in welcher ein nach dem ausländischen Gesetze bedingtes Erfordernis fehlt, dem inländischen Gesetze entspricht. Wenn z. B. ein in Frankreich ausgestelltes Indossament nicht mit einem Valutabekennntnis versehen, demnach ohne wechselrechtliche Wirkung ist, so bleibt die Wechselverbindlichkeit im Inlande aufrecht erhalten.

2) Wenn Inländer im Auslande nach den inländischen Gesetzen gültige Wechselverbindlichkeiten mit einander eingehen.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Buziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie die des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Warum ist durch Art. 88, Nr. 1 die „wörtliche“ Abschrift als notwendige Bedingung eines gültigen Protestes aufgestellt worden?

Das Gesetz hat diese Vorschrift gegeben, damit die Identität des präsentierten und protestierten und des auf Grund des Protestes im Regreßwege zurückgehenden Wechsels festgestellt werde. Der Protest muß selbst die durchstrichenen Indossamente und Quittungen enthalten (Erkenntnis des Ob.-Trib. vom 15. März 1853*). Soweit der Protest in

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 351 ff.

der Abschrift des Wechsels einen Mangel der Art enthält, daß er zur Feststellung der Identität nicht ausreicht, ist er ungültig (Erkenntnis des Ob.-Trib. vom 9. November 1852 *).

Darf der Notar mit der Protestaufnahme einen dritten beauftragen?

Der Notar muß sich stets persönlich zu dem Protestaten, d. h. zu demjenigen, gegen welchen Protest erhoben werden soll, begeben; er darf sich hierzu keines dritten, z. B. seines Schreibers, bedienen. Ist er verhindert, sich zum Protestaten zu verfügen, so muß er diese Handlung einem andern Notar übertragen. Art. 3 des preussischen Einführungsgesetzes vom 15. Februar giebt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln auch den Gerichtsvollziehern die Befugnis zu protestieren.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme der Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine diesbezüglich bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 193.

die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Wo muß der Protest aufgenommen werden, wenn der Verpflichtete fallit ist?

Zu diesem Falle muß die Protesterhebung in der Wohnung des Vertreters, des Kurators, der Masse geschehen.

Wann muß der protesterhebende Notar Nachfrage bei der Polizeibehörde anstellen?

Wenn der Bezogene nicht zu finden und unbekannt ist, und wenn es heißt, daß er den Ort verlassen und anderswohin sich begeben habe, muß der Notar bei der Polizeibehörde Nachfrage anstellen, und das Ergebnis seiner Nachforschung im Proteste, den er in der Wohnung des Abwesenden aufnimmt, bemerken.

Was sind allgemeine Feiertage und welche sind als solche anerkannt?

Allgemeine Feiertage sind die in den einzelnen Staaten anerkannten christlichen Festtage und die von staatswegen

anerkannten Festtage, z. B. Geburtstag oder Namensfest des Regenten und dergl.

In Preußen ist infolge der Kab.-Ordre vom 22. Juli 1839 festgestellt, daß in allen preußischen Landesteilen der Neujahrstag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch nach Jubilate, der Christi-Himmelfahrtstag, der Charfreitag, der erste und zweite Weihnachtstag und die Sonntage feierlich begangen und an diesen Tagen jegliche Amtsverrichtung eingestellt werden müsse. Für die Rheinprovinz wurde noch der Allerheiligentag anerkannt (Ges.-Samml. 1839, Nr. 2043, S. 249).

In Österreich gehören dahin die Sonn- und allgemeinen christlichen Feiertage und in den einzelnen Kronländern noch der Tag des Landespatrons. Die jüdischen Feiertage haben nur in den ungarischen Ländern auf die Präsentation und Protestation des Wechsels Einfluß.

(Über Rastiertage vergl. S. 63.)

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechsel-erklärungen ausstellen.

Welche Unterzeichnungen haben allein Wechselkraft?

Die Unterzeichnungen mittels wirklicher Namensunterschrift und mittels besonderer Zeichen, wenn solche notariell auf dem Wechsel selbst beglaubigt worden. Über die Form der Beglaubigung entscheidet die Gesetzgebung des betreffenden Landes. Wenn aber die mittels Kreuzchen geschehene Unterschrift nicht notariell, sondern durch Mitfertigung zweier Zeugen bestätigt wird, so hat sie keine Wechselkraft.

Welcherart ist die Haftung der Vertreter anderer Personen, wenn sie ohne Vollmacht oder mit Überschreitung derselben handeln?

Diese Frage wird durch die Bestimmung erledigt, daß man auch durch einen Sachwalter eine Wechselverbindlichkeit übernehmen kann; überschreitet jedoch der Sachwalter die Grenzen seiner Vollmacht, so haftet er im eignen Namen.

In Oesterreich bestimmt insbesondere das folgende Gesetz vom 19. Juni 1872:

„Ansprüche aus Wechselklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem andern unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusätze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem Machtgeber unterschriebene oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigtem Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird.“

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (troddenen) Wechsels sind :

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache ;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme ;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will ;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4) ;

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma ;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel :

- 1) Die Art. 5 und 7 über die Form des Wechſels;
- 2) die Art. 9—17 über das Indoffament;
- 3) die Art. 19 und 10 über die Präſentation des Wechſels auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß derſelbe im Falle der Unſicherheit des Ausſtellers ſtattfindet;
- 4) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugnis zur Depoſition des fälligen Wechſelbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch die Ausſteller geſchehen kann;
- 5) die Art. 41 und 42, ſowie die Art. 45—55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indoffanten;
- 6) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
- 7) die Art. 70—72 über die Kopien;
- 8) die Art. 73—76 über abhandengekommene und falſche Wechſel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Ausſteller erfolgen muß;
- 9) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundſätze der Wechſelverjährung, die Verjährung der Regreßanſprüche gegen die Indoffanten, das Plagerecht des Wechſelgläubigers, die ausländiſchen Wechſelgeſetze, den Proteſt, den Ort und die Zeit für die Präſentation und andere im Wechſelverkehr vorkommende Handlungen, ſowie über mangelhafte Unterſchriften.

Art. 99.

Eigene domizilierte Wechſel ſind dem Domiziliaten, oder, wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Ausſteller ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domiziliert iſt, zur Zahlung zu präſentieren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtieren. Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiziliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller und die Indoffanten verloren.

Art. 100.

Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller eines eigenen Wechſels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Was sind eigene Wechsel?

Eigene Wechsel sind imgrunde nur Schuldscheine, welche ein Rechtsgeschäft zwischen dem Geber und dem Nehmer in sich aufnehmen, das auf Geldzahlung gerichtet ist, und worin der Aussteller für die Erfüllung der Zahlung sich wechselmäßig verpflichtet. Die Person des Ausstellers ist sonach mit der, von welcher der Wechselinhaber die Zahlung erwarten darf, identisch. Sie werden auch trockene Wechsel genannt; jedoch nicht darum, weil sie anfangs nicht über See gehen durften, sondern weil sie keinen so fließenden Gang nehmen, wie die gezogenen, womit auch die Bezeichnung „tote Wechsel“ unstreitig zusammenhängt. Sie führen die Bezeichnung Solawechsel, weil sie nur in einem Exemplar ausgestellt werden. Die Deutsche Wechselordnung hat sie den eigentlichen Wechseln zurseitegestellt und deshalb dieselben Bedingungen an sie geknüpft.

In wie viel Formen erscheinen die eigenen Wechsel?

Sie können in vier Formen*) vorkommen — welche jedoch mannigfache Modifikationen erfahren können. Sene sind:

1) Nach Art. 96 und 97.

Berlin, 2. Juli 1883.

Gegen diesen Wechsel zahle ich den 1. August 1883 an Herren Rob. Kiefer u. Comp. in Düsseldorf die Summe von Ein Tausend fünfhundert Mark.

J. B. L. Thiel.

2) Nach Art. 99.

Leipzig, den 2. Januar 1883.

Gegen diesen Wechsel zahle ich den 1. August 1883 an Herren Rob. Kiefer u. Comp. die Summe von Ein Tausend zweihundert R.-Mark — zu Düsseldorf.

Heinrich Seydlitz.

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. II, S. 187 ff.

3) Nach Art. 6, M. 2.

Frankfurt a. M., 2. Januar 1883.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie den 1. August 1883 an Herren Rob. Kiefer u. Comp. die Summe von Ein Tausend fünfhundert R.=Mark.

Herrn Julius Leiter zu Frankfurt a/M.

Julius Leiter.

4) Nach Art. 6, M. 2.

Wien, den 2. Januar 1883.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie den 1. August 1883 an Herren Rob. Kiefer u. Comp. die Summe von Ein Tausend fünfhundert Gulden im 20-Guldenfuß zu Düsseldorf.

Michael Lemaire.

Auf wievielfache Weise kann die Zahlungszeit der eigenen Wechsel festgesetzt werden?

1) Auf einen bestimmten Tag, z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahle ich den 1. März 1883 zc.“

2) Auf Sicht, hier Wiedersicht genannt (Vorzeigung a vista), z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahle ich nach Sicht“ zc.

3) Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, z. B.: „Drei Tage nach Sicht“.

4) Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), z. B.: „Einen Monat nach dato zahle ich“ zc.

5) Auf eine Messe oder einen Markt, z. B.: „Nächste Ostermesse zahle ich“ zc.

Ist beim eigenen Wechsel die Präsentation erforderlich?

Die Präsentation ist beim eigenen Wechsel nur dann erforderlich, wenn er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt ist. Dieser muß gemäß Art. 98, Nr. 3 (Art. 19 und 20) binnen zwei Jahren bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller zur Annahme präsentiert werden. Die Präsentation zur Zahlung ist nach Art. 99 vorgeschrieben.

Wo muß die Präsentation zur Zahlung geschehen?

Der Wechselgläubiger muß nach Art. 91 den Wechsel im Geschäftslokal, eventuell in der Wohnung, zur Zahlung präsentieren. Unterläßt er dies, so ist der Schuldner nicht im Verzuge, denn dieser ist berechtigt, die Zahlungsaufforderung seitens des Gläubigers abzuwarten. Hieraus folgt, daß der Schuldner nach Verfallzeit die verschriebene Summe (Art. 40) auf Kosten des Gläubigers gerichtlich deponieren kann.

Welche Bedeutung ist dem Beisatz: „Zahlbar allerorten, wo ich anzutreffen bin“ beizulegen?

Nach Art. 97 begründet dieser Beisatz in einem eigenen Wechsel nicht die Verpflichtung des Wechselschuldners zur Zahlung an einem andern Orte, als dem ausdrücklich hierfür bezeichneten, beziehungsweise dem Orte der Ausstellung. Der Beisatz bezieht sich nicht auf den Zahlungsort im rechtlichen Sinne, welcher nur einer sein kann, entweder der ausdrücklich genannte oder der Ausstellungsort, welcher auch für den Wohnort gilt. Der Beisatz hat nach Handelsgebrauch und Gesetz nur den Sinn, daß sich der Aussteller allerorten, wo er nach Verfall anzutreffen, dem Wechselgerichte und dem Wechselrechte unterwirft. Hiermit hängt zusammen, daß der für den Regreß gegen die Indossanten notwendige Protest mit Wirkung an dem besonders genannten Zahlungs- oder dem Ausstellungsorte aufgenommen werden kann, und daß der Aussteller, welcher geschützt sein will, nur an dem besonders genannten Zahlungs- oder Ausstellungsorte die Wechselsumme deponieren kann *).

Wann müssen eigene Wechsel protestiert werden?

Wenn die Annahme eines eigenen Wechsels auf bestimmte Zeit nach Sicht nicht zu erhalten oder der Aussteller die Datierung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die In-

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 225.

hoffanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt für den Tag der Präsentation.

Welche Rechts-handlungen sind beim eigenen Wechsel abgeschlossen?

Der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme fällt weg; dagegen hat der Regreß wegen Unsicherheit des Ausstellers statt. Das Kapitel über Ehrenannahme fällt ebenfalls aus, weil von einer Acceptation bei eigenen Wechseln ohnehin keine Rede sein kann. Dagegen findet das ganze Kapitel über Ehrenzahlung auf eigene Wechsel Anwendung.

Haben eigene Wechsel „an eigene Ordre“ Wechselkraft?

Eigene Wechsel an eigene Ordre haben nach dem Geiste der Deutschen Wechselordnung, welche den eigenen Wechsel, soweit seiner Natur nach thunlich, dem gezogenen Wechsel gleichgestellt hat, Wechselkraft. Jedoch herrschen über diesen Punkt auffallenderweise noch andere Ansichten (vergl. Arch. f. d. W.-R., Bd. III, S. 89 ff.).

Kann über einen bewilligten Steuerkredit und über die aus ihm zunächst entstehenden Steuerreste ein eigener Wechsel gültig ausgestellt werden?

Ja; denn die Bestimmungen der Zollgesetze und Zollverordnungen über die Bewilligung eines solchen Steuerkredits beruhen auf der Annahme der Gültigkeit derartiger Verpflichtungen (s. Präjudiz Nr. 9). Form und Inhalt der Wechsel sind für die Bestimmung der Gültigkeit, des Umfangs und der rechtlichen Wirkung einer Wechselerklärung maßgebend (Art. 4, Nr. 2).

Am 27. Novbr. 1851 erließ das preuß. Finanzministerium eine Birkularverfügung, vorbenannte Kautionswechsel für Steuerreste betreffend, wodurch sie nachstehendes Formular vorschrieb:

Ort und Tag der Ausstellung.

Verschriebene Summe in Preuß. Cour. (Deutscher Reichswährung).

„Bei Wiedersicht zahlen wir N. N. gegen diesen Wechsel an das Hauptamt zu N. N. oder dessen Ordre, sofern die Präsentation bis zum (ein Termin von zehn Jahren zu bestimmen) bemerkt wird, auf Zoll=(Steuer-)Gefälle die Summe von“

Unterschrift.

Durch eine zweite Zirkularverfügung vom 17. April 1852 wurde das Formular insoweit modifiziert, daß die Steuerkreditwechsel nicht mehr auf Wiedersicht, sondern auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, etwa „acht Tage nach Sicht“ lauten müssen. Im übrigen bleibt obiges Formular unverändert.

Will der Aussteller die Dauer des Wechsels nicht auf zehn Jahre bestimmt wissen, so steht es ihm frei, eine kürzere Frist zu wählen, welche jedoch nicht unter die in Art. 31 der Deutschen Wechselordnung bestimmte zweijährige Dauer herabgesetzt werden darf (vergl. Arch. für Rechtsfälle, Bd. II, S. 222, nebst Anlage Lit. C).

Von Anweisungen und Handelsbills.

Als Zusatz zu Art. 96—100 der Allgemeinen
Deutschen Wechselordnung.

Sind durch die Deutsche Wechselordnung „die Anweisungen“ vom Wechselgeschäfte ausgeschlossen?

Nein; es sind vielmehr in einzelnen Staaten bei der Einführung der Deutschen Wechselordnung nähere Bestimmungen über die rechtliche Natur und Geltung der Anweisungen erlassen worden*). Diese Bestimmungen konnten jedoch in die Deutsche Wechselordnung selbst nicht aufgenommen werden, weil die Anweisungen trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit den gezogenen Wechseln sich doch in ihren Rechtswirkungen von diesen zu weit entfernen; denn nach dem Grundsatz: „Assignatio non est resolutio“ gelten Anweisungen nicht als Zahlungsmittel, weshalb sie auch in den für Baden gültigen Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen ganz richtig „wechselähnliche Zahlungszusagen“ genannt werden.

*) Die Ansicht, daß die Anweisungen mit den gezogenen Wechseln in sehr naher Verwandtschaft stehen und mit den eigenen Wechseln, welche in der Weise domiciliert werden, daß der Aussteller verspricht, an einem dritten Orte selbst zu zahlen, oder die Zahlung durch einen Beauftragten zu leisten, denselben Wert haben, hat stets in der Handelspraxis gegolten und ist auf der Leipziger Konferenz (Konf.-Prot., S. 234—242) allgemein geteilt worden. Von diesem Grundsatz ausgehend, sind vorbezeichnete Bestimmungen über die Anweisungen gegeben worden.

Wodurch unterscheidet sich die kaufmännische Anweisung hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen?

Hinsichtlich der Rechtswirkungen der kaufmännischen Anweisungen ist folgendes zu beachten:

1) Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Nehmer (d. i. hier Anweiser und Assignat) ist dadurch bezeichnet, daß bei der Anweisung der als Bevollmächtigter gilt, zu dessen gunsten die Anweisung lautet.

2) Wird die Anweisung von dem Angewiesenen honoriert, so muß der Assignatar die erhaltene Summe seinem Vollmachtgeber in Rechnung bringen. Wird sie nicht honoriert, so haftet der Assignatar, wie jeder Bevollmächtigte, nur wegen etwaiger Nachlässigkeit bei dem ihm aufgetragenen Einzug des angewiesenen Betrages.

3) Der Assignatar hat durch die Anweisung die volle Macht, den Betrag zu erheben und darüber gültig zu quittieren.

4) Wenn der Assignatar seinem Vollmachtgeber den Betrag, in der Hoffnung, daß er ausgezahlt werde, vorausgezahlt hat, so kann dieser bei Zahlungsverweigerung des Assignaten den Betrag vom Anweiser zurückfordern.

5) Ein eigentlicher Rückgriff wegen des Nichteinganges der Anweisung findet nicht statt *).

Ist für die Anweisungen eine bestimmte Form vorgeschrieben?

Die Gesetzgebungen schließen sich hinsichtlich der Form der Anweisungen ganz dem Handelsgebrauch an, wonach dieselben in folgender Weise ausgefertigt werden:

Gut für Fl. 100, 50 Cents.

Wir ersuchen die Herren Gustav und Eugen van Meerbeke in Mastricht, gegen diese Anweisung an Herrn Heinrich Seydliß oder Ordre, hundert Gulden fünfzig Cents holl. Cour. zu bezahlen und uns solche in Rechnung zu bringen, laut oder ohne Bericht.

Köln, den 5. September 1883.

Neben und Michels.

*) Arch. f. d. W.-R., Bd. I, S. 35 f.

Welche Staaten haben gesetzliche Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen?

Besondere gesetzliche Bestimmungen sind von den Regierungen Baden, Bayern, Sachsen und Sachsen-Weimar-Eisenach erlassen worden. Dagegen hat die preussische Regierung durch Art. 1, al. 2 des Einführungsgesetzes vom 6. Januar 1849 die Bestimmung getroffen, daß die Vorschriften des Allgem. Preuß. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Obligationen (Anweisungen) § 1250—1304 in Tit. 8, Teil II, welche § 1 des Entwurfs des Einführungsgesetzes aufgehoben haben wollte, beibehalten bleiben sollen *).

Die übrigen Staaten haben sich aller näheren Bestimmungen über die Anweisungen enthalten, was darauf hindeuten scheint, daß die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften unverändert in Ansehen bleiben.

Wie lauten die Bestimmungen, welche vorbezeichnete Regierungen über die Anweisungen und Handelsbillets erlassen haben?

Der Wortlaut der Gesetze über die kaufmännischen Papiere ergibt sich nach den einzelnen Staaten folgendermaßen:

1. Baden.

Einführungsordnung vom 19. Febr. 1849.

„Art. 2. Mit diesem Tage (dem 1. März 1849) tritt der (von den Wechseln handelnde) achte Titel des Anhangs zum Landrechte (Anhangssatz 110—189 a) außer Wirkung.

Dagegen behält der neunte Titel, „von Handelszetteln“, (Anhangssatz 190—205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im Anhangssatz 197 an die Stelle

*) Beregte Stelle in dem preussischen Gesetze vom 6. Januar 1849 lautet: „Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§ 713—1249, Tit. 8, Teil II des Allgemeinen Landrechts, sowie die Art. 110—189 des rheinischen Handelsgesetzbuches außer Kraft“.

der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Anhangsßages 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.“

Art. 7. Als Handelsgeschäfte (Landrechtsanhang, Satz 1, und Gesetz über Gerichtsverfassung, Satz 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszetteln (L. = R. = A. S. 190 ff.) betrachtet *).

Die Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets des in Kraft gebliebenen neunten Titels des Anhangs zum Landrechte heißen:

„Satz 190. Handelszettel (worunter hier kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets verstanden werden) sind wechselähnliche Zahlungszusagen, unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie mangelhaft sind (d. h. wenn sie nach Satz 192 Ort, Tag und Jahr der Ausstellung, die Unterzeichnung des Ausstellers und die Summe, welche, an wen oder an wessen Ordre und von wem gezahlt werden soll, enthalten) unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

Satz 194. Handelszettel (Anweisungen) auf benannte Personen sind nichts anderes, als formlose Erhebungsvollmachten; deren Abgabe durch Rückschrift (Indossament) bei jenen, die in obengedachter Art auf Umlauf gestellt sind (an Ordre lauten), gilt für Aſterbevollmächtigung.

Satz 195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: „auf Verfügung“ (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: „Wechsel“ in sich enthält; ingleichen wo ein Brief sich des Wortes: „auf Verfügung“ bedient, aber woraus z. E. durch die Worte: „Auf diese meine Anweisung zahle zc.“ die Absicht,

*) Hierdurch ist die Kompetenz der Handelsgerichte auf die eigenen Wechsel und auf die Handelszetteln ausgedehnt.

keinen Wechsel, sondern eine bloße Handelsanweisung auszustellen, klar an den Tag gegeben ist, da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, so viel Ähnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

Satz 196. Handelszettel auf bestimmte Personen sind Anweisungen an Einzug statt; sie bedürfen, auch wenn sie auf Umlauf gestellt sind, der Förmlichkeiten der Annahme und Absage (Protest), auch der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen nicht; sie können durch Weisatz auf dem Rücken zwar an andere zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen zugeschrieben werden; sie unterliegen bis zur geschehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausstellers, wenn sie nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden sind; sie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und Missethathabern des Ausstellers; diese werden unter sich durch den Umlauf zu nichts, und gegen den Aussteller nur dazu verbindlich, daß sie in der gesetzlichen Zeit die Erhebung bewirken oder den Zettel dem Aussteller zurückschicken.

Satz 197. Diese gesetzliche Zeit ist bei solchen Zetteln, welche keine bestimmte Zahlungszeit angeben (bei Anweisungen nach Sicht, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar), ein Jahr, vom Tage der Ausstellung des Zettels an; bei solchen aber, die einen bestimmten Verfalltag haben, das Doppelte der in Satz 164 ausgedrückten Frist (d. i. vier Wochen nach dem Verfalltage, wenn der Aussteller nicht über zehn Stunden entfernt wohnt, und für je fünf Stunden zwei Tage längere Frist). Unterbleibt Zahlung und Rücksendung länger, so wird der Inhaber Eigentümer der Schuldforderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner, oder, wenn sein Vormann zu spät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an diesen zur Mitleidenheit halten. Zu spät ist jene Abgabe der Vollmacht auf einen weitem Inhaber bei Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieser eintritt; bei anderen

aber, wenn sie nicht mehr vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rücksendung übrig läßt. (Anstatt der doppelten Fristen des Satzes 165 gelten jetzt, nach obigem Art. 2 der Einführungsordnung, die Fristen des Art. 78 der Allgem. Deutschen Wechselordnung.)

Satz 198. Gültige Handelszettel (Satz 190), auf sich selbst gestellt ohne Anzeige des Wertempfanges oder der Rechtsursache der Zahlungszusage (also Handelsbilletts, in welchen die Klausel: „Wert erhalten“ oder „Wert in Waren erhalten“ oder auch „Wert bar erhalten“ u. nicht vorkommt), müssen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtschuldigkeit der zugesagten Zahlung angehört werden dürfte; nur nach geleisteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geschehenen Zahlung benutzt werden.

2. Bayern.

Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen vom
29. Juni 1851.

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den in Art. 4, Ziff. 2—8 der Allgem. Deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung“ entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentieren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme

oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselfmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptiert, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der Allgem. Deutschen Wechselordnung für die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7. Alle dormalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

3. Frankfurt a. M.

Einführungsgesetz vom 27. März 1849.

§ 12. Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

- a) Durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Inhaber an Zahlungs Statt zugestellt werden, um an der Kasse eines dritten den Betrag zu erheben;
- b) durch Anweisungen, welche acceptiert sind;
- c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
- d) durch Schuldscheine und Zahlungsverprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter c, b nur dann, wenn sie die in Art. 4 der Allgem. Deutschen

Wechselordnung unter 2—8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die in Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

4. Sachsen.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend,
vom 7. Juni 1849.

1) Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der § 4 der Deutschen Wechselordnung, Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2) Anweisungen, welche in der § 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgem. Deutschen Wechselordnung vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messeanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3) Auf *Uso* (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5) Wird jedoch eine Anweisung acceptiert, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6) Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 150 *fl.* lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentiert und wegen mangels Annahme, wie auch mangels Zahlung protestiert werden.

7) Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8) Alle dormalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

5. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr.,
vom 3. August 1849.

§§ 1, 2, 3, 4, 5 sind mit §§ 1, 3, 4, 5, 7 des Gesetzes über die kaufmännischen Anweisungen vom Reg. Sachsen gleichlautend.

§ 6. Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselprozeß statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

§ 7. Gleichlautend mit § 8 des Gesetzes von Sachsen.

II. Abänderungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Eidgenössischen Wechsel- und Scheckgesetz*).

Art. 1 (720). Zusatz: Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexecution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 2. Ausgelassen.

Art. 7 (725). Zusatz: Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Art. 16 (734). Zusatz: Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptiert war, binnen drei Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptiert war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentieren.

Art. 17 (735). Ausgelassen: und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung.

Zusätze: Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Procuraindossament einem

andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokuraindossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

Art. 18 (736). Zusätze: Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. (Der bloße Besitz — annahme), nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.

Art. 19 (737). Abweichung: (Solche Wechsel in Ermangelung derselben) innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Art. 21 (740). Abänderung: Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentierenden Inhaber zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen, noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Zusatz: Auf den Nachweis, daß der Eigentümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen.

Art. 26 (745). Abweichung: (Der Remittent — im Wege) der wechselmäßigen Exekution oder Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen.

Art. 29 (748). Abänderung: von 3), wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstreckt worden und ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.

Zusätze: Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der als Eigentümer des Wechsels legitimierte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselfmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

Art. 30 (749). Zusatz: Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31 (750). Abänderung: für „binnen zwei Jahren“ — „innerhalb eines Jahres“.

Zusatz: Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptiert worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatierenden Protestes der letzte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.

Art. 32 (751). Zusatz ad. 1: Geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht ein oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden.

Art. 41 (759). Zusätze: Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet (760).

Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben (761).

Art. 45—47. Ausgelassen.

Art. 54 (772). Zusatz: Der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weiteren Rückgriff des Regreßpflichtigen beeinträchtigen könnte.

Art. 60 (778). Zusatz: Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden.

Art. 63 (781). Zusatz: Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur

Post geben. Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 65. Ausgelassen.

Art. 73. Umgeändert in die Artikel 791—800, welche lauten:

791. Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, daß dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.

792. Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt, so hat der Antragende gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlassene Verbot aufgehoben wird.

793. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so tritt das Amortisationsverfahren ein.

794. Wer die Amortisation begehrt, muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

795. Hierauf wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

796. Die Anmeldefrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von demjenigen Tage an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallszeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

797. Die Aufforderung muß dreimal in dem Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

798. Wenn innerhalb der bestimmten Frist der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

799. War der Wechsel acceptiert, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

800. Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen worden ist, vorgelegt, so ist dem Beantragenden eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben.

Art. 75 und 76 umgeändert und zwar in folgende Artikel:

801. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften.

802. Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallszeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitzeichner) gezeichnet haben, in Gemäßheit des veränderten Inhaltes wechselmäßig.

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei.

Art. 77 (803). Zusatz: Ist der Wechsel prolongiert worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Art. 78 (804). Zusatz: 1) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war.

Abänderung: 2) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war.

3) Statt „in achtzehn Monaten“ — „in zwölf Monaten“.

Art. 79 (805). Zusatz: 1) in einem Monate, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt.

Abänderungen: 2) In drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt.

3) Statt „in achtzehn Monaten“ — „in zwölf Monaten“. Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regreßwege zurückgehalten hat, wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist.

Art. 80 (806 und 807). Abänderung: Die Verjährung wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung.

(807). Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.

Art. 81 (808). Zusätze: (809) Die Regreßansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurteilen.

(810). Sind Regreßpflichtige in Konkurs geraten, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine

ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen.

So lange der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den Massen verteilt werden, den Betrag der Forderung des Regreßnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Teilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Teilzahlungen zusammen einen Überschuß, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regreßpflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen, welche Teilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrag der Teilzahlungen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstigen Belege sind der Masse des letzten Indossanten, durch dessen Teilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.

Art. 82 (811). Zusatz: Bei allen nach Artikel 811 zulässigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaublich erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nötigenfalls unter Kautionsaufgabe, verfügen (812).

Art. 83 (813). Ausgelassen: Gegen die Indossanten — nicht statt.

Zusätze: Durch Verjährung oder durch Nichtbeachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumnis durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Auch gegen den Trassanten, den Domiziliaten oder denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig.

Art. 84 (822). Zusatz: Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 87 (814). Statt „Gerichtsbeamte“ — „obrigkeitlich dazu ermächtigte Person“.

Art. 88 (815). Abänderung: 6) Die Unterschrift desjenigen, welcher den Protest verfaßt hat.

Art. 93. Ausgelassen.

Art. 94 (820). Abweichung: Wechselserklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden, keine Wechselkraft.

Art. 98 (827). Zusätze: 1) Die Artikel 720 und 721 über die Wechselbarkeit. 5) Der Artikel 748 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und daß der Aussteller selbst nur in dem in Artikel 748 Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann. 12) Der Artikel 813 mit der Maßgabe, daß bei indossierten Eigenwechseln nicht bloß der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Abänderungen: Z. 3 (4). Die Artikel 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentieren ist und daß durch Versäumnis der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden.

Z. 4 (6). Die Artikel 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann und daß im Falle der Versäumnis der im Artikel 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verzählungszeit behaftet bleibt. Z. 6 (8). Die Artikel 774 Absatz 2, 775 und 778 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Maßgabe, daß der Inhaber die

Ehrenannahme eines Notadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und daß in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossierten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist.

Art. 99 (828). Zusatz: Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100 (829). Zusatz: Ist der Wechsel prolongiert worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an gerechnet.

Wechselähnliche und andere Ordre-Papiere.

I. Wechselähnliche Papiere.

838. Zahlungsverprechen, welche nicht im Kontexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im übrigen den im Artikel 825 vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen (*billets à ordre*), stehen, soweit nicht die Artikel 840 und 842 eine Ausnahme feststellen, den eigenen Wechseln gleich.

839. Anweisungen, welche weder im Kontexte als Wechsel noch als Checks bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im übrigen den im Artikel 722 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf die in Artikel 841 und 842 genannten Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

840. Auf die im Artikel 838 bezeichneten Zahlungsverprechen an Ordre (*billets à ordre*) sind die nach Maßgabe der Ziffer 5 und 8 des Artikels 827 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen über den Sicherheitsregreß, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung nicht anwendbar.

841. Die in Artikel 839 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich

über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptiert, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar die im Art. 748 normierten Befugnisse geltend gemacht werden.

842. Die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexecution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort „Wechsel“ oder „Cheque“ nicht enthaltenden Urkunden keine Anwendung.

II. Andere indossable Papiere.

843. Urkunden, in welchen der Zeichner sich verpflichtet, nach Ort, Zeit und Summe bestimmte Geldzahlungen zu leisten oder ebenso bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen zu liefern, können, wenn sie ausdrücklich an Ordre lauten, durch Indossament übertragen werden.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Ordrepapieres zur Erfüllung verpflichtet.

844. Für die im vorigen Artikel erwähnten Ordrepapiere, sowie für andere indossable Papiere (Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u. s. w.), kommen in betreff der Form des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für Amortisation indossabler Aktien kommen jedoch, sofern die Statuten der Gesellschaft kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über Inhaberpapiere zur Anwendung.

845. Die Bestimmungen über den Wechselregreß kommen bei Ordre- und anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel, Checks oder wechselähnliche Ordrepapiere entsprechen, nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regreß bei Warrants.

III.

Abweichungen

des

„Ungarischen Wechselgesetzes“ vom Allgemeinen Deutschen und Österreichischen Wechselrechte*).

Zu Art. 1. Der § 1 der Ungarischen Wechselordnung vom Jahre 1876 enthält folgende Bestimmung: Die passive Wechselfähigkeit besitzt jeder, welcher verbindliche Verträge rechtsgiltig eingehen kann.

Zu Art. 2. Da die Ungarische Gesetzgebung eine Schuldhaft nicht kennt, so mangelt eine derartige Bestimmung in der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 3. Der § 2 der Ungarischen Wechselordnung lautet:

Der Umstand, daß auf dem Wechsel Erklärungen solcher Personen vorkommen, welche die passive Fähigkeit nicht besitzen, übt auf die Verbindlichkeit der übrigen keinen Einfluß aus.

Zu Art. 4. Der § 3 der Ungarischen Wechselordnung enthält dieselben acht Erfordernisse mit folgenden zwei Modifikationen:

1) Sind außer dem Betrage auch Nebengebühren ausbedungen, so wird eine solche Ausbedingung als nicht vorhanden betrachtet;

2) Sind in dem Wechsel mehrere Zahlungsorte angegeben, so ist der erste als Zahlungsort zu betrachten.

*) Vergl. S. 10.

Zu Art. 5. § 4 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 6. Damit übereinstimmend lautet § 5 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 7. Der mit dieser Bestimmung gleichlautende § 6 der Ungarischen Wechselordnung enthält noch den Beisatz: Dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses ist gleichzuhalten, wenn dasselbe auf dem Wechsel absichtlich durchgestrichen worden ist. Die erfolgte Durchstreichung ist bis zum Beweise des Gegenteils als eine absichtliche zu betrachten.

Zu Art. 8. Wörtlich übereinstimmend lautet § 7 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 9. Übereinstimmend lautet § 8 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 10. Eine gleiche Bestimmung enthält § 9 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 11. Die Ungarische Wechselordnung (§ 10) gestattet die Girierung nur auf der Rückseite des Wechsels, oder Wechselabschrift, oder auf einem mit dem Wechsel oder der Abschrift verbundenen Blatte.

Zu Art. 13. Der § 11 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 15. Damit stimmt überein Art. 14 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 16. § 14 der Ungarischen Wechselordnung lautet: Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so tritt der Indossatar in die Rechte des Indossanten. In diesem Falle ist der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Zu Art. 17. Ungarische Wechselordnung § 37. Enthält das Indossament eine ausdrückliche Bevollmächtigung, so ist der Umfang derselben von ihrem Inhalte abhängig.

Der Art. 16 der Ungarischen Wechselordnung enthält folgende Bestimmung über die Zession eines Wechsels.

Die aus einem Wechsel herrührenden Rechte können auch durch eine Zession mit der Wirkung übertragen werden, daß der

Bessionar seine Rechte gegen den Acceptanten und die Vormänner des Bedenten wechselmäßig geltend machen kann.

Die Bession muß aber so, wie das Indossament, auf den Wechsel, oder dessen Kopie, oder auf die Allonge geschrieben werden.

Zu Art. 18. Der § 817 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung, hinsichtlich der inländischen Marktwechsel enthält der § 18 folgende Bestimmung: Die auf inländische Märkte lautenden Wechsel können während des Marktes innerhalb der im § 35 bestimmten Frist wann immer zur Annahme präsentiert werden.

Zu Art. 19. Der § 19 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 20. Der § 20 der Ungarischen Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 21. Der § 21 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 22. § 22 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 23. Ungarische Wechselordnung § 23 stimmt damit überein.

Zu Art. 24. Ungarische Wechselordnung § 24 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 25. Der § 25 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung, nur der 3. Absatz mangelt in der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 26. Der § 26 der Ungarischen Wechselordnung enthält dieselbe Bestimmung.

Zu Art. 27. Der § 27 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 28. Der § 28 der Ungarischen Wechselordnung enthält dieselbe Bestimmung.

Zu Art. 29. Die Ungarische Wechselordnung § 29 enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 30. Ungarische Wechselordnung § 30 enthält dieselbe Bestimmung, nur kommt am Schlusse noch folgende Bestimmung vor: Fehlt bei dem als Zahlungszeit angesetzten

Monate und Tage die Jahreszahl, so ist jenes Jahr zu verstehen, in welchem der Wechsel ausgestellt wurde; sollte aber der Zahlungstag in diesem Jahre verstrichen sein, so tritt die Fälligkeit im nächstfolgenden Jahre ein. Ist die Zahlung auf einen halben Monat festgesetzt, so wird als der letzte Tag der 15. des Monats verstanden.

Zu Art. 31. Ungarische Wechselordnung § 31 enthält dieselbe Bestimmung.

Zu Art. 32. Damit übereinstimmend ist der § 32 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 33. Ungarische Wechselordnung § 33 lautet:

Die Zahlung muß am Zahlungstage bis 12 Uhr vormittags erfolgen.

Zu Art. 34. Damit stimmt überein § 34 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 35. Der § 35 der Ungarischen Wechselordnung lautet:

Die Fälligkeit der auf inländische Märkte ausgestellten Wechsel tritt ein:

- 1) Am Markttage, wenn der Markt nur einen Tag dauert;
- 2) Am letzten Markttage, wenn der Markt länger als einen Tag, jedoch längstens acht Tage dauert;
- 3) Am achten Markttage, wenn der Markt länger als acht Tage dauert.

Zu Art. 36. § 36 der Ungarischen Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 37. § 37 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine der Wesenheit gleiche Bestimmung.

Zu Art. 38. § 38 der Ungarischen Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 39. § 39 Ungarischer Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 40. Eine gleiche Bestimmung ist in der Ungarischen Wechselordnung § 40 zu finden.

Zu Art. 41. Der § 41 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung, nur lautet der Schlußsatz:

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nach zwölf Uhr mittags zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Zu Art. 42. Eine derartige Bestimmung enthält § 42 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 43. § 43 der Ungarischen Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 44. Der § 44 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 45. Der § 45 der Ungarischen Wechselordnung stimmt mit Art. 45 überein, nur lautet der Schlusssatz: Überdies verliert er gegen die Personen den Anspruch auf die von der Verfallzeit bis zur Zustellung der über die Klage erlassenen gerichtlichen Entscheidung laufenden Zinsen und anderen Kosten.

Zu Art. 46. § 46 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 47. Der § 47 der Ungarischen Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 48. Ungarische Wechselordnung § 48 lautet: Jeder Wechselschuldner ist berechtigt, nach Bezahlung der Wechselschuld die Aushändigung des Wechsels und der dazu gehörigen Urkunden zu verlangen.

Erbieten sich mehrere Mitgeklagte zu dieser Zahlung, so hat der den Vorzug, durch welchen die meisten Vormänner von ihrer Haftung befreit werden.

Zu Art. 49. Ungarische Wechselordnung § 49 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 50. § 50 der Ungarischen Wechselordnung enthält dieselbe Bestimmung.

Zu Art. 51. Eine gleiche Bestimmung enthält § 51 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 52. Der § 52 Ungarischer Wechselordnung stimmt damit überein.

Zu Art. 53. Übereinstimmend lautet § 53 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 54. Der § 54 Ungarischer Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 55. Der § 55 der Ungarischen Wechselordnung ist gleichlautend.

Zu Art. 56. Nach der Ungarischen Wechselordnung § 56 muß unter mehreren Notadressaten der Wechsel immer demjenigen früher präsentiert werden, der von einem frühern Wechselverpflichteten als solcher bezeichnet ist; läßt sich die Priorität aus dem Wechsel nicht ersehen, so ist die Ordnung der Präsentation dem Präsentanten überlassen.

Zu Art. 58. Die Ungarische Wechselordnung § 58 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 59. Eine gleiche Bestimmung enthält der § 59 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 61. Die Ungarische Wechselordnung enthält im § 60 eine mit den Art. 60 und 61 übereinstimmende Bestimmung.

Zu Art. 62. Die Ungarische Wechselordnung § 61 stimmt in der Wesenheit damit überein.

Zu Art. 63. Der § 63 der Ungarischen Wechselordnung stimmt wörtlich überein.

Zu Art. 64. Der § 64 der Ungarischen Wechselordnung ist wörtlich gleichlautend.

Zu Art. 65. Die Ungarische Wechselordnung § 65 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 66. Ungarische Wechselordnung § 70 enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 67. Der § 71 Ungarischer Wechselordnung stimmt damit überein, nur heißt es hinsichtlich des Acceptanten, daß er aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren verhaftet bleibe, insofern aus der mehrfachen Annahme selbst nicht hervorgeht, ob dieselbe nur unter der Bedingung, daß eines der Exemplare noch nicht angenommen sein sollte, erfolgt ist.

Zu Art. 68. Ungarische Wechselordnung § 72 stimmt überein.

Zu Art. 69. Die Ungarische Wechselordnung § 73 enthält dieselbe Bestimmung.

Zu Art. 70. Der § 74 der Ungarischen Wechselordnung enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 71. Dieselbe Bestimmung ist in § 75 der Ungarischen Wechselordnung enthalten.

Zu Art. 72. Die Ungarische Wechselordnung enthält in § 76 die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 73. Der § 77 der Ungarischen Wechselordnung enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 74. Damit übereinstimmend ist § 80 der Ungarischen Wechselordnung, nur findet sich hier noch folgender Beisatz: Der nach erfolgter Amortisation des Wechsels gerichtlich anerkannte Wechseleigentümer ist berechtigt, von dem Acceptanten die Einlösung des Wechsels im wechselrechtlichen Wege zu fordern.

Zu Art. 76. Die Ungarische Wechselordnung enthält folgende Bestimmungen:

§ 81. Auf dem Wechsel vorkommende falsche oder gefälschte Unterschriften üben auf die wechselrechtliche Wirkung der auf demselben befindlichen echten Unterschriften keinen Einfluß.

§ 82. Wird der Wechsel gefälscht, so sind jene Indossanten, welche denselben vor der Fälschung übertragen haben, dem Originalinhalte des Wechsels gemäß haftend, diejenigen hingegen, welche den Wechsel nach erfolgter Fälschung indossiert haben, sind dem gefälschten Inhalte gemäß verpflichtet.

Im Zweifel wird vermutet, daß die Indossamente aus der Zeit vor der Fälschung herrühren.

Zu Art. 79. Die §§ 84, 85 und 86 stimmen damit überein.

Zu Art. 80. Die Ungarische Wechselordnung enthält folgende Bestimmung:

§ 87. Die Verjährung wird durch die Ausstrengung der Klage, jedoch nur in Beziehung auf jene Wechselverpflichtete unterbrochen, gegen welche die Klage angestrengt ist.

Derjenige Indossant, gegen welchen der wechselmäßige Anspruch erhoben wurde, ist zur Sicherung seiner eigenen Ansprüche gegen die Verjährung berechtigt, gegen seinen Vormann anstatt der Klage die Streitverkündigung zu erheben.

Die Verjährung der Regreßansprüche des Streitverkündenden beginnt mit jenem Zeitpunkte, mit welchem die gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 88. Von amtswegen wird auf die Verjährung keine Rücksicht genommen.

§ 89. Während der Dauer des gegen den Wechselschuldner eröffneten Konkurses beginnt die Verjährung und wird unterbrochen, wenn sie bereits begonnen hat.

Zu Art. 81. Die §§ 91, 92 und 93 der Ungarischen Wechselordnung stimmen damit überein, nur der § 94 enthält folgende Bestimmung: Eine Kompensation gegenseitiger Forderungen ist nur dann zulässig, wenn dem Schuldner gegen den jedesmaligen Kläger eine wirkliche, bereits fällige Wechselforderung oder eine auf ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich sich gründende Gegenforderung zusteht.

Zu Art. 82. Eine gleiche Bestimmung enthalten § 29 und 123 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 83. Siehe § 209 der Ungarischen Wechselordnung bei Art. 80.

Damit übereinstimmend lautet § 90 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 84. Die Ungarische Wechselordnung § 95 enthält die gleiche Bestimmung.

Zu Art. 86. Damit stimmen überein die §§ 96 und 97 der Ungarischen Wechselordnung.

Zu Art. 90. Die §§ 98 bis 101 der Ungarischen Wechselordnung enthalten gleiche Bestimmungen.

Zu Art. 91. Die Ungarische Wechselordnung enthält in § 102 folgende Bestimmung: Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, so wie überhaupt jene Handlungen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zum Behufe der Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes bei einer

bestimmten Person vorzunehmen sind, müssen in deren Geschäftslokale, in Ermangelung eines solchen dagegen in deren Wohnung und zwar zwischen 9 und 12 Uhr mittags beziehungsweise zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags vorgenommen werden. (Der übrige Inhalt des § 102 ist mit Art. 91 der Oesterreichischen Wechselordnung gleichlautend.)

Zu Art. 92. Ungarische Wechselordnung § 103 enthält eine übereinstimmende Bestimmung.

Zu Art. 93. Die Ungarische Wechselordnung enthält keine derartige Bestimmung.

Zu Art. 94. Die Ungarische Wechselordnung § 104 enthält folgende Bestimmung: Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit einem Kreuz oder mit einem andern Handzeichen vollzogen sind, haben in der Regel keine Wechselkraft.

Wechselerklärungen derjenigen, welche ihren Namen wegen ihres körperlichen Gebrechens nicht unterschreiben können, sind rechtswirksam, wenn sie statt ihrer Unterschrift ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen beisetzen.

Zu Art. 95. Ungarische Wechselordnung § 105 enthält eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 96. Ungarische Wechselordnung § 110 stimmt damit überein.

Zu Art. 97. § 111 der Ungarischen Wechselordnung ist wörtlich gleichlautend.

Zu Art. 98. Der § 112 der Ungarischen Wechselordnung stimmt in der Wesenheit damit überein.

Zu Art. 99. In der Ungarischen Wechselordnung § 113 ist eine gleiche Bestimmung.

Zu Art. 100. Der § 114 der Ungarischen Wechselordnung enthält dieselbe Bestimmung.

Die Ungarische Wechselordnung enthält noch besondere Bestimmungen:

I. Über die Wechselbürgschaft.

§ 66. Die Bürgschaft muß auf den Wechsel selbst, oder auf eine Abschrift desselben, oder aber auf ein mit dem Wechsel oder der Abschrift verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden und auf die im Absatz 5 des § 3 festgesetzte Art unterschrieben sein, widrigenfalls keine wechselfähige Verpflichtung entsteht.

§ 67. Die Wechselbürgschaft, welche eine solidarische Zahlungsverpflichtung begründet, ist auch dann gültig, wenn derjenige, für den die Bürgschaft übernommen wurde, die passive Wechselfähigkeit nicht besitzt. Wurde nicht ausdrücklich bemerkt, für wen die Bürgschaft übernommen worden ist, so wird angenommen, daß sie sich auf den Acceptanten, und wenn der Wechsel noch nicht acceptiert ist, daß sie sich auf den Aussteller bezieht.

§ 68. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, zur Erwerbung und Erhaltung des Wechsel-, beziehungsweise des Regreßrechtes gegen den Bürgen alles das zu thun, was das gegenwärtige Gesetz des Klage-, beziehungsweise Regreßrechtes gegen jene Wechselfschuldner vorschreibt, für welche die Bürgschaft übernommen worden ist.

§ 69. Hat der Bürge den Wechsel eingelöst, so erlangt er ein wechselfähiges Klagerecht gegen denjenigen, für den er die Zahlung geleistet hat. Gegen die übrigen Wechselfschuldner steht ihm ein Klage- und Regreßrecht nur insofern zu, als dieses Recht demjenigen, für den er die Zahlung geleistet hat, im Falle der Zahlung gleichfalls zustehen würde.

II. Besondere Bestimmungen über Pfand- und Retentionsrecht.

1. Pfandrecht.

§ 106. Der Wechselinhaber kann sich aus jenen Gegenständen, auf welche er im Privatwege ein Pfandrecht erworben

hat, falls der Schuldner seiner Verpflichtung rechtzeitig nicht Genüge leistet, im wechselmäßigen Wege befriedigen und zu diesem Zwecke:

1) Fahrnisse in Gemäßheit der Vorschriften des Wechselverfahrens zur Befriedigung verwenden;

2) Wertpapiere, welche einen Börsenkurs haben, am Verfallstage auf der Börse, wenn jedoch eine solche am Verfallsorte nicht besteht, am dritten Tage nach dem Verfalltage auf der nächsten Börse veräußern oder aber diese Papiere bis zur Höhe seiner Forderung zum Kurse des betreffenden Tages selbst behalten. Er ist jedoch verpflichtet, den Schuldner hiervon binnen 24 Stunden nach Vornahme einer dieser Handlungen brieflich zu verständigen. Unter der nächstgelegenen Börse ist bezüglich solcher Wertpapiere, welche an einer inländischen Börse notiert werden, eine inländische, bezüglich anderer Wertpapiere dagegen eine ausländische Börse zu verstehen;

3) kann er Wechsel oder sonstige Forderungen eintreiben, oder bis zur Höhe seiner Forderung selbst behalten.

Diese Rechte stehen dem Wechselinhaber auch in dem Falle zu, wenn der Schuldner mittlerweile in Konkurs geraten ist.

Er ist jedoch in dem Falle — insofern er volle Befriedigung erlangt hat — verpflichtet, dem Schuldner, beziehungsweise der Konkursmasse den Originalwechsel auszufolgen und den abfälligen Überschuß herauszugeben.

§ 107. Wenn dem Wechselinhaber ein solches Versäumnis zur Last fällt, welches den teilweisen oder gänzlichen Verlust der als Pfand dienenden Sache oder Forderung nach sich zieht, so ist derselbe verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen.

1. Retentionsrecht.

§ 108. Dem Wechselinhaber steht mit Rücksicht auf seine fällige Forderung das Retentionsrecht hinsichtlich jener Gelder, Fahrnisse und Wertpapiere des Schuldners zu, welche auf rechtmäßige Weise in seinen faktischen Besitz oder zu seiner Disposition gelangen.

Dieses Recht kann aber nicht ausgeübt werden, wenn die oben erwähnten Gegenstände mit einer durch den Schuldner oder einen dritten vor der Übergabe oder gelegentlich derselben getroffenen Disposition in den Besitz des Gläubigers gelangen.

Dem Wechselinhaber steht das Retentionsrecht auch bezüglich seiner noch nicht fälligen Forderung zu, wenn der Schuldner in Konkurs geraten, oder eine gegen denselben wegen einer Geldforderung versuchte Exekution erfolglos geblieben ist.

In diesem Falle steht der Ausübung des Retentionsrechtes selbst eine Weisung des Schuldners oder eine getroffene Disposition nicht im Wege, wenn die erwähnten Umstände nach erfolgter Übergabe der Gegenstände eingetreten sind, oder der Gläubiger von denselben erst nach Übernahme der Gegenstände verständigt worden ist.

Der Wechselinhaber, welchem das Retentionsrecht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen zusteht, ist verpflichtet, den Schuldner von dessen Ausübung in Kenntniss zu setzen.

§ 109. Das Retentionsrecht kann im Wege der Klage geltend gemacht werden und hat die gleiche Wirkung wie das Faustpfand.

III. Folgende Übergangsbestimmungen.

§ 115. Die Erfordernisse der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Wechsel und Erklärungen, sowie die passive Wechselbarkeit jener Personen, welche eine wechselfähige Verbindlichkeit vor der Wirksamkeit des Gesetzes übernommen haben, ist nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 116. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das aus einem Wechsel herrührende Klage- und Regreßrecht, über die Erhaltung und den Verlust dieser Rechte erstrecken sich auch auf jene nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes fällig werdenden Wechsel, welche vor der Wirksamkeit desselben ausgestellt worden sind.

§ 117. Diejenigen Wechsel, deren Verjährung bereits vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begonnen hat, sind in betreff der Verjährung des Klage- und Regreßrechtes nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 118. Der Justizminister wird ermächtigt, das Verfahren in Wechselfachen insolange, bis das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für alle Arten von Streitsachen durch ein Gesetz geregelt sein wird, im Verordnungswege festzusetzen.

§ 119. Mit der Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, so wie mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister, beziehungsweise in Croatien, Slavonien der croatisch-slavonisch-dalmatinische Banus beauftragt.

Anhang.

Präjudizien*).

Art. 1.

(S. 11—14.)

1. Die Wechselfähigkeit muß schon zur Zeit der Ausstellung der betreffenden Erklärung vorhanden sein.

Erf. des Oberösterr. Ger. vom 23. Jan. 1861. — Arch. f. d. W.-R., II, 212.

2. Der Gemeinschuldner kann während des Konkurses resp. des Ausgleichsverfahrens Wechsel ausstellen.

Erf. des D.-A.-G. zu Dresden vom 19. Juni 1866. — Zeitschr. f. Rechtspflege u. von Tauchnitz, XVI, 282.

3. Die Ehefrau, welche die gesetzlich bestandene Gütergemeinschaft nach dem Tode ihres Mannes mit den Kindern fortsetzt, haftet für die von dem verstorbenen Ehemanne eingegangenen Wechselverbindlichkeiten.

Erf. d. A.-G. zu Bamberg vom 3. Septbr. 1857. — Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern, VI, 113.

*) Präjudiz kommt im Wechselgeschäfte unter zwei Bedeutungen vor; an dieser Stelle bezeichnet es das oberstrichterliche Erkenntnis in Wechselstreitigkeiten, welches den Untergerichten zur Richtschnur dient; im andern Falle ist es gleichbedeutend mit dem Nachtheile, welcher dem Inhaber aus der Erlöschung des Regreßrechtes erwächst, d. i. aus dem durch Versäumnis der Wechselsolemnitäten (Präsentation und Protesterhebung) entstandenen Erlöschen der Wechselkraft. Die Wechsel, welche auf diese Weise ihre wechsellmäßige Kraft eingebüßt haben, heißen „präjudizierte Wechsel“.

Art. 2.

(S. 11—15.)

4. Der Wechselfchuldner ist in Preußen berechtigt, den die Exekution in das Vermögen nachsuchenden Gläubiger auf das von ihm bestellte Pfand zu verweisen.

Erkl. d. A.-G. zu Hamm v. 15. Oktbr. 1863. — Gruchot, Beiträge, VIII, 226.

5. Aus einem im Wechselprozeß ergangenen Erkenntnisse ist der Personalarrest gegen eine Frau, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treibt, auch nach fruchtlos vollstreckter Exekution in das Vermögen nicht zulässig.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 11. Novbr. 1852, XXIV, 162.

6. Ein Wechselbeklagter, welcher aus einem gegen ihn ergangenen Wechselerkennitnis Zahlung leistet, ohne den Antrag auf Vollstreckung der Exekution abzuwarten, und ohne der Zahlung einen Vorbehalt beizufügen, entsagt dadurch nicht dem Rechte, gegen das ihm ungünstige Urtheil das zuständige Rechtsmittel mit voller Wirkung einzulegen.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 28. Oktbr. 1843, IX, 354.

Über Befreiung vom Personalarreste durch die Güterabtretung.

Art. 4.

(S. 16—27.)

7. Der Wechsel ist ein strenger Literalkontrakt, weshalb Wechselklärungen nicht ausdehnend auszulegen sind.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. vom 5. Juli 1851. — Arch. f. Rechtsf., I, 514. — Arch. f. d. W.-R., II, 329 f.

8. Die ohne Vorbehalt geschehene Annahme eines von dem Schuldner zugunsten des Gläubigers ausgestellten Wechsels enthält eine Novation*).

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 28. Oktbr. 1851. — Arch. f. Rechtsf., IV, 67. — Arch. f. d. W.-R., III, 197.

*) Unter Novation versteht man die Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten, ohne Hinzukunft einer dritten Person; sie findet

9. Auch über einen bewilligten Steuerkredit und die aus ihm demnächst entstehenden Steuerreste kann ein Wechsel gültig ausgestellt werden.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 5. Juli 1851. — Arch. f. Rechtsf. II, 222. — Arch. f. d. W.=R., II, 329.

Vergl. S. 121.

10. Die Bestimmungen der §§ 769 und 1183 ff., II, 8 des Allgem. Landrechts, über die Beschaffenheit des Valuta = bekennnisses überhaupt und die bare Zahlung der Valuta bei trockenen Wechseln insbesondere sind durch Einführung der Allgem. Deutschen Wechselordnung außer Kraft gesetzt.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 6. Febr. 1851. — Arch. f. Rechtsf., I, 514.

11. a. Die Verschreibung von Zinsen für die Wechselvaluta in Wechseln ist ohne wechselmäßige Wirkung.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 6. Novbr. 1851. — Arch. f. Rechtsf., III, 170. — Arch. f. d. W.=R., II, 427.

b. Zinsversprechen sind mit dem Wesen des Wechsels unverträglich.

Entsch. d. Handelsger. zu Leipzig v. 1. Oktbr. 1851. — Arch. f. d. W.=R., IV, 101.

12. Daß in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen hat zwar in Beziehung auf vorbedungene Zinsen keine wechselmäßige Wirkung; dasselbe entzieht aber dem Wechsel, insofern dieser sonst mit den wesentlichen Erfordernissen eines solchen versehen ist, in Beziehung auf das verschriebene Wechselkapital nicht die Wechselkraft.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 2. Septbr. 1852, XXIII, 458.

13. Die nach Einführung der Deutschen Wechselordnung (für Württemberg mit dem 1. Mai 1849) ausgestellten Wechsel, in welchen ein Zinsversprechen enthalten ist, begründen

statt, wenn der Rechtsgrund oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. („Die Umänderung einer gemeinen in eine Wechselforderung begründet eine Novation, und das der Forderung eingeräumte Pfandrecht wird unwirksam.“ Oesterreich. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§ 1376—1377.)

keine Wechselkraft, und kann daher ein wechselgerichtliches Verfahren auf sie nicht gebaut werden.

Entsch. d. Ob.=Trib. zu Stuttgart v. 23. Juli 1850. — Arch. f. d. W.=R., III, 190.

14. Wenn in einem Wechsel die Zahlungszeit nicht auf eine der im Art. 4, Ziff. 4 der Wechselordnung angeführten Arten bezeichnet ist, sondern erst mittels einer Auslegung nach den Bestimmungen des bürgerl. G.=B. gefunden werden kann, so ist dieselbe als Wechsel ungültig, und es kann über eine darauf gestützte Klage kein Wechselverfahren eingeleitet werden (vergl. die Präjudizien zu Art. 82).

Entsch. d. Wiener Handelsgerichts, bestätigt v. n.=ö. Oberlandesgerichte. — Arch. f. d. W.=R., III, 333.

15. Wenn auf einem Wechsel der Zahlungsort durch Angabe der Vorstadt, wo der Bezogene wohnt, wenngleich ohne Beisehung des Namens der Stadt, zu welcher die Vorstadt gehört, bezeichnet ist, so ist der Wechsel dann nicht als ungültig anzusehen, wenn jene Wohnungsangabe den Ort selbst deutlich entnehmen läßt.

Entsch. d. n.=ö. Oberlandesger. gegen einen abweislichen Bescheid des Wiener Handelsgerichts. — Arch. f. d. W.=R., III, 335.

16. Gesandte genießen das Recht der Exterritorialität (vergl. Art. 84).

Entsch. des R. Ob.=Trib. im Arch. f. d. W.=R., I, 328.

17. Ein Wechsel, der zwar „nach Sicht“, jedoch ohne nähere Bestimmung der Zeit ausgestellt ist, hat nicht die Eigenschaft eines gültigen Wechselfapiers *).

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 20. Dezbr. 1851, XXI, 418. — Arch. f. d. W.=R., II, 429.

18. Ein auf Kündigung gestellter Wechsel ist kein gültiger Wechsel.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 19. Dezbr. 1850, XX, 540. — Arch. f. d. W.=R., II, 329.

19. Vergl. die Note auf S. 21.

*) Der Ausdruck „nach Sicht“ ist mit dem Ausdrucke „auf Sicht“ bei Wechseln nicht gleichbedeutend.

20. Der Einwand des Wechselschuldners, der aus einer mit der Namensunterschrift des Verpflichteten versehenen Wechselerklärung verklagt wird: „daß er zwar seinen Namen schreiben, sonst aber nicht schreiben, auch nicht Geschriebenes lesen könne“, ist kein aus dem Wechselrecht selbst hervorgehender Einwand (Art. 82).

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1851, XX, 354.

21. Die Entscheidungen über die Wechselverbindlichkeit der Teilnehmer einer kaufmännischen Gesellschaft und über die Gültigkeit solcher Wechsel vergleiche S. 52 f. *).

Über Domizilwechsel vergleiche Art. 24.

22. Ein Accept ist wirkungslos, wenn es früher auf den Wechsel gebracht worden ist, als die Unterschrift des Wechselausstellers. Siehe hierzu Art. 7.

Entsch. d. obersten Gerichts- und Kassationshofs in Wien v. 12. Febr. 1852. — Arch. f. d. W.-R., III, 416 ff.

23. Durch Hingabe eines in blanco acceptierten, sonst nicht ausgefüllten Wechselformulars entsteht auch keine Wechselverbindlichkeit, sondern erst durch die ordnungsgemäße Ausfüllung des Formulars. Maßgebend für den Inhalt der Wechselverpflichtung ist der Wille der Beteiligten zur Zeit der Hingabe des Wechselblanketts.

Entsch. d. R.-G. d. 1. Oktober 1880. — Annalen II, S. 468.

24. Die Einrede, die Ausstellung des Wechsels sei in Geistesverwirrung geschehen, ist nicht zulässig (vergl. Art. 7 und 82).

Oberstrichterl. Entsch. d. App.-Ger. zu Lübeck v. 29. Jan. 1852. Arch. f. d. W.-R., III, 223 f.

Art. 6.

25. Ein Wechsel, in welchem die Zahlungszeit durch die Worte: „nach einem Jahr“, oder „in einem Jahre zahle

*) Zur Ergänzung folgt hier § 22 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften in Preußen vom 9. November 1843:

„Die Zustimmung der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an ein Mitglied geschieht“ (Gesetzsamml. 1843, Nr. 2391, S. 346).

ich" oder „zahlen Sie" bestimmt ist, ist nicht für einen gültigen Wechsel zu erachten, weil das Gesetz die genaueste Feststellung des Tages der Zahlung verlangt.

Erk. d. Ob.=Trib. zu Berlin v. 6. Dezbr. 1853. — Arch. f. d. W.=R., VII, 342.

26. Das Vor- und Rückdatieren eines Wechsels hebt dessen Wechselkraft nicht auf, sofern nur zweifelhaft bleibt, ob dies schon zur Zeit der Unterzeichnung geschehen, oder ob damals das Datum noch ganz gefehlt habe, während der Mangel jeglichen Datums den Wechsel als solchen ungültig macht.

Dekret des S.=G.=B. zu Bremen v. 5. Jan. 1852. — Jahrb. v. Schletter, II, 330.

27. Die Datierung eines Wechsels von einem Markte oder einer Messe ersetzt nicht die Angabe des Monatstages der Ausstellung, weil sie keine allgemeinverständliche Bezeichnung des Monats der Ausstellung enthält.

Erk. d. O.=G. zu Innsbruck v. 15. März 1855. — Österr. Ger.=Ztg. 1855, Nr. 72.

28. Es ist kein Domizilwechsel vorhanden, wenn nicht der Aussteller, sondern der Acceptant den Zahlungsort beigefügt hat.

Erk. des Ob.=Trib. zu Berlin vom 12. Dezember 1850. — Striethorst, Archiv, II, 21.

Art. 7.

29. a. Die Einrede des Wechselschuldners, daß der Wechsel, als er ihn ausgestellt, mit einem Datum nicht versehen gewesen, ist im Wechselprozeß unzulässig.

Urteil des Bremer Handelsger. 1851 (Art. 82). — Arch. f. d. W.=R., III, 230.

b. Der Aussteller eines Wechsels kann sich der Einwendung, daß bei der Ausstellung auf demselben kein Zahlungstag ausgedrückt gewesen, gegen denjenigen nicht bedienen, welcher den Wechsel schon vollständig ausgefertigt an sich gebracht hat.

Entsch. des k. k. böhmischen Oberlandesger., bestät. v. obersten Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., C. 99.

30. Der Richter darf im Wechselprozesse die Einwendungen, daß dem Wechsel ein wesentliches Erforderniß mangle, und daß der Kläger den Protest rechtzeitig zu erheben unterlassen habe, nicht von amtswegen beachten.

Entsch. d. Wiener Handelsger. von 1853, Nr. 153. — Arch. f. d. W.-R., III, 344; II, 233.

31. Der Wechsel ist gültig, wenn auch der Bezogene sein Accept vor der Unterschrift des Ausstellers beigesetzt hat.

Ritka im Arch. f. d. W.-R., IV, 123 f.

32. Nachträgliche Ergänzung eines Wechsels, nachdem derselbe durch die Hände dritter gegangen, bezüglich eines Mangels in der wesentlichen Form der wechselmäßigen Begebung (Indossament) ist ebenso unzulässig, als eine auf Grund eines solchen nachträglich verbesserten Wechsels anzustellende Wechselklage.

Entsch. des Ob.-Trib. zu Stuttgart vom 22. Aug. 1849. — Seuffert, Arch., III, Nr. 199, S. 220.

33. Nach dem Inhalte des Art. 7 der W.-O. entsteht aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen im Art. 4 aufgeführten Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit, und haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. Aus dem Wortlaute und Zusammenhange dieser beiden Artikel ergibt sich: daß keine auf einen noch nicht mit der Unterschrift des Ausstellers versehenen Wechsel gesetzte Erklärung, sie sei Indossament, Accept oder Aval, Wechselkraft besitzt, folglich den Erklärenden auch nicht wechselmäßig verbindet.

Entsch. d. ob. Gerichts- und Kassations-Hofes zu Wien v. 12. Febr. 1852. — Arch. f. d. W.-R., II, 417—424.

34. Ein Wechsel, welcher durch Zerreißen in mehrere Stücke fassiert, sodann wieder auf ein Papier aufgeklebt und demnächst durch Giro weiterbegeben worden, ist kraftlos.

Entsch. d. A.-G. zu Nürnberg v. 1. Dezbr. 1862. — Samml. handelsr. Entsch. in Bayern, I, 97.

Art. 8.

35. Über betrüglische Verleitung zur Unterzeichnung vergl. S. 28.

Art. 9.

36. Wenn der Verkäufer zur Berichtigung seines Kaufzinses von seinem Schuldner einen, wenngleich auch nur mit einem Blankogiro versehenen Wechsel annimmt und dagegen Quittung leistet, so liegt hierin eine Annahme des Wechsels an Zahlungs statt, und kann der Verkäufer daher bei nicht erhaltener Befriedigung aus dem Wechsel seinen frühern Schuldner aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse nicht mehr in Anspruch nehmen.

Entsch. des R. Ob.=Trib. vom 14. Januar 1851. — Arch. f. Rechtsf., I, 187.

37. Die nach vorgängiger Verabredung erfolgte Hingabe und Annahme eines Wechsels an Zahlungs statt ist rechtsgültig, wenngleich jene Verabredung mündlich getroffen ist.

Entsch. des R. Ob.=Trib. v. 18. Septbr. 1851. — Arch. f. Rechtsf., III, 86.

38. Die Acceptation des über eine Warenforderung gezogenen Wechsels, in Verbindung mit der weiteren Begebung desselben von seiten des Ziehers, bewirkt eine Tilgung der ursprünglichen Forderung des letztern.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 8. Juni 1868. — Arch. f. Rechtsf., Bb. V.

39. Über die Wirkung des Ausstreichens der Worte: „die Ordre“ im Kontexte des Wechsels und Hinzufügung des Wortes „selbst“ hinter dem Namen des Remittenten vergl. S. 32.

40. Auch aus der Zession eines Wechsels kann, wie aus einem Indossament, vom Zessionar gegen den Wechselschuldner geklagt werden. Das Indossament und die Zession sind darin von gleicher Wirkung, daß beide in der Zession des Indossanten und Bedenten schon vorhandenes Wechselrecht rechtsgültig übertragen. Der Unterschied zwischen ihnen tritt dagegen darin hervor, daß das Indossament eine neue

wechselseitige Verbindlichkeit des Indossanten gegen den Indossatar begründet, welche rechtliche Wirkung zwischen dem Bedenten und dem Zessionar aus einer Zession nicht entspringt (vergl. S. 36 f.).

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 11. Mai 1852, XXII, 409.

Art. 10.

41. Durch die Zurückindossierung des Wechsels an den frühern Indossanten gehen auf den letztern auch diejenigen Rechte über, welche der zurückgirierende Indossant aus der gegen den Acceptanten erwirkten Zahlungsaufgabe und aus der auf Grund derselben erwirkten Pfändung und Schätzung des beweglichen Vermögens des Acceptanten erworben hat.

Entsch. des o.=ö. Ger. vom 17. Febr. 1857. — Österr. Ger.=Zeit. v. 1857, Nr. 50.

Art. 12.

42. Der in Blanko girierte Wechsel ist in Österreich pränotationsfähig, weil das Blankogiro nach Art. 12 gültig ist und den Inhaber als Eigentümer des Wechsels legitimiert.

Entsch. d. o.=ö. Ger. v. 29. April 1862. — Österr. Gerichtsh. v. 1862, S. 409.

Art. 14.

43. Wenn der Trassant eines Wechsels dadurch, daß der Wechsel an ihn giriert wurde, Eigentümer desselben geworden ist, so kann er, wenn der Acceptant die Zahlung nicht leistet, nicht im Regreßwege seinen Giranten belangen, sondern sich nur an den Acceptanten halten.

Entsch. d. R. R. App.=Ger. zu Venedig, bestätigt v. R. R. obersten Gerichtshofe. Vergl. S. 33, Note 1, u. S. 37. — Arch. f. d. W.-R., IV, 98.

Über das Eigentum des zum Inkasso geschickten und beim fallierten Bevollmächtigten beruhenden Wechsels vergl. S. 39.

44. Ein nach Ablauf der Frist erhobener Protest mangels Zahlung ist kein Protest im Sinne der Wechselordnung und hat dem Acceptanten gegenüber keine Wirkung.

Entsch. d. R.-G., 4. Juni 1880. — Annalen II, 172.

Art. 16.

45. Auch die Regreßklage aus einem nach dem Verfallstage indossierten Wechsel bedingt die vorherige Präsentation und Protestierung des Wechsels.

Entf. des Ob.=Trib. zu Berlin v. 22. Novbr. 1855. — Arch. f. d. W.=R., VI, 85.

Art. 17.

46. Der Procuraindossatar, auch wenn er nicht als solcher ausdrücklich im Wechsel selbst bezeichnet worden, ist zur Protesterhebung nicht bloß ermächtigt, sondern seinem Auftraggeber gegenüber auch verpflichtet.

Entf. d. A.=G. zu Hamm v. 28. Juni 1862.

47. Das Wechselinkassomandat ermächtigt zur Ausübung aller dem Mandanten zustehenden Rechte enthält aber nicht auch die unbedingte Verpflichtung zur Einklagung des Wechsels.

48. Auch ein solcher Procuraindossatar ist ermächtigt, namens seines Machtgebers den Vormann desselben von der Protesterhebung zu benachrichtigen.

Entf. d. Ob.=Trib. zu Stuttgart v. 1. März 1864. — Löhrs Zentralorgan, N. F., I, 126.

Art. 18.

49. Siehe den Rechtsfall, betreffend die Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, im Arch. für das W.=R., I, 437 ff.

Art. 19.

50. Die Rückanwendung der Deutschen Wechselordnung auf die gesetzliche Präsentationspflicht eines unter der Herrschaft der Wechselordnung des Allgem. Landrechts ausgestellten Sichtwechsels ist unzulässig.

Entsch. d. Ob.=Trib. v. 19. Oktbr. 1852. — Arch. f. Rechtsf., VII, 278.

Über die Unzulässigkeit der Ratenwechsel siehe S. 46 und Präjudiz zu Art. 41.

Art. 21.

51. Wenn der Bezogene sein früher gegebenes Accept durchstreicht, so ist er den Wechsel neuerdings zu acceptieren schuldig.

Entf. d. ersten Kammer d. Handelsger. in Hamburg v. 6. Novbr. 1851. — Arch. f. d. W.-R., II, 436.

52. Die Einwendung, daß dem eingeklagten Wechsel eine Schenkung zugrunde liege, welche gerichtlicher Beurkundung bedurft hätte, ist nicht begründet. Die Aushändigung des Wechsels bildet vermöge seiner formalen Natur ein selbständiges, von dem Begebungsgrunde losgelöstes Rechtsgeschäft.

Entsch. d. R.-G. v. 5. Juni 1880. — Annalen II, S. 248.

53. Der Bezogene, welcher auf den ihm zur Annahme vorgelegten Wechsel den Acceptationsvermerk gesetzt hat, ist zur gütlichen Durchstreichung desselben vor der Rückgabe des Wechsels an den Präsentanten berechtigt, weil die Annahme des Wechsels erst mit dem Augenblicke der Übergabe desselben an den dritten als erfolgt anzusehen ist.

Entf. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. Septbr. 1859. — Striethorst, Archiv, XXXIV, 242.

Art. 23.

54. Dem Inhaber eines von dem Bezogenen angenommenen Wechsels steht, wenn der Acceptant vor dem Verfalltage unsicher wird, das Recht auf Sicherstellung gegen den Acceptanten in eben dem Umfange, wie gegen die Indossanten und den Aussteller zu. Er kann gegen den Acceptanten auf Leistung der Sicherheit selbst im Wechselprozeß klagen, und dieses Recht kann auch der Wechselzieher als Wechselinhaber gegen den Acceptanten ausüben.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 6. April 1850, XX, 343.

55. Der Acceptant eines mangels Zahlung protestierten Wechsels haftet jedem Inhaber desselben nicht allein für die Wechselsumme, sondern auch für die Zinsen, Protestkosten, Retourspesen und die Provision.

Entf. d. Ob.-Appell.-Ger. zu Leipzig v. Dezbr. 1849. — Arch. f. d. W.-R., I, 56—62.

56. Die Klage des Bezogenen gegen den Aussteller auf Zahlung der rückständigen Baluta gehört nicht vor das Handelsgericht.

Entsch. d. R. R. n.=ö. Oberland.=Ger., bestät. v. obersten Ger.=Hofe, Nr. 90. — Arch. f. d. W.=R., III, 337 f.

57. Nicht der Aussteller von Kommissionstratten, sondern dessen genügend bezeichneter Vollmachtgeber haftet dem Bezogenen für Deckung. Wer einen auf Rechnung eines dritten gezogenen Wechsel ohne Vorbehalt annimmt, erkennt damit an, daß dieser dritte und nicht der Wechselzieher deckungspflichtig sei.

Entf. d. O.=H.=G. zu Mannheim v. 29. April 1862. — Seufferts Archiv, XVI, 246.

58. Der Bezogene darf den nach der Verfallzeit präsentierten Wechsel nicht mehr bezahlen, weil der nach der Verfallzeit präsentierte Wechsel bereits gegen den Aussteller präjudiziert ist und der Bezogene sich durch Honorierung des Wechsels eines Versehens schuldig machte.

Entsch. d. Bad. Hofger. — Arch. f. d. W.=R., IV, 49.

Art. 24.

59. Es ist kein Domizilwechsel, wenn nicht der Aussteller, sondern der Acceptant den von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort beigefügt hat.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 12. Dezbr. 1850. — Arch. f. Rechtsf., II, 21.

60. Bei Domizilwechseln ist zwar der Gerichtsstand des Acceptanten am Zahlungsorte begründet, es muß jedoch, wenn der letztere nicht zugleich der Wohnort des Verklagten ist, die Zustellung der Vorladung an ihn in seinem Wohnorte erfolgen.

Entsch. d. R.=Ob.=Trib. v. 3. Febr. 1852, XXII, 405.

61. Auch ein einzelner Wechselprozeß und der Protest eines domizilierten Wechsels kann unter Umständen zur Konstatierung eines Falliments dienen.

Entsch. d. rhein. App.=Ger.=Hofes in Köln v. 19. Novbr. 1849. — Rhein. Arch., XLV, S. 1, S. 45.

62. Daß auf einem Wechsel gewählte Domizil ist nicht geeignet zur Zustellung des auf Grund des Geschäftes erlassenen Urtheils oder der daraus folgenden Exekutionsakten.

Entsch. des vorgeh. Gerichtshofes vom 21. Novbr. 1849. — Rhein. Arch., XLV, S. 1, S. 53.

Art. 25 und 26.

63. In den im Art. 29 der Wechselordnung bezeichneten Fällen steht dem Wechselinhaber das Recht, Sicherstellung gerichtlich zu fordern, nicht bloß gegen seine Vormänner, sondern auch gegen den Acceptanten zu.

64. Diese Sicherstellung ist, wenn keine abweichende Übereinkunft der Parteien vorliegt, nach § 25 der Wechselordnung nur durch gerichtlichen Erlag der sicherzustellenden Wechselsumme zu leisten.

Entsch. d. R. R. Ob.=Land.=Ger., bestät. vom oberst. Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., III, 334 f.

65. Zur Begründung der Klage auf Sicherstellung genügt der Protest allein und ohne daß es noch der Beibringung des Wechsels selbst bedarf.

Entsch. d. A.=Ger. zu Leipzig vom 7. Jan. 1853. — Arch. f. d. W.=R., III, 219.

66. Daß im § 22 der Vorschrift vom 25. Januar 1850 über das Wechselverfahren dem Wechselgläubiger eingeräumte Vorrecht, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückgehaltene Sachen, wenn der Eigentümer derselben in Konkurs verfällt, bei dem Gerichte Exekution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Konkurses geschehen könnte, ist ausschließlich auf das Exekutionsverfahren beschränkt.

Entsch. d. R. R. App.=Ger. in Venedig, bestät. vom obersten Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., IV, 100 f.

67. Der auf den Antrag des Inhabers eines von dem Bezogenen angenommenen, noch nicht fälligen Wechsels gegen den Acceptanten, wegen Unsicherheit des letztern, mangels Sicherstellung der Wechselsumme aufgenommene Protest liefert zwar den zur Ausübung des auf Sicherheitsstellung von

seiten des Wechselinhabers gegen die Vormänner zu nehmenden Regresses erforderlichen Nachweis, daß die Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten nicht zu erlangen gewesen ist; er stellt aber, wenn dies auch unter besonderen Umständen ausnahmsweise der Fall sein kann, nicht allgemein und nicht unbedingt die Richtigkeit derjenigen, die Unsicherheit des Acceptanten begründenden Thatfachen, aus denen der Wechselinhaber sein Recht auf Sicherstellung ableitet, fest. Wird der Vormann von dem Wechselinhaber auf Bestellung der Sicherheit wechselmäßig in Anspruch genommen, so gehört die Angabe und der Nachweis derjenigen Thatfachen, auf welche der Kläger die von ihm behauptete Unsicherheit des Acceptanten stützt, zur Begründung der Regreßklage.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. vom 8. März 1853, XXIV, 488.

68. a. Die Pränotation*) eines noch nicht fälligen Wechsels kann gegen den Acceptanten nicht bloß in den in Art. 29 der Wechselordnung bezeichneten Fällen, sondern nach § 453 **) des bürgerl. G.=B., sobald die Erfordernisse dieses Paragraphs vorhanden sind, angesucht werden. Auch bedarf es zur Bewilligung einer solchen Pränotation keiner Nach-

*) Pränotation, gewöhnlich Notierung des Wechsels genannt, ist die wechselrechtliche Handlung, wodurch der Inhaber sich die Protesterhebung und somit die Regreßrechte sichert. Die Pränotation findet statt, wenn der Bezogene, der bei Vorzeigung nicht acceptiert oder am Verfalltage nicht zahlen kann, die Wechselsumme jedoch nach einigen Tagen zu leisten oder sich über das Accept dann bestimmt zu äußern verspricht, und wenn der Präsentant auf Grund dieses Versprechens die Ausfertigung des Protestes so lange noch aufzuschieben geneigt ist. In diesem Falle läßt er zu gehöriger Zeit über die Aufnahme des Protestes von einem Notar eine vorläufige Bemerkung in dessen Protokoll nehmen. Diese Bemerkung, Pränotation, hat für ihn alsdann die Wirkung der rechtzeitigen Protesterhebung, und kann, falls bis zur bezeichneten Frist der Wechsel nicht acceptiert oder eingezogen ist, gegen den förmlichen Protest eingewechselt werden. Der Protest wird dann auf den Tag, wo die Notierung geschah, zurückdatiert.

**) § 453. Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen mangels gesetzmäßiger Formlichkeit in der Urkunde nicht statt, so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotieren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§ 438 und 439 angeführte Art gerechtfertigt worden ist, von dem Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.

weisung, daß der Wechselinhaber bei dem Acceptanten wegen dieser Forderung in einer Gefahr stehe.

Entsch. d. R. R. obersten Ger.=Hofes gegen die gleichförmigen Erledigungen des Bezirksger. zu Stoderau und des n.=ö. Ob.=Land.=Ger. Nr. 111. — Arch. f. d. W.=R., III, 339 ff. Vergleiche hierzu:

Als Ergänzung:

b. „Die Pränotation eines noch nicht fälligen Wechsels kann nur in den Fällen des Art. 25 und 29 der Wechselordnung stattfinden; nach der Verfallzeit kann sie aber unbedingt bewilligt werden. Diese Ansicht wird auf ähnliche Weise begründet, wie dies in Nr. 135 der Ger.=Ztg., Jahrg. 1852 geschah, und zugleich eine Erläuterung der erwähnten Artikel daran geknüpft.“

Kitta im Arch. f. d. W.=R., IV, 123.

69. Ist die Regulierung des Preises in Bankwechseln bedungen, so müssen solche Wechsel begeben werden, die durch die darauf stehenden Unterschriften die Garantie der Honorierung und Diskontierfähigkeit durch Bankstellen gewähren.

Entsch. des R.=G. v. 21. April 1880. — Annalen des R.=G., II. Bd. S. 65.

Art. 29.

70. Vor der Verfallzeit des Wechsels ist (in Österreich) auch die bedingte Liquidierung der Wechselregreßforderung im Konkurse der Vormänner zulässig.

Entsch. des o.=ö. Ger. vom 24. Novbr. 1858 und 12. Juli 1859. — Österr. Ger.=Ztg. v. 1860, Nr. 64.

Art. 31.

71. Ist einmal ein Wechsel zur Zahlung präsentiert und nicht honoriert, nicht aber im Protest aufgenommen, so kann dies nicht durch eine neue Vorzeigung und Protesterhebung im Laufe der zweijährigen Frist nachgeholt werden.

Entsch. des Civ.=Sen. d. App.=Ger. zu Arnberg v. 29. Jan. 1853. — Neues Arch. f. d. Preuß. Recht und Verf., Jahrg. XVI (1853), S. 220.

Art. 36.

72. Der Inhaber eines im Regreßweg mit Protest zurückgekommenen Wechsels ist ohne Rückgiro oder Durchstreichung

der späteren Indossamente zur Einflagung gegen den Acceptanten legitimiert.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 14. Septbr. 1852. — Arch. f. d. W.=R., III, 426.

73. Der Inhaber eines zur Verfallzeit nicht bezahlten Wechsels kann seinen Wechselregreß gegen den Aussteller, sowohl im ordentlichen als im Wechselprozeß, geltend machen.

Arch. f. d. W.=R., III, 203.

74. Wie sich aus Art. 36 der Wechselordnung im Zusammenhalt mit Art. 74 zur genüge ergibt, unterliegt die Legitimation eines durch äußerlich richtige Indossamente als Eigentümer eines Wechsels ausgewiesenen Wechselinhabers den civilrechtlichen Grundsätzen über legitimatio ad causam nicht, und genügt es daher zur Beseitigung der Rechte des Indossatars nicht, daß die Ungültigkeit des Indossaments nach den Grundsätzen des Civilrechts dargethan werden kann, wenn nicht zugleich böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit des Wechselinhabers erweislich ist.

Entsch. d. Ob.=App.=Ger. zu Rostock vom 16. Decbr. 1852. — Arch. f. d. W.=R., III, 405.

Art. 36 und 39.

75. Auch aus einem infolge eines Irrthums, Versehens oder Zufalls durchstrichenen Indossamente ist noch die Regreßklage des Indossatars gegen den Indossanten zulässig.

Entsch. d. A.=Ger. zu Stettin vom 4. Mai 1858. — Gruchot, Beitr., II, 411.

76. Die wechselmäßige Verhaftung des Acceptanten eines nicht domizilierten gezogenen und des Ausstellers eines nicht domizilierten eigenen Wechsels tritt bei am Verfalltage nicht bewirkter Zahlung ohne weiteres ein, ohne daß es der Präsentation des Wechsels zur Zahlung und der Protesterhebung bedarf.

Entsch. des R. Ob.=Trib. vom 9. März 1852. — Arch. f. d. W.=R., III, 198.

Art. 38 und 40.

77. a. Der Umstand, daß ein Wechsel von dem Aussteller selbst um einen bedeutend niedrigeren Betrag, als die Wechselsumme, weiter giriert worden, kann selbst dann, wenn es aus dem Indossamente ersichtlich ist, die Verbindlichkeit des Acceptanten zur Zahlung der ganzen Wechselsumme nicht ändern.

b. Der Wechselinhaber kann gegen den Acceptanten die Verzugszinsen nur vom Präsentationstage an in Anspruch nehmen.

a. Entsch. d. R. R. n.ö. Ob.=Land.=Ger., bestät. vom oberst. Ger.=Hofe. — b. Entsch. des Handelsger. zu Wien, bestät. vom n.ö. Ob.=Land.=Gericht. — Arch. f. d. W.=R., III, 342 f.

Art. 41.

78. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines eigenen Wechsels können, wenn der Wechsel nicht domiziliert worden ist, dem klagenden Wechselgläubiger die Einrede nicht entgegensetzen, daß ihnen der Wechsel bei Verfall nicht zur Zahlung präsentiert worden sei.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 24. Febr. 1852, XXII, 410.

79. Die Rechtzeitigkeit der Protesterhebung schließt auch die Rechtzeitigkeit der erfolgten Präsentation in sich.

Entsch. des Handelsger. zu Leipzig 1849. — Arch. f. d. W.=R., I, 56.

Art. 42.

80. Weder der über das Vermögen des Acceptanten zur Zeit des Verfalls des Wechsels eröffnete Konkurs, noch der vom Acceptanten ohne Auftrag des Giranten dem Giro desselben hinzugefügte Vermerk „ohne Protest“ befreien den Wechselinhaber diesem Giranten gegenüber von der rechtzeitigen Protesterhebung.

Erst. d. Ob.=Trib. zu Berlin vom 19. Juli 1859. — Striethorst, Archiv, XXXIII, 348.

Art. 43.

81. Hat der Acceptant eines Domizilwechsels bei der Annahme desselben keinen Domiziliaten benannt, so verliert

der Wechselinhaber durch Verabsäumung der Präsentation eines Wechsels, bei Verfall zur Zahlung und der Protesterhebung mangels Zahlung am Zahlungsort nicht das Wechselrecht gegen den Acceptanten.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 8. Oktbr. 1850, XX, 346.

82. Beim domizilierten gezogenen oder eigenen Wechsel bedarf es zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Vormänner stets der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte; zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels dagegen ist nur dann die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte erforderlich, wenn ein Domiziliat benannt worden ist.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 8. Mai 1851. — Arch. f. Rechtsf. I, 388. — Arch. f. d. W.=R., II, 327 f.

83. Ein beim Aussteller und Remittenten selbst domizilirter und zur Verfallzeit noch in seinen Händen befindlicher Wechsel bedarf keiner Protesterhebung bei dem Domiziliaten.

Entsch. des Wiener Handelsgerichts, bestät. v. n.=ö. Ob.=Land.=Ger. Nr. 142. — Arch. f. d. W.=R., III, 344.

84. Wenn der wechselrechtliche Anspruch erloschen ist, kann das wechselrechtliche Verfahren nicht eingeleitet werden.

Entsch. des Wiener Handelsgerichts, bestät. v. n.=ö. Ob.=Land.=Ger. u. oberst. Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., III, 341.

Art. 45.

85. a. Bei Wechseln, welche unter der Herrschaft des frühern rheinischen Wechselrechts ausgestellt und indossiert, aber zu einer Zeit protestiert worden, in welcher die Allgem. Deutsche Wechselordnung bereits galt, kommen die Vorschriften der letztern, sowohl über die Form des Protestates, als über die Verpflichtung des Inhabers, seinen Vormann von der Nichtzahlung des Wechsels zu benachrichtigen, in Anwendung.

b. Der Vormann kann der Regreßlage des Inhabers nur insofern die Schadenanprüche, welche er aus der Unterlassung der zeitigen Benachrichtigung herleitet, entgegensetzen,

als der Schaden sofort liquid ist. Entgegengesetztenfalls ist er wegen des Schadens zum besondern Verfahren zu verweisen.

Erk. d. rhein. App.=Ger.=Hofs zu Köln vom 14. Mai 1849. — Rhein. Arch., XLIV, S. 1, S. 68.

86. Der durch die unterbliebene Notifikation der Protestaufnahme eintretende Zinsverlust bezieht sich nur auf die Zinsen vom Verfalltage ab bis zur Klagebehändigung.

Erk. d. Ob.=Trib. zu Berlin vom 9. Mai 1857. — Striethorst, Archiv, XXIV, 288.

Art. 50.

87. Die Bestimmung des Art. 37 in betreff der Münzsorte, in welcher am Zahlungsorte die Zahlung zu leisten ist, findet bei der Regreßnahme auch auf die am Wohnorte des Regreßpflichtigen im Umlauf befindliche Münzsorte Anwendung.

Entsch. des n.=ö. O.=G. v. 1855. — Oesterr. Ger.=Ztg. von 1856, Nr. 16.

Art. 53.

88. Bei einem Rückwechsel ist die Anrechnung von $\frac{1}{2}$ Proz. Provision nicht zulässig; es müssen vielmehr die wirklichen Auslagen für denselben liquidiert werden.

Erk. d. W.=G. zu Stuttgart v. 23. Jan. 1857. — Arch. f. d. W.=R., IX, 214.

Art. 60 und 73.

89. Von dem Ehrenacceptanten kann die Erfüllung seiner durch das Ehrenaccept übernommenen wechselmäßigen Verpflichtung nur dann verlangt werden, wenn ihm zugleich die Geltendmachung der dem Ehrenzahler nach § 63 der Deutschen Wechselordnung gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustehenden Rechte, d. i. der wechselmäßige Regreß, möglich gemacht wird, und von den Regreßpflichtigen kann überhaupt ohne Auslieferung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels keine Zahlung verlangt werden (vergl. Art. 54).

Auß einem verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Wechsel kann gegen den Ehrenacceptanten weder Klage auf Zahlung, noch auf Deposition erhoben werden.

Entsch. des Ob.=Gerichts zu Hamburg. — Arch. f. d. W.=R. I, 47 ff.

90. Auch aus einem abhanden gekommenen Wechsel kann, in Verbindung mit dem Aufgebot desselben behufs der Amortisation, die Wechselklage auf Zahlung gegen Sicherstellung von seiten des Wechselgläubigers oder Zahlung des Wechselbetrages zum gerichtlichen Depositum angestellt werden.

Entsch. des Ob.=Trib. vom 6. Novbr. 1851. — Arch. f. d. W.=R., II, 426 f.

Art. 75.

91. Durch Ausstellung eines sog. Kellerwechsels wird eine Wechselgefälschung verübt.

Erk. d. O.=H.=G. zu Mannheim vom 20. Aug. 1860. — Annalen d. Bad. Ger. von 1860, S. 385.

Art. 77.

92. a. Die Bestimmungen der Wechselordnung über die Verjährung finden auch auf Wechselverbindlichkeiten, welche vor der Wirksamkeit derselben eingegangen wurden, volle Anwendung.

b. Klagen aus verjährten Wechseln sind von amtswegen zurückzuweisen.

Entsch. eines galiz. Magistrats, bestät. v. dort. App.=Ger. — Arch. f. d. W.=R., III, 341.

93. Derjenige, welcher sich auf die unter der Wirksamkeit eines frühern ausländischen Gesetzes begonnene, aber noch nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Allgem. Deutschen Wechselordnung fortgesetzte Verjährung als Einwendung beruft, hat nachzuweisen, welche Wirksamkeit entweder nach einem fortdauernd gültigen positiven Rechtsgrundsatz oder nach dem neuen Gesetze in Bezug auf solche Rechtsverhältnisse und deren Rechtsfolgen dem frühern Gesetze belassen oder dem neuen eingeräumt wurde.

Entsch. d. n.=ö. Ob.=Land.=Ger., bestät. v. oberst. Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., III, 333.

94. Man kann sich auch bei Wechseln, welche vor der Wirksamkeit der neuen Wechselordnung ausgestellt wurden, auf die in derselben angeordnete kürzere Verjährungsfrist

berufen, wenn diese Frist wenigstens seit dem 1. Mai 1850 (seit welchem Tage die Wechselordnung in Oesterreich in Wirksamkeit ist) verstrichen ist.

Entsch. d. n.-ö. Ob.-Land.-Ger., bestät. v. R. R. obersten Ger.-Hofe. — Arch. f. d. W.-R., III, 330.

Art. 78.

95. Bei Berechnung der Verjährungsfrist der Regressansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner wird der Tag, an welchem der Protest erhoben ist, nicht mitgezählt.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. vom 29. Juni 1852. — Arch. f. Rechtsf., VI, 210. — Arch. f. d. W.-R., III, 424.

96. Ein Vergleich über die Hinausschiebung des Zeitpunktes der Wechselklage hindert nicht den Anfang von deren Verjährung vom Tage des erhobenen Protestes.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 3. Mai 1853. — Arch. f. Rechtsf., IX, 339.

97. Der Fallitzustand des regressierenden Wechselgläubigers unterbricht nicht den Lauf der Wechselverjährung, weil dies nur durch die Behändigung der Klage geschieht.

Erk. des A.-Ger. zu Köln vom 14. März 1856. — Rhein. Arch., LI, 248.

Art. 80.

98. a. Der Anfang der Verjährung nach Art. 78 der Wechselordnung wird im allgemeinen durch einen Vergleich nicht verändert und die Verjährung selbst durch bloße Klageanmeldungen nicht unterbrochen.

Entsch. d. R. Ob.-Trib. v. 3. Mai 1853. — Arch. f. d. W.-R. III, 345 ff.

b. Die Wechselverjährung wird durch eine vom Schuldner nach der Verfallzeit vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgesprochene Erklärung, die Schuld anzuerkennen, oder zuzugestehen, nicht unterbrochen. War jedoch mit der Auerkenntnis ein besonderes Zahlungsverprechen verbunden, so würde zwar dadurch nicht eine Unterbrechung der ursprünglichen Wechsel-

(Regreß-)Klage begründet sein, wohl aber eine neue Klage aus dem *constitutum debiti proprii* in Frage kommen.

Entsch. des Ob.=App.=Ger. zu Dresden vom 2. Oktbr. 1839. —
Seufferts Arch., IV, 226.

c. Die bloße Klageanmeldung unterbricht die Wechselverjährung nicht.

Entsch. des R. Ob.=Trib. vom 3. Mai 1853. — Archiv f. Rechtsf., IX, 339.

Art. 81.

99. Im Wechselprozeß ist zur Begründung des Anspruchs des Ausstellers gegen den Acceptanten des Wechsels auf Zahlung des Wechselbetrags der Beweis der gegebenen Deckung nicht erforderlich; vielmehr liegt der Beweis der nicht erhaltenen Deckung, insofern er überhaupt in diesem Prozesse zulässig erscheint, dem Acceptanten ob.

Entsch. des R. Ob.=Trib. vom 15. Juli 1851. — Arch. f. d. W.=R., II, 330.

100. Der Acceptant ist berechtigt, dem Aussteller die Einwendung der nicht erhaltenen Deckung im Wechselprozeße entgegenzusetzen.

Entsch. d. Wiener Handelsger., bestät. v. n.=ö. Ob.=Land.=Ger. — Arch. f. d. W.=R., IV, 93.

101. Die Klage des Bezogenen gegen den Aussteller auf Zahlung der rückständigen Valuta gehört nicht vor das Handelsgericht (vergl. Art. 23 und 83).

Entsch. d. n.=ö. Ob.=Land.=Ger., bestät. v. oberst. Ger.=Hofe. — Arch. f. d. W.=R., III, 337.

102. Wenn auf einem Wechsel in der Reihe der Indossamente eine Lücke besteht, so hat der spätere Indossatar zwar gegen den Acceptanten, den Aussteller und die der Lücke vorhergehenden Indossamente kein Wechselrecht; wohl aber steht ihm dasselbe gegen die der Lücke nachfolgenden Vormänner zu, von welchen bis auf ihn eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten herabgeht.

Entsch. d. n.=ö. Ob.=Land.=Ger. — Arch. f. d. W.=R., III, 339.

103. a. Die Vorschrift, daß bei der Regreßnahme wegen Nichtzahlung sowohl die rechtzeitige Präsentation des Wechsels,

als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen gehörig aufgenommenen Protest dargethan werden müsse, ist wesentlich. Der Regredient ist mithin mit der Behauptung und eventuellen Bescheinigung, daß die Beibringung des Protestes durch besondere Umstände unmöglich geworden sei, nicht zuzulassen.

b. Der auf dem Regreßwege in Anspruch genommene Vormann braucht nur gegen Einlieferung des Protestes zu zahlen. — Dies findet auch in Beziehung auf den Trassanten Anwendung. Überhaupt kann sich der Regredient von der Pflicht zur Einlieferung des Protestes nicht durch den Beweis freimachen, daß dem in Anspruch Genommenen aus der Nichtlieferung des Protestes kein Nachtheil erwächst.

c. Ob ein Wechselanspruch im Wechselprozeß oder im ordentlichen Prozeß geltend gemacht wird, übt nur auf die Art und Weise des Verfahrens, nicht aber auf die gesetzlichen Bedingungen der Geltendmachung des betreffenden Anspruchs Einfluß aus. Demnach braucht, wenn das ordentliche Verfahren gewählt wird, das vom Kläger zu Beweisende nicht, wie es im Wechselprozeß geschehen müßte, sogleich liquid gemacht zu werden. Dagegen ist dem Kläger schließlich nicht zu erlassen, was ihm zufolge des materiellen wechselrechtlichen Verhältnisses obliegt.

d. Wird ein aus einem Wechsel abgeleiteter Anspruch in Verbindung mit anderen Ansprüchen, welche sich nur zum ordentlichen Prozeß qualifizieren, verfolgt, so ist keine Wechselfache anzunehmen, und bei Appellationen selbst über solche Punkte, welche nur das Wechselverhältnis betreffen, bedarf es der Observierung der kurzen Fristen auch dann nicht, wenn aus den Verfügungen der untern Instanz hervorgeht, daß von derselben die Leitung der Sache in nicht bevorzogter Prozeßart geführt worden ist.

Erk. des Ob.=App.=Ger. zu Lübeck vom 16. Oktbr. 1852. —
Samml. d. Erk. d. Ob.=Ger., II, 644.

104. Der Wechselgläubiger kann die Wechselklage gegen mehrere Wechselfschuldner zusammen, sowohl beim Gericht

des Zahlungsortes, als bei demjenigen Gerichte, dem einer der Verklagten persönlich unterworfen ist, anstellen.

Es kommt in Ansehung der Zulässigkeit einer solchen Kumulation der Wechselklage nicht darauf an, ob diese bloß gegen mehrere Indossanten und den Wechselzieher allein, oder, jenachdem ein gezogener resp. eigener Wechsel vorliegt, gegen erstern und zugleich gegen den Acceptanten, resp. den Aussteller des eigenen Wechsels erhoben wird.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 15. April 1851, XX, 544.

Art. 82*).

105. Der Einwand des im Wege des Wechselregresses, mangels Zahlung von dem Inhaber eines gezogenen und acceptierten Wechsels in Anspruch genommenen Ausstellers des letztern: „der Kläger habe von dem Acceptanten seine Befriedigung erhalten, der Protest mangels Zahlung sei nur zum Schein aufgenommen worden“, ist kein dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den Wechselkläger zulässiger Einwand.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 1. Oktbr. 1849, XIX, 266.

106. Die Zahlung als Einrede geltend gemacht, fällt unbedenklich in das wechselrechtliche Gebiet. Es ist aber nicht jede Zahlung geeignet, die Wechselverpflichtung unbedingt als getilgt erscheinen zu lassen. Es muß eine wechselmäßig geleistete, d. i. eine nach den Vorschriften des Wechselrechts den Wechselschuldner von der Wechselverpflichtung gegen den von ihm die Erfüllung verlangenden Wechselkläger befreiende Zahlung sein. Nur diejenige Zahlung wird unbedingt in Betracht kommen, die der Verklagte dem Kläger geleistet hat.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 1. Oktbr. 1849, XIX, 271 f.

107. Die Abweisung eines Gläubigers im Wechselprozeß hat den Verlust des Klagerrechts aus derselben Urkunde im gewöhnlichen Prozeß nicht zur Folge.

Die in den Entscheidungsgründen des Indikats im Wechselprozeß enthaltene strenge Auslegung des Wortsinnes des

*) Die hier nicht mitgetheilten Präjudizien sind auf S. 105 f. zu finden.

Wechsels ist für die Entscheidung in dem Separatprozeß nicht maßgebend.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 21. April 1853. — Arch. f. Rechtsf., IX, 123.

108. Der Einwand der Simulation*) ist im Wechselprozeß niemals gültig.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 15. April 1851, XX, 544. — Arch. f. d. W.=R., I, 429; III, 403.

109. Der Einwand der nicht erhaltenen Wechselvaluta und der Kompensation seitens des Wechselfaustellers dem Remittenten gegenüber ist an und für sich im Wechselprozeß nicht zulässig.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 9. Septbr. 1851. — Arch. f. d. W.=R., II, 425.

110. Der Einwand der Zahlung ist im Wechselprozeß nur dann zulässig, wenn der Beklagte selbst die Zahlung geleistet hat (vergl. Art. 98, Nr. 10).

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 22. Juni 1852. — Arch. f. d. W.=R., II, 451 (II, 332).

111. Der Einwand der Zahlung setzt voraus, daß das ganze demselben zugrunde liegende Geschäft vollständig abgewickelt ist.

Entsch. des R. Ob.=Trib. vom 8. Febr. 1853. — Arch. f. d. W.=R., III, 355.

112. Der Umstand, daß der auf dem Wechsel zur Zeit der Acceptation befindlich gewesene Monatstag erst nach der Ausstellung des Wechsels hineingeschrieben worden, macht denselben nicht ungültig und ist daher keine zulässige Einrede im Wechselprozeß.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 15. Juli 1851. — Arch. f. Rechtsf., II, 275. Vergl. S. 26.

113. a. Die mündliche Zusicherung des Remittenten eines gezogenen Wechsels bei der Unterzeichnung seitens seines unmittelbaren Vormannes des Wechselzieher's, daß er aus

*) Simulation ist eine betrügerische Handlung im Wechselgeschäfte, welche u. a. stattfindet, wenn die Indossamente nur zum Schein und in der Absicht ausgestellt sind, den spätern Inhaber um die Wechselsumme zu betrügen.

dem Wechsel an denselben niemals einen Regreß nehmen werde, ist, als mündliche Nebenabrede, bei einer bindenden schriftlichen Wechselerklärung unwirksam.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 9. Septbr. 1851. — Arch. f. d. W.=R., II, 425.

b. Die neben dem Wechsel getroffenen abändernden Bestimmungen desselben sind zwischen den Kontrahenten auch im Wechselprozeß zu berücksichtigen.

Arch. f. d. W.=R., III, 414 ff.

114. Dem Wechselschuldner steht gegen den klagenden Indossatar der Einwand: „daß letzterer durch den Indossanten bereits Zahlung erhalten habe“, nicht zu.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 21. April 1852, XXIII, 258.

115. Das beim Wechselprozeß nach den §§ 26 ff., Tit. 27, Teil I der Allgem. Gerichtsordnung in Preußen zu veranlassende Separatverfahren im gewöhnlichen Prozeß ist nur für die Fälle zulässig, in denen der gegen den Wechsel hatthafte Einwand in den Formen des Wechselprozesses nicht hat konstatiert werden können.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 1853. — Arch. f. d. W.=R., III, 200 ff.

116. Der Kassierer eines Bankgeschäftes haftet für den Schaden, den er durch Unterlassung der Protesterhebung verursacht hat.

Entsch. d. R.=G. v. 5. Mai 1880. — Annalen II, 68.

Art. 86.

117. Der Kläger ist verpflichtet, den Beweis zu führen, daß der im Auslande aufgenommene Protest, welcher den Erfordernissen der Deutschen Wechselordnung nicht entspricht, den Vorschriften des ausländischen Gesetzes gemäß sei.

Erk. des O.=A.=G. zu Darmstadt vom 14. Septbr. 1855. — Arch. f. prakt. R., IV, 351.

118. Der Urkunden- bezw. Wechsel-Prozeß kann auch aus ausländischen Wechseln angestellt werden, wenn diese Wechsel dem ausländischen Wechselgesetz entsprechen, mag auch

die Form der deutschen Wechselordnung nicht erfüllt sein, namentlich eine Bezeichnung als „Wechsel“ fehlen, wie das Englische Wechselrecht ein solches Formerfordernis nicht kennt. (Art. 3 der Englischen Wechselordnung, Bill of Exchange, Akt. 1882.)

Entsch. des Reichsgerichtes in den Anlagen zum Reichsanzeiger 1883, Nr. 8.

Art. 87.

119. Vergl. Art. 41, 2. Präjudiz.

Art. 88.

120. „Der Protest muß eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten“, ist auf die Feststellung der Identität des protestierten Wechsels und des im Regreßwege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels gerichtet. So weit der Protest in der gedachten Abschrift einen Mangel der Art enthält, daß er zur Feststellung jener Identität nicht ausreicht, ist derselbe ungültig.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 9. Novbr. 1852, XXIV, 155. —

Vergl. Arch. f. d. W.=R., III, 193 f.

121. Die Abschrift des Wechsels muß nicht unbedingt und unmittelbar in dem Kontexte der Protesturkunde stehen, dagegen aber stets auch die durchgestrichenen Indossamente und Quittungen enthalten.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 15. März 1853. — Arch. f. d.

W.=R., III, 351. — Vergl. dasf. Arch., III, 226 ff.

Art. 91.

122. Nach Art. 81 Abs. 1 der Wechselordnung muß der Protestbeamte (Notar), ehe er in der Wohnung protestiert, nur dann die Erfolglosigkeit des Auffuchens des Geschäftslokals im Proteste erwähnen, wenn der Protestat auch Namen (Firma) oder Stand voraussichtlich im Geschäftslokale besitzt. Das Auffuchen eines Geschäftslokales dagegen ist nicht erforderlich, wenn der Protestat auf dem Wechselinhalt vermutlich kein besonderes Geschäftslokal besitzt.

Entsch. d. R.=G. v. 21. Septbr. 1880. — Annalen II, 470.

123. Der Schlußsatz des Art. 91 der Allgem. Deutschen Wechselordnung, dahin lautend: (wie oben von „daß das“ bis „geblieben ist“), regelt nur den Fall, wenn jene Person an dem gedachten Orte gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiß ist, ob dieselbe jemals ein Geschäftsfokal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt habe.

Dagegen kann diese Vorschrift auf den Fall, wenn jene bestimmte Person in ihrer bisherigen Wohnung nicht antwesend gefunden wird und dieselbe nach der dem Notar oder Gerichtsbeamten in dieser Wohnung von anderen Personen aufgehaltene Nachfrage erteilte Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben soll, nicht ausgedehnt werden.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 27. März 1851, XX, 360.

124. Die im Art. 91 der Wechselordnung vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ist nur dann erforderlich, wenn der Wechselinteressent, gegen welchen der Wechselprozeß erhoben werden soll, an dem Orte, an welchem von ihm eine wechselmäßige Leistung erfolgen muß, gänzlich unbekannt ist.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. im Arch. f. d. W.=R., II, 327.

Art. 94.

125. Die mit hebräischen Lettern geschriebene Unterschrift auf einem Wechsel muß, um Wechselrecht zu begründen, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (Art. 4).

Entsch. d. Wiener Handelsger., bestät. v. n.=ö. Ob.=Land.=Ger.

— Arch. f. d. W.=R., III, 336.

126. Wenn der Aussteller eines Wechsels denselben nur mittels Kreuzzeichen unter Mitfertigung zweier Zeugen, jedoch ohne notarielle oder gerichtliche Beglaubigung unterfertigt hat, so hat diese Ausstellung keine Wechselkraft, und seine auf Grund dieser Ausstellung gegen den Acceptanten erhobene Wechselklage muß vom Handelsgerichte zurückgewiesen werden.

Entsch. d. Wiener Handelsger., bestät. v. n.=ö. Ob.=Land.=Ger.

— Arch. f. d. W.=R., IV, 95.

Art. 95.

127. Der Prokurist, welcher eine Wechselerklärung mit der Handlungsfirma allein und ohne Hinzufügung des im

Art. 44 des Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Zusage unterzeichnet, verpflichtet den Firmainhaber.

Entf. d. A.=G. zu Marienwerder v. 8. Septbr. 1863. — Pöhrs Zentralorgan f. d. H., III, 30.

Art. 97.

128. Über die Bedeutung des Beisages: „Zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin“, vergl. S. 120. — Arch. f. d. W.=R., III, 225 f. und die Entsch. des R. Ob.=Trib. zu Stuttgart vom 6. Februar 1852 in Seufferts Arch., V, 282.

Art. 98.

129. Zur Begründung der Klage aus einem eigenen Wechsel bedarf es nicht der vorausgehenden Präsentation.

Entsch. des App.=Ger. zu Kostock v. 23. Juli 1813. — Arch. f. d. W.=R., III, 412 ff.

Art. 99.

130. Der Aussteller eines eigenen Wechsels kann gegen den Indossatar den Einwand, daß er von dem ursprünglichen Inhaber keine, oder keine volle Valuta erhalten habe, auch im gewöhnlichen Prozeß nicht geltend machen.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. v. 8. Juni 1852. — Arch. f. Rechtsf., V, 304.

131. Eigene Wechsel, welche im Wechselprozeß eingeklagt werden, müssen vorher zur Zahlung präsentiert werden.

Entf. d. Hofst. Oberger. zu Glückstadt vom 8. Febr. 1840. — Arch. f. d. W.=R., I, 442 ff.

Art. 100.

132. Die Bestimmung der Allgem. Deutschen Wechselordnung: „Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet“, findet auf die unter der Herrschaft der ältern landrechtlichen Wechselordnung angefangene Verjährung eines eigenen Wechsels keine Anwendung und ist die Rückanwendung derselben unzulässig.

Entsch. d. R. Ob.=Trib. vom 15. Febr. 1850, XIX, 260.



Register.

- Ändernde Bestim-
 mungen neben dem
 Wechsel getroffen S.
 102. 150. 181
 Abhandengekommene
 Wechsel 96 f.
 Abschrift des Wechsels
 f. Kopie
 Abwesenheitsprotest 43
 Accept, Acceptation 47
 ff.; dessen Gültigkeit,
 wenn es früher als die
 Unterschrift des Aus-
 stellers darauf steht 51.
 131; stillschweigendes
 49; beschränktes 49.
 54; von Handels-
 gesellschaften 52
 Acceptant 28. 75. 136;
 berechtigt zur Ehren-
 annahme 85. 91. 98;
 der nur seinen Namen
 schreiben kann 100
 Adressant 89
 Adresse f. Notadresse
 Aktiengesellschaften 11
 Allonge 28. 30. 33. 34
 Amortisation 96. 144
 Annahme 47 f.
 Anweisung 118 ff.
 Arrest f. Personalarrest
 Associationen 52 ff. 131
 Augsburger Accept 44
 Ausländer 102 f.
 Ausländische Gesetze u.
 Wechsel 77. 102 ff.
 181 f.
 Auslieferung des Wech-
 sels 76. 91
 Aussteller 22. 27; dessen
 Verpflichtung 28. 47;
 als Honorat ange-
 sehen 80; von der
 Ehrenannahme aus-
 geschlossen 85
 Ausstellung 22
 Ausstellungsort 17
 Außermesswechsel 5
 Aval f. Bürge und
 Bürgschaft
 Avis f. Benachrichtigung
 Bankassierer, dessen
 wechselmäßige Haf-
 tung 181
 Begebung des Wechsels
 31 f.
 Benachrichtigung wegen
 verweigerter Zahlung
 und Protesterhebung
 71. 75 f. 165; wegen
 geschehener Ehrenan-
 nahme 84
 Bereicherung 64. 104 f.
 Bescheinigung des Kur-
 ses 72
 Besitz u. Verlust glaub-
 haft machen 99
 Bevollmächtigung f.
 Procura-Indossament
 Bezogener 16. 48 f. 50;
 zur Ehrenannahme
 berechtigt 85
 Blancoindossament 34
 f. 61. 67. 76. 164
 Böser Glaube 96. 99
 Braunschweiger Mess-
 wechsel 66
 Breslauer Messwechsel
 66
 Buchstaben zur Bezeich-
 nung der Wechsel-
 summe 19.
 Bürge 104
 Bürgschaft 105
 Campsoren 4
 Code de commerce 6
 Cours 69. 72. 77
 Courssettel 72
 Courtage f. Mäkler-
 gebühren
 Darlehen 24
 Datowechsel 16. 21. 63
 Datierung, deren Ver-
 weigerung 45
 Datum des Wechsels

22. 34. 45. 161; Fehlen desselben 161
 Deckung 177
 Deposition der Wechselsumme 54. 57. 63. 69
 Diskonto 48
 Domizilwechsel 23. 48. 51 f. 70. 75. 88. 93. 161. 167. 173; domizillierte eigene Wechsel 117
 Duplikat 90 ff.
 Durchstreichen des Accepts 49. 166 f.; der Indossamente 62; der Worte „die Ordre“ 32. 163
 Echtheit der Wechselurkunde und der Indossamente 61. 99
 Effektiv 62. 68 f.
 Ehefrauen 13. 156
 Ehrenacceptant 84. 85. 174
 Ehrenannahme 84. 174; bei eigenen Wechseln 121
 Ehrenzahlung 88 ff.; bei eigenen Wechseln 121
 Eidgenössisches Wechselgesetz 10. 132
 Eigene Ordre 121
 Eigene Wechsel 116 ff. 184; Wechsel an eigene Ordre 25
 Eigene domizillierte Wechsel 25
 Eigentum am Wechsel 29. 39. 61. 66. 96. 164
 Einkassierung, zur 29. 39 f.
 Einreden 104. 160. 172. 179 f.

Einziehung der Wechselsumme 39
 Erfordernis, wesentliches, eines Wechsels 16. 162; eines ausländischen Wechsels 108; eines eigenen Wechsels 116; Fehlen eines solchen 26
 Ergänzung, nachträgliche, eines Wechsels 162
 Exekution in das Vermögen 59. 157 f. 168
 Extritorialität 159
 Fahrlässigkeit 97
 Falliment 113. 176
 Falsche Wechsel 100
 Fälschung 19. 100; des Giros 67
 Feiertage 63. 112 f.
 Firma 16. 20. 52
 Form des Wechsels 106; der Indossamente 33; der eigenen Wechsel 118
 Frauen f. Ehefrauen
 Frankfurt a/M., Wechsel 65
 Frankfurt a/D., Wechsel 66
 Fremde f. Ausländer
 Garant 58
 Geber eines Wechsels 101
 Geistesverwirrung 160
 Gelbcours 67 f.
 Gelbsorte 62. 67. 174
 Geldsumme 16 f. 18; deren Angabe 18
 „Gesehen“, als Sichtbekenntnis 46
 Gesellschaft f. Association

Giro f. Indossament
 Großjährige Haus söhne 13
 Halber Monat 61
 Haftungspflicht 11. 27. 76 f. 171; für die Kosten 166
 Handelsbillet f. Anweisung
 Handelsfirma f. Firma
 Handelsgesellschaften f. Associationen
 Handzeichen f. Unterschrift
 Höhere Gewalt, deren Einfluß 64
 Honorant f. Ehrenacceptant
 Honorat 84 f.
 Inkasso f. Einkassierung, zur
 Indossament 28 ff.; seine Form 33; verfallener Wechsel 36
 Indossant 29. 91. 104; dessen Ersatzansprüche wegen geleisteten Rembourses 77; zum Ehrenaccept berechtigt 86
 Indossatar 29. 54
 Inhaber des Wechsels 19. 29
 „In Proforma“ 29. 39
 Intervenant f. Ehrenacceptant
 Intervention 84
 Kalendertag 21
 Kassiertag 63. 113
 Kellernwechsel 100. 144
 Klageanmeldung 177. 184
 Klagerrecht des Wechsel-

- gläubigers 75. 104.
179; aus eigenen
Wechseln 184
Königsberg, Wechsel 66
Kommissionstratte 26.
167
Kompensation 33 (Note).
38
Konkurs 55. 156. 172
Kopie 94 f.
Kosten 76. 166
Kündigungsfristen im
Wechsel 47. 159
Kumulation d. Wechsel-
klage 71
Kuratel 13
- Landesmünze 62
Legitimation des In-
habers 96. 171
Leipziger Wechsel 65
Liquidierung d. Wechsel-
regreßforderung 170
- Mätkergebühren 73. 77
Magdeburger Wechsel-
fel 66
Marktwechsel f. Wechsel-
wechsel 40. 42. 161;
deren Präsentation zur
Annahme 43; deren
Zahlungstag 64
Wechselfreiheit in Leipzig 66
Wechsel 16. 21;
deren Zahlungstag 61
Minderjährige, deren
Wechselfähigkeit 13
Monatstag nicht auf
Wechsel angegeben 22.
180
Münzbürger 5
Münzsorte f. Geldsorte
- Nachfrage b. d. Orts-
polizeibeh. 112. 183
- Nach Sicht 22. 159
Nehmer 19
„Nicht an Ordre“ 28 f.
31. 35
Notarwechsel 46. 165
Notadresse 59. 84. 87;
versäumte Aufforde-
rung derselben als
Einrede 106
Nötigenfalls bei 86
Notifikation 76. 174
Notierung 164. 169
Novation 157
- „Ohne Kosten“, „ohne
Protest“ 70. 74. 172
„Ohne Obligo“ 29. 35.
93
Ordonnances von Col-
bert 6
Ordre 19. 31; Wechsel
an eigene Ordre 16. 25
Originalwechsel 95
Ort der Präsentation
und der anderen Wechsel-
handlungen 22. 71.
112. 182
- Papiergeld, dessen voller
Nennwert bei Zahlung
der Wechselsumme 67 f.
Personalarrest 59. 157
Pfandrecht 56
Piacere-Wechsel 22
Platztratte 25
Postattest als Beweis
zeitiger Benachrich-
tigung 71. 75
Porto 76
Präjudizien 156 ff.
Präjudizierte Wechsel
106 (Note). 157 (Note)
Pränotation f. Notie-
rung
Präsentation zur An-
- nahme 40. 42. 44.
47. 112. 165
Präsentation zur Zah-
lung 70. 89. 172; bei
eigenen Wechseln 119.
184
Prima 90
Prokura = Indossament
29. 39. 40. 76. 165
Prokura-Unterschrift
183 f.
Prolongation 69
Protest 70. 110. 182;
dessen Auslieferung
72; Versäumnis des-
selben als Einrede 106.
178
Protesterhebung 41. 43.
56. 74. 111. 113. 172.
181 f.; bei Domizil-
Wechsel 70. 173; bei
eigenen Wechseln 120
f.; bei Sichtwechseln 45
Protestkosten 75
Protesttag 42. 69
Provision 72. 89. 174
- Quittung, quittierter
Wechsel 62; abschrift-
lich im Proteste 100 f.
163
- Ratenwechsel f. Notar-
wechsel
Rechnung, für meine 39
Rechnungswährung 62
Regreß 54. 56. 87. 164.
171; auf Sicherstel-
lung 54. 121; man-
gels Zahlung 70; auf
ausländische Plätze
73. 77
Regreßansprüche 72. 96.
102; des Inhabers
eines wegen Nicht-

zahlung proteſtierten
Wechſels 72. 178
Negreß, ſpringender 58.
77
Negreßklage 56. 76 f.
Negreßnehmer 54
Negreßrecht 59. 77; bei
Wechſelkopien 96; bei
eigenen Wechſeln 120
Rekognitionspflicht 102
Rembours 77
Remittent 16. 19. 54
Reſpekttage 61. 64
Retourrechnung 74. 78
Rineſſe 21
Rückwechſel 73. 77f. 174

Schadenansprüche 71.
76. 87
Scontrotage ſ. Raſſier-
tage
Sekunda 90
„Selbſt“, Klausel 33
Sensal ſ. Mäſſer
Separatverfahren, des-
ſen Zuläſſigkeit 181
Sicherſtellung 54 f. 57.
87. 96. 166. 167 f.;
deren Zurückgabe 58
f.; genügende 57; bei
eigenen Wechſeln 121
Sicherheitsproteſt 56. 58
Sichtbekenntnis ſ. Sicht-
wechſel
Sichtwechſel 16. 22.
165; deſſen Verfallzeit
60. 63. 159; eigene
Sichtwechſel 120
Simulation 180
Sozietät ſ. Aſſoziation
Solawechſel 90
Solidariſche Haftung
der Wechſelverpflich-
tung 27. 76 f.
Sonntag 63. 112

Stempelgebühren 77
Steuerreſte, ob darüber
ein Wechſel ausgeſtellt
werden kann 121. 158
Stil, alter und neuer,
bei Berechnung des
Verfalltages 61
Streitverkündung 103
Summe im Wechſel,
deren Angabe 18

Tagwechſel 20
Teilannahme 49
Teilzahlung 62
Tertia 90
Traſſant ſ. Ausſteller
Traſſat ſ. Bezogener
Traſſiert-eigener Wech-
ſel 17. 25
Tratte ſ. Gezogener
Wechſel
Trockner Wechſel 118

Unechte Indoffamente
67. 95
Ungariſches Wechſel-
geſetz 10. 143 f.
Unmittelbar 73. 76
Unredlichkeit des Be-
ſizers ſ. Böſer Glaube
Unterbrechung d. Klage-
verjährung 103. 177
Unterschrift 16. 22. 130
f.; mangelhafte 160.
183

Unterzeichnung, betrüg-
liche Verleitung dazu
28. 163

Uſowechſel 21

Valuta 24; rückſtän-
dige 167. 177. 184
Valutabekenntnis 24.
34. 158
Väterliche Gewalt 13
Verabredung 163

Verfallener Wechſel in-
doſſiert 37; nicht be-
zahlen 167

Verfalltag 20. 60; Be-
rechnung deſſelben 60
Vergleich 176

Verjährung 102. 104.
175. 184

Verlängerungszettel ſ.
Allonge

Verleitung, betrüglche,
zur Unterzeichnung ſ.
Unterschrift

Verlorene Wechſel ſ.
Abhandengekommene
Wechſel

Verwahrer des Dupli-
kates 91. 95

Viſta-Wechſel 20

Vollmachts-Indoffa-
ment 39

Vorname bei der Unter-
ſchrift 22

Vorrang bei der Ehren-
annahme 86 f.; bei der
Ehrenzahlung 90; bei
der Zahlung der Du-
plikate 94

Warenforderung 163
Wechſel, Begriff, Ent-
ſtehung und Ausbil-
dung 3 f.; weſentliche
Erforderniſſe 16

Wechſelanhang ſ. Al-
longe

Wechſelbürgſchaft ſ.
Bürgſchaft

Wechſelkopie ſ. Kopie

Wechſelcours ſ. Cours
Wechſelduplikate ſ. Du-
plikate

Wechſelfähigkeit 11 f.
156; des Ausländers
108 f.

- Wechselforderung 9
 Wechselklage 72. 179
 Wechselordnung, erste 6;
 die Allgemeine Deutsche 8
 Wechselprotest f. Protest
 Wechselprozeß 177 f.
 Wechselrecht, Begriff u.
 Ausbildung 5 f.
 Wechselreiterei 101
 Wechselschuldner 11. 104
 Wechselstempel f. Stempelgebühren
 Wechselsumme 18; in
 Buchstaben, in Zahlen
 angegeben 19
 Wechselverpflichtung 17
 Wechselunfähige 13
 Wechselvaluta 180. 184
 Wert der Wechselsumme
 67 f.
 Wohnort des Bezogenen
 76
 Bucher als Einrede 107
 „Zahlbar allerorten,
 wo ich anzutreffen bin“
 120. 184
 Zahltag 20; Fehlen des-
 selben auf dem Wechsel
 161
 Zahlung 61. 96. 105.
 163. 172; in Papier-
 geld 68; als Einrede
 106. 179
 Zahlungseinstellung
 55. 59
 Zahlungsort 12. 23.
 48. 72. 159
 Zahlungsunfähig 59
 Zahlungstag 59
 Zahlungszeit 16. 112.
 160; d. eigenen Wech-
 sel 119
 Zerrissener Wechsel
 kraftlos 162
 Zession des Wechsels 31.
 36. 163
 Zeugen, Unterschrift
 derselben auf dem
 Wechsel 183
 Zinsen 71. 76. 158. 172
 Zinsversprechen in
 Wechseln als Einrede
 107. 158
 Zurückindossieren des
 Wechsels 164.



Formular 1.

Art. 4 der A. W.-O. — Die gewöhnliche Tratte.

Leipzig, den 22. März 1884.

Pr. M. 2000. — D. R.-W.

*Zwei Monat à dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Ernst Kahler die Summe von **Mark Zweitausend D. R.-Währ.**, den Wert in Rechnung*), und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn Philipp Werter

in Berlin.

Constantin Joesten.

*) Die Worte „Wert in Rechnung“ bedeuten die Art, wie der Remittent dem Aussteller für den Wert des Wechsels Zahlung leistet, — auch Valutenquittung genannt. — Vergl. übrigens Seite 26 f.

Formular 2.

Art. 4 und 6 der A. W.-O. — Tratte an eigene Ordre, zugleich Domiziltratte, acceptiert.

Köln, den 15. Oktbr. 1884.

Pr. M. 1500. — D. R.-W.

An 20. Dezember lauf. Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre unsrer Eigenen, die Summe von **Mark Tausend fünfhundert D. R.-Währ.**, den Wert in uns selbst, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Roeder & Co.

in Brandenburg a/H.

Nebst bei Herrn F. Wirth

in Frankfurt a/M.

Johann Heimann.

Giro.

Art. 9 A. W.-O. — Giro.

*Für uns an die Ordre des Herrn Karl Walburg,
den Wert in Rechnung.*

Köln, den 18. Oktober 1884.

Johann Heimann.

Art. 12 A. W.-O. — Blankogiro.

Karl Walburg.

Art. 17 A. W.-O. — Beschränkung des Eigentums.

*Zahlen Sie an Herrn Frz. Mayer zum Inkasso (in
prokura) Wert verstanden.*

Gotha, den 16. Dezbr. 1884.

Anton Fischer.

Art. 39 A. W.-O.

pour acquit

Franz Mayer.

Formular 3.

Art. 9. 2. al. J. W.-O. — Tratte mit Beschränkung des Weiterbegebungsrechtes. •

Prag, den 16. Novbr. 1884.

Pr. Gulden 2500. — Ö. W.

*Sechs Wochen à dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel nicht an die Ordre des Herrn **Ed. Bergmann** die Summe von **Zwei Tausend fünfhundert Gulden Ö. W.**, den Wert verstanden, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn J. W. Langen Sohn

in Triest.

Franz Gärtner.

NB. Die Indossamente zu diesem Wechsel würden der wechselrechtlichen Wirkung entbehren.

Formular 4.

Art. 4 und 19 A. W.-O. — Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar.

Berlin, den 1. Novbr. 1884.

P. M. 3000. — D. R.-W.

Vier Wochen auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Roser Co. die Summe von **Mark Dreitausend** D. R.-Währ., den Wert in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung von **Jul. Lenz** laut Bericht*).
(J. L.)

Herrn Alfred Steinmann

in Dresden.

J. Gruber.

*) Hierdurch erlangt dieser Wechsel zugleich den Charakter einer Kommissionsstratte.

Giro.

Angenommen für Mark 3000 D. R.-Währ.

pr. 25. Dezbr. 1884.

Alfred Steinmann.

Kommissionsgiro.

*Für uns zur Verfügung der Herren J. Bahlse
Nachfolger; Wert in Rechnung mit G. B. (Gebrüder
Becker).*

Chemnitz, 3. Dezbr. 1884.

Roser & Co.

Formular 5.

Art. 32 und 37 A. W.-O. — Wechsel in fremder, effektiver Währung zahlbar.

Brünn, den 17. Novbr. 1884.

Pr. M. 1263. 75 Pf. D. R.-W. eff.

*Medio Januar 1885 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Heilberg & Co. die Summe von **Mark Zwölf hundert sechzig drei auch 75 Pf. D. R.-Währ. effektiv**, den Wert in Waren erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn Franz Köhler

in Prag.

Josef Purkert.

Formular 6.

Art. 56 A. M. O. — Notadressen.

Königsberg i/Pr., den 28. Oktbr. 1884.

Pr. M. 1700. — D. R.-W.

*Ultimo Dezember lauf. Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die
Ordre des Herrn **Siegfried Kämpf** die Summe von **Mark Siebzehn Hundert D. R.-Währ.**,
den Wert bar erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn Joh. Zimmermann

in Stettin.

J. Herrscher.

*Im Notfalle bei Herrn **Franz Strauss** in Stettin für **J. H. (Herrscher)**.*

*Wo auch im Fall für **C. M. (Christian Möbius, siehe Giro)**.*

*Zahlen Sie an Herrn Christian Möbius oder dessen
Ordre; Wert in Rechnung.*

Königsberg i/Pr., den 30. Oktbr. 1884.

Siegfried Kämpf.

*Für mich an die Filiale der Deutschen Reichsbank
in Stettin. Wert in Rechnung.*

Marienwerder, den 16. Novbr. 1884.

Christ. Möbius.

Formular 7.

Art. 68 A. N.-O. — Wechselervielfältigung.

Nur zum Accept bestimmt und zur Verfügung der Sekunda.

Düsseldorf, den 6. Septbr. 1884.

Pr. M. 2750 — D. R.-W.

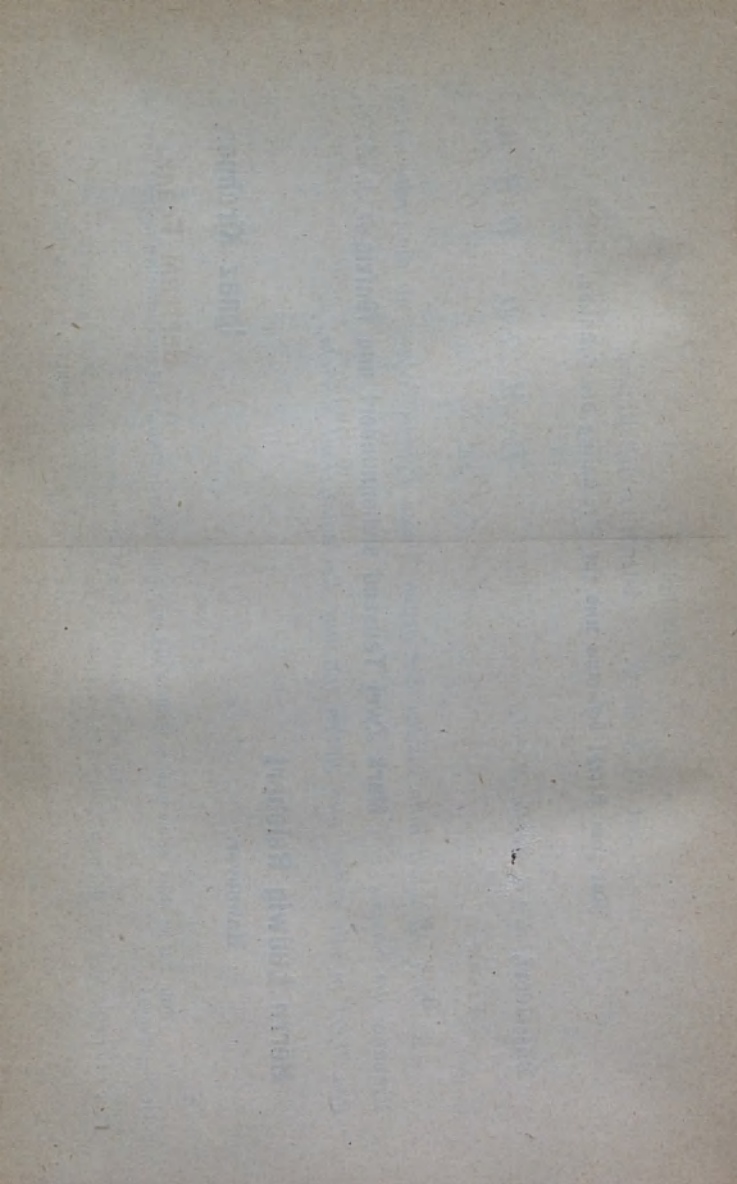
*Drei Monat à dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meines Eigenen die Summe von **Mark Zwei Tausend siebenhundert und fünfzig D. R.-Währ.**, den Wert in mir selbst, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn Ludwig Reichert
in Hannover.

Ignaz Kirchner.

NB. Die zu dieser Prima gehörige Sekunda von sonst ganz gleichem Wortlaute ist zur Zirkulation bestimmt und trägt die Bezeichnung:

„Prima zum Accept bei Herrn N. N. in Hannover“,
und erhält bezw. nach stattgefundener Auslieferung der Prima den Zusatz des Ausliefernden: „Dato ausgeliefert“.
Hannover, 4. Dezbr. 1884.



Anhang zu einer Kopie über **Fünfzehnhundert Gulden Ö. W.**, gezogen von **Bertram Frank** in Reichenberg, den 29. August 1884 pr. 15. Oktbr. 1884, Ordre **Vinzenz Bauer** auf **Reiser & Froberg** in Wien.

Formular 8.

Art. 70 A. W.-O. Wechselkopie, zugleich mit Allonge. Original zum Accept bei Herrn N. N. in Wien.

Reichenberg, den 29. August 1884.

Pr. Gulden 1500. — Ö. W.

Kopie.

Am 15. Oktober lauf. Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn **Vinzenz Bauer** die Summe von **Gulden Fünfzehn Hundert Ö. Währ.**, den Wert in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren Reiser & Froberg

in Wien.

gez. **Bertram Frank.**

NB. Das Original dieser Kopie trägt die bezeichnende Aufschrift:
„Zum Accept bestimmt und zur Verfügung der Kopie“.

Giro.

*Für mich an die Ordre des Herrn J. Grundmann;
Wert in Rechnung.*

Brünn, den 5. Septbr. 1884.

gez. Vinzenz Bauer.

*Zahlen Sie an die Herren Tschinkel & Co. oder deren
Ordre; Wert in Waren.*

Prag, den 18. Septbr. 1884.

gez. J. Grundmann.

*Zur Verfügung des Herrn Ernst Kahler; Wert
verstanden.*

Tetschen, den 22. Septbr. 1884.

gez. Tschinkel & Co.

Art. 70 A. W.-O. — Bis hierher Kopie.

*Für mich an die Ordre der Herren Meyer & Just.
Leipzig, den 26. Septbr. 1884.*

Ernst Kahler.

*Für uns an die Ordre des Herrn Louis Werner.
Halle a/S., den 29. Septbr. 1884.*

Meyer & Just.

*Für mich an die Ordre der Herren Zuckschwerdt & Co.
Dessau, den 2. Oktbr. 1884.*

Louis Werner.

*Für uns an die Ordre des Herrn Ewald Ritter.
Magdeburg, den 5. Oktbr. 1884.*

Zuckschwerdt & Co.

*Für mich an die Ordre des Herrn Heinrich Seydlitz.
Stettin, den 8. Oktbr. 1884.*

Ewald Ritter.

*Für mich an die Verordnung des Herrn W. Breiden-
bach.*

Berlin, den 11. Oktbr. 1884.

Heinrich Seydlitz.

*Für mich an die Verordnung des Herrn Carl Em-
merich.*

Dresden, 13. Oktbr. 1884.

W. Breidenbach.

*Für mich an die Ordre des Herrn Max Walther.
Prag, den 17. Oktbr. 1884.*

Carl Emmerich.

*Für mich an die Ordre des Herrn Ferd. Lange.
Budweis, den 22. Oktbr. 1884.*

Max Walther.

*Empfangen mit Auslieferung des acceptierten Originals.
Ferd. Lange.*

Formular 9.

Art. 66 fg. A. D.-O. — Überseeische Wechsel.

Chemnitz i/S., 25. Oktbr. 1884.

Pr. \$ 5000 — U. St. M.

*Neunzig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre
(Sekunda und Tertia unbezahlt)*

*der Herren Francis Brothers die Summe von Dollars Fünftausend Unit. States Money,
den Wert in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.*

Herrn O. Mothering
in Philadelphia.

J. Schoeller.

NB. Sekunda und Tertia dieses Wechsels, mit sonst ganz gleichem Wortlaute ausgestellt, enthalten die Worte:

„Prima und Tertia“
bzw. „Prima und Sekunda unbezahlt“.

Formular 10.

Art. 53 A. W.-O. al. 3. — Rückwechsel.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Pr. M. 1621. 75 Pf. D. R.-W.

Bei Vorzeigung zahlen Sie gegen diesen Rückwechsel an die Ordre des Herrn B. Ullmann die Summe von Mark Sechzehn Hundert ein und zwanzig auch 75 Pf. D. R.-Währ., den Wert verstanden, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht pr. Saldo meiner heutigen Retourrechnung.

Herrn Bernhard Klein

in Frankfurt a/M.

Gottfried Ehrenthal.

NB. Die Retourrechnung kann auch diesem Rückwechsel beigelegt werden, wie solches auch vielfach im Gebrauche ist.

Formular 11.

Art. 6 al. 2 und Art. 18 al. 2 A. E.-G. — Eigentrassirter Wechsel, zugleich als Marktwechsel aufzufassen.

Stuttgart, den 17. Oktober 1884.

Pr. M. 6000. — D. R.-Währ.

*Zur Leipziger Ostermesse 1885 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Pforzheimer Papierfabrik die Summe von **Mark Sechs Tausend D. R.-Währ.**, den Wert in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung ohne Bericht.*

*Herrn Verlagsbuchhändler **J. Kurzbauer** aus Stuttgart
zur Ostermesse 1885 in Leipzig.*

J. Kurzbauer.

NB. Diese Art von Wechseln findet sich häufig im Buchhandel vor, weil zur Messe die Zahlungen gegenseitig geleistet werden.

Formular 12.

Art. 96 fgd. A. A. O. — Eigener, Sola-, trockener Wechsel.

Leipzig, den 15. Septbr. 1884.

Pr. M. 500. — D. R.-W.

*Drei Monat nach heute zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn **Max Kalberg** die Summe von **Mark Fünfhundert** D. R.-Währ., den Wert habe ich bar erhalten.*

Alfred von Bähringer.

Eventuell, wenn an einem andern Orte gezahlt werden sollte:

„Zahlbar in Dresden“.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Illustrierte Katechismen.

Belehrungen aus dem Gebiete

der

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Ackerbau. Zweite Auflage. — **Katechismus des praktischen Ackerbaues.**

Von Dr. Wilh. Ham m. Zweite, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit 100 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50

***Ackerbauchemie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Ackerbauchemie,** der Bodenkunde und Düngerlehre. Sechste, gänzlich umgearbeitete, bedeutend vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

[Unter der Presse.]

Ästhetik. — **Katechismus der Ästhetik.** Belehrungen über die Wissenschaft vom Schönen und der Kunst. Von Robert Pröhl. M. 2. 50

Algebra. Zweite Auflage. — **Katechismus der Algebra, oder die Grund-** Lehren der allgemeinen Arithmetik. Von Friedr. Hermann. Zweite Auflage, vermehrt und verbessert von A. F. Gehm. Mit 8 in den Text gedruckten Figuren und vielen Übungsbeispielen. M. 1. 50

Arithmetik. Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Arithmetik.** Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechenkunst für Lehrende und Lernende. Von E. Schid. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet von Max Meyer. M. 2

***Astronomie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Astronomie.** Belehrungen über den gestirnten Himmel, die Erde und den Kalender. Von Dr. G. N. Jahn. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Dr. Adolph Drechsler. Mit einer Sternkarte und 145 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50

***Auswanderung.** Sechste Auflage. — **Kompaß für Auswanderer nach** Ungarn, Rumänien, Serbien, Bosnien, Polen, Rußland, Algerien, der Kapkolonie, nach Australien, den Samoa-Inseln, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, den Westindischen Inseln, Mexiko, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada. Von Eduard Pelz. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 4 Karten und einer Abbildung. M. 1. 50

***Baukonstruktionslehre.** — **Katechismus der Baukonstruktionslehre.** Mit besonderer Berücksichtigung von Reparaturen und Umbauten. Von Walter Lange. Mit 208 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50

AB Gebunden sind zurzeit nur die mit * versehenen Bändchen zu haben.

- *Baustile.** Siebente Auflage. — **Katechismus der Baustile, oder Lehre der architektonischen Stilarten** von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ed. Freiherrn von Sacken. Siebente, verbesserte Auflage. Mit einem Verzeichniß von Kunstausdrücken und 103 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Bibliothekenslehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Bibliothekenslehre.** Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Jul. Pechholdt. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 17 in den Text gedruckten Abbildungen und 15 Schrifttafeln. M. 2
- Bienenkunde.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Bienenkunde und Bienenzucht.** Von G. Kirsten. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 47 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- *Bleicherei, Färberei und Zeugdruck.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Bleicherei, Färberei und des Zeugdrucks, oder Lehre von der chemischen Bearbeitung der Gespinnstfasern.** Von Herm. Grothe. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen und mehreren Tafeln Zeugproben. [Unter der Presse.]
- Börsengeschäft.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Börsengeschäfts, des Fonds- und Aktienhandels.** Von Hermann Hirschbach. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. M. 1. 50
- Botanik.** — **Katechismus der Allgemeinen Botanik.** Von Prof. Dr. Ernst Hallier. Mit 95 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Botanik, landwirtschaftliche.** Zweite Auflage. — **Katechismus der landwirtschaftlichen Botanik.** Von Karl Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von H. Herrmann. Mit 4 Tafeln und 48 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Buchdruckerkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Buchdruckerkunst und der verwandten Geschäftszweige.** Von C. M. Franke. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Alexander Waldow. Mit 42 in den Text gedruckten Abbildungen und Tafeln. M. 2. 50
- *Buchführung.** Dritte Auflage. — **Katechismus der kaufmännischen Buchführung.** Von Oskar Klemich. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Wechselformularen. M. 2
- *Buchführung, landwirtschaftliche.** — **Katechismus der landwirtschaftlichen Buchführung.** Von Prof. R. Birnbaum. M. 2
- *Chemie.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Chemie.** Von Prof. Dr. H. Hirzel. Fünfte, vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- *Chemikalienkunde.** — **Katechismus der Chemikalienkunde.** Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Chemikalien des Handels. Von Dr. G. Heppel. M. 2
- *Chronologie.** Dritte Auflage. — **Kalenderbüchlein.** **Katechismus der Chronologie** mit Beschreibung von 33 Kalendern verschiedener Völker und Zeiten. Von Dr. Adolph Drechsler. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. M. 1. 50
- *Dampfmaschinen.** — **Katechismus der stationären Dampfkessel und Dampfmaschinen.** Ein Lehr- und Nachschlagebüchlein für Praktiker, Techniker und Industrielle. Von Ingenieur Th. Schwarze. Mit 165 in den Text gedruckten und 8 Tafeln Abbildungen. M. 2. 50

- *Drainierung.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Drainierung und der Entwässerung des Bodens überhaupt.** Von Dr. William Löbe. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 92 in den Text gedr. Abbildungen. M. 2
- *Dramaturgie.** — **Katechismus der Dramaturgie.** Von R. Prölsch. M. 2. 50
- *Drogenkunde.** — **Katechismus der Drogenkunde.** Von Dr. G. Hepp. Mit 80 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Einjährig-Freiwillige.** Zweite Ausgabe. — **Katechismus für den Einjährig-Freiwilligen.** Von M. von Silkmilch, gen. Hörnig. Zweite, durchgesehene Ausgabe. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Elektrotechnik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Elektrotechnik.** Ein Lehrbuch für Praktiker, Techniker und Industrielle. Von Ingenieur Th. Schwarke. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 352 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 4. 50
- *Ethik.** — **Katechismus der Sittenlehre.** Von Ldo. Dr. Friedrich Kirchner. M. 2. 50
- *Farbwarenkunde.** — **Katechismus der Farbwarenkunde.** Von Dr. G. Hepp. M. 2
- *Feldmessenkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Feldmessenkunst mit Kette, Winkelspiegel und Meßtisch.** Von Fr. Herrmann. Vierte, durchgesehene Auflage. Mit 92 in den Text gedruckten Figuren und einer Flurkarte. M. 1. 50
- *Feuerlöschwesen.** [Zu Vorbereitung.]
- *Feuerwerkerei.** — **Katechismus der Luftfeuerwerkerei. Kurzer Lehrgang für die gründliche Ausbildung in allen Theilen der Pyrotechnik.** Von C. N. v. Nida. Mit 124 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Finanzwissenschaft.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Finanzwissenschaft oder die Kenntnis der Grundbegriffe und Hauptlehren der Verwaltung der Staatseinkünfte.** Von N. Bischof. Dritte, verb. u. verm. Aufl. M. 1. 50
- *Fischzucht.** — **Katechismus der Fischzucht.** Von F. Meyer. [Zu Vorbereitung.]
- *Flachsbau.** — **Katechismus des Flachsbauens und der Flachsbereitung.** Von R. Sonntag. Mit 12 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- *Fleischbeschau.** — **Katechismus der mikroskopischen Fleischbeschau.** Von F. W. Küffert. Mit 28 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1
- *Forstbotanik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Forstbotanik.** Von H. Fischbach. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Galvanoplastik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Galvanoplastik.** Ein Handbuch für das Selbststudium und den Gebrauch in der Werkstatt. Von Dr. G. Seelhorst. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit Titelbild und 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Gedächtniskunst.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Gedächtniskunst oder Mnemotechnik.** Von Hermann Roth. Fünfte, von J. B. Montag sehr verbesserte und vermehrte Auflage. M. 1. 50
- *Geographie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Geographie.** Vierte Auflage, gänzlich umgearbeitet von Carl Wrenz, Kaiserl. Rat und Direktor der Prager Handelsakademie. Mit 57 Karten und Ansichten. M. 2. 40

- *Geographie, mathematische.** — **Katechismus der mathemat. Geographie.** Von Dr. Ad. Drechsler. Mit 113 in den Text gedr. Abbildungen. M. 2. 50
- Geologie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Geologie, oder Lehre vom innern Bau der festen Erdruste und von deren Bildungsweise.** Von Prof. Bernhard v. Cotta. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Geometrie, analytische.** — **Katechismus der analytischen Geometrie.** Von Dr. Max Friedrich. Mit 56 in den Text gedr. Abbild. M. 2. 40
- Geometrie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der ebenen und räumlichen Geometrie.** Von Prof. Dr. A. Ed. Reysche. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 209 in den Text gedruckten Figuren und 2 Tabellen zur Maßverwandlung. M. 2
- Gesangskunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Gesangskunst.** Von F. Sieber. Dritte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. M. 1. 50
- Geschichte** s. Weltgeschichte.
- Geschichte, deutsche.** — **Katechismus der deutschen Geschichte.** Von Dr. Wilh. Kenzler. M. 2. 50
- Gesundheitslehre** s. Makrobiotik.
- *Girowesen.** — **Katechismus des Girowesens.** Von Karl Berger. Mit 21 Geschäfts-Formularen. M. 2
- *Handelskorrespondenz.** — **Katechismus der kaufm. Korrespondenz in deutscher Sprache.** Von C. F. Findeisen. M. 2
- *Handelsrecht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des deutschen Handelsrechts, nach dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche.** Von Reg.-Rat Robert Fischer. Zweite, ungearbeitete Auflage. M. 1. 50
- Handelwissenschaft.** Fünfte Auflage. — **Katechismus der Handelswissenschaft.** Von A. Arenz. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. M. 1. 50
- *Heizung, Beleuchtung und Ventilation.** — **Katechismus der Heizung, Beleuchtung und Ventilation.** Von Ingenieur Th. Schwarze. Mit 159 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 3
- *Heraldik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Heraldik. Grundzüge der Wappenkunde.** Von Dr. Ed. Freih. v. Sacken. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 202 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Hufbeschlagn.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Hufbeschlages.** Zum Selbstunterricht für jedermann. Von E. Th. Walther. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 67 in den Text gedr. Abbild. M. 1. 20
- Hüttenkunde.** — **Katechismus der allgemeinen Hüttenkunde.** Von Dr. C. F. Dürre. Mit 209 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 4
- Kalenderbüchlein** s. Chronologie.
- Kalenderkunde.** — **Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste.** Von D. Freih. v. Reinsberg-Düringsfeld. Mit 2 in den Text gedruckten Tafeln. M. 1
- Kindergärtnerei.** Zweite Auflage. — **Katechismus der praktischen Kindergärtnerei.** Von Fr. Seidel. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 35 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Kirchengeschichte.** — **Katechismus der Kirchengeschichte.** Von Lio. Dr. Friedrich Kirchner. M. 2. 50

- *Klavierspiel. — Katechismus des Klavierspiels.** Von Franklin Taylor, deutsch von Mathilde Stegmayer. Mit vielen in den Text gedruckten Notenbeispielen. M. 1. 50
- *Kompositionslehre.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Kompositionslehre.** Von Prof. J. C. Lobe. Vierte, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Musikbeispielen. M. 2
- Korrespondenz** s. Handelskorrespondenz.
- *Kriegsmarine, Deutsche. — Katechismus der Deutschen Kriegsmarine.** Von Prem.-Lieut. Gg. Pabel. Mit 3 Abbildungen. M. 1. 50
- *Kulturgeschichte. — Katechismus der Kulturgeschichte.** Von J. J. Honegger. M. 2
- *Kunstgeschichte.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Kunstgeschichte.** Von Bruno Bucher. Zweite, verbesserte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- Litteraturgeschichte.** Zweite Auflage. — **Katechismus der allgemeinen Litteraturgeschichte.** Von Dr. Ad. Stern. Zweite, durchgesehene Auflage. M. 2. 40
- *Litteraturgeschichte, deutsche.** Sechste Auflage. — **Katechismus der deutschen Litteraturgeschichte.** Von Oberschulrat Dr. Paul Möbins. Sechste, vervollständigte Auflage. M. 2
- *Logarithmen. — Katechismus der Logarithmen.** Von Max Meyer. Mit 3 Tafeln Logarithmen und trigonometrischen Zahlen und 7 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Logik. — Katechismus der Logik.** Von Lic. Dr. Friedr. Kirchner. Mit 36 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Luftfeuerwerkerei** s. Feuerwerkerei.
- MaKrobiotik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der MaKrobiotik, oder der Lehre, gesund und lange zu leben.** Von Dr. med. H. Mencke. Dritte, durchgearbeitete und verm. Auflage. Mit 63 in den Text gedr. Abbildungen. M. 2
- Marine** s. Kriegsmarine.
- *Mechanik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Mechanik.** Von Ph. Huber. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 152 in den Text gedruckten Figuren. M. 2
- Meteorologie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Meteorologie.** Von Heinr. Bretschel. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 53 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- *Milchwirtschaft. — Katechismus der Milchwirtschaft.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 23 in den Text gedruckten Abbildungen. [Unter der Presse.]
- Mineralogie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Mineralogie.** Von Prof. Dr. G. Leonhard. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 150 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- Mnemotechnik** s. Gedächtniskunst.
- *Musik.** Zweihundzwanzigste Auflage. — **Katechismus der Musik.** Erläuterung der Begriffe und Grundätze der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. J. C. Lobe. Zweihundzwanzigste Auflage. M. 1. 50
- Musikgeschichte. — Katechismus der Musikgeschichte.** Von M. Musiol. Mit 14 in den Text gedruckten Abbildungen und 34 Notenbeispielen. M. 2
- *Musikinstrumente.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Musikinstrumente.** Von F. A. Schuberl. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Rob. Musiol. Mit 62 in den Text gedr. Abbildungen. M. 1. 50

- *Mythologie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Mythologie** aller Kulturvölker. Von Prof. Dr. Johannes Minckwitz. Vierte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Naturlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Naturlehre**, oder Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen des täglichen Lebens. Nach dem Englischen des Dr. C. E. Brewer. Dritte, von Heinrich Gretschel umgearbeitete Auflage. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Nivellierkunst.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Nivellierkunst.** Mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung bei Erdarbeiten, Bewässerungen, Drainieren, Wiesen- und Wegebau 2c. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 56 in den Text gedruckten Figuren. M. 1. 20
- *Nussgärtnerei.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Nussgärtnerei**, oder Grundzüge des Gemüls- und Obstbaues. Von Hermann Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 54 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Orgel.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Orgel.** Erklärung ihrer Struktur, besonders in Beziehung auf technische Behandlung beim Spiel. Von Prof. C. F. Richter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Ornamentik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Ornamentik.** Leitfaden über die Geschichte, Entwicklung und die charakteristischen Formen der Verzierungsstile aller Zeiten. Von F. Panitz. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 131 in den Text gedruckten Abbildungen und einem Verzeichnis von 100 Specialwerken zum Studium der Ornamentikstile. M. 2
- Orthographie.** Vierte Auflage. — **Katechismus der deutschen Orthographie.** Von Dr. D. Sanders. Vierte, verbesserte Auflage. M. 1. 50
- *Petrographie.** — **Katechismus der Petrographie.** Lehre von der Beschaffenheit, Lagerung und Bildungsweise der Gesteine. Von Dr. J. Vlasz. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Philosophie.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Philosophie.** Von J. H. v. Kirchmann. Zweite, verbesserte Auflage. M. 2. 50
- **Katechismus der Geschichte der Philosophie von Thales bis zur Gegenwart.** Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. M. 2. 50
- Photographie.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Photographie**, oder Anleitung zur Erzeugung photographischer Bilder. Von Dr. J. Schwanß. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Phrenologie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der Phrenologie.** Von Dr. G. Scherer. Sechste, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Physik.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Physik.** Von Heinrich Gretschel. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 157 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- Poetik.** Zweite Auflage. — **Katechismus der deutschen Poetik.** Von Prof. Dr. J. Minckwitz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 1. 50

- *Psychologie.** — **Katechismus der Psychologie.** Von Lic. Dr. Fr. Kirchner. M. 3
- Maamberechnung.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Maamberechnung,** oder Anleitung zur Größenbestimmung von Flächen und Körpern jeder Art. Von Fr. Herrmann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 59 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Nedekunst.** Dritte Auflage. — **Katechismus der Nedekunst.** Anleitung zum mündlichen Vortrage. Von Dr. Roderich Benediz. Dritte, durchgesehene Auflage. M. 1. 50
- *Registratur- und Archivkunde.** — **Katechismus der Registratur- und Archivkunde.** Handbuch für das Registratur- und Archivwesen bei den Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebehörden, den Rechtsanwälten etc., sowie bei den Staatsarchiven. Von Georg Solkinger. Mit Beiträgen von Dr. Friedr. Beist. M. 3
- *Reichspost.** — **Katechismus der Deutschen Reichspost.** Von Wilh. Lenz. Mit 10 in den Text gedruckten Formularen. M. 2. 50
- *Reichsverfassung.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Deutschen Reiches.** Ein Unterrichtsbuch in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Wilh. Zeller. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. M. 3
- *Rosenzucht.** — **Katechismus der Rosenzucht.** Von Herm. Jäger. Mit 52 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- *Schachspielkunst.** Neunte Auflage. — **Katechismus der Schachspielkunst.** Von R. J. S. Portius. Neunte, vermehrte und verbesserte Aufl. M. 2
- Schreibunterricht.** Zweite Auflage. — **Katechismus des Schreibunterrichts.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Von Herm. Kaplan. Mit 147 in den Text gedruckten Figuren. M. 1
- *Schwimmkunst.** — **Katechismus der Schwimmkunst.** Von Martin Schwägerl. Mit 113 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Spinnerei und Weberei.** Zweite Auflage. — **Katechismus der Spinnerei, Weberei und Appretur,** oder Lehre von der mechanischen Verarbeitung der Gespinnstfasern. Von Herm. Grothe. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 101 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 50
- Sprachlehre.** Dritte Auflage. — **Katechismus der deutschen Sprachlehre.** Von Dr. Konrad Michelsen. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Ed. Michelsen. M. 2
- Stenographie.** — **Katechismus der deutschen Stenographie.** Ein Leit-faden für Lehrer und Lernende der Stenographie im allgemeinen und des Systems von Gabelsberger im besondern. Von Heinrich Krieg. Mit vielen in den Text gedruckten stenographischen Vorlagen. M. 2
- *Stilistik.** — **Katechismus der Stilistik.** Ein Leit-faden zur Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze. Von Dr. Konrad Michelsen. M. 2
- *Tanzkunst.** Vierte Auflage. — **Katechismus der Tanzkunst.** Ein Leit-faden für Lehrer und Lernende. Von Bernhard Klein. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Telegraphie.** Sechste Auflage. — **Katechismus der elektrischen Telegraphie.** Von Prof. Dr. R. Ed. Bessige. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit 315 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 4

- *Tierzucht, landwirtschaftliche. — Katechismus der landwirtschaftlichen Tierzucht.** Von Dr. Eugen Werner. Mit 20 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Trigonometrie. — Katechismus der ebenen und sphärischen Trigonometrie.** Von Franz Bendt. Mit 36 in den Text gedr. Abbild. M. 1. 50
- *Turnkunst. Fünfte Auflage. — Katechismus der Turnkunst.** Von Dr. M. Kloss. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 104 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2. 50
- *Uhrmacherkunst. Dritte Auflage. — Katechismus der Uhrmacherkunst.** Anleitung zur Kenntnis, Berechnung, Konstruktion und Behandlung der Uhrwerke jeder Art. Von Friedrich Herrmann. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 57 in den Text gedruckten Abbild. [Unter der Presse.
- Unterricht. Zweite Auflage. — Katechismus des Unterrichts und der Erziehung.** Von Dr. C. F. Bauckhard. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 40 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Urkundenlehre. — Katechismus der Diplomatie, Paläographie, Chronologie und Sphragistik.** Von Dr. Fr. Beist. Mit 5 Tafeln Abbild. M. 4
- Versicherungswesen. — Katechismus des Versicherungswesens.** Von Oskar Lemcke. M. 1. 50
- *Verksunst. Zweite Auflage. — Katechismus der deutschen Verksunst.** Von Dr. Roderich Benedix. Zweite Auflage. M. 1. 20
- Völkerrecht. — Katechismus des Völkerrechts.** Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes. Von M. Bischof. M. 1. 20
- *Volkswirtschaftslehre. Dritte Auflage. — Katechismus der Volkswirtschaftslehre.** Katechismus in den Anfangsgründen der Wirtschaftslehre. Von Dr. Hugo Schöber. Dritte, umgearbeitete Auflage. M. 3
- Warenkunde. Vierte Auflage. — Katechismus der Warenkunde.** Von E. Schidl. Vierte, von Dr. G. Hepp neu bearbeitete Auflage. M. 2. 40
- *Wechselrecht. Dritte Auflage. — Katechismus des allgemeinen deutschen Wechselrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen und ungarischen Wechselordnung und des eidgenössischen Wechsels- und Cheek-Gesetzes. Von Karl Wrenz. Dritte, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. M. 2
- Weinbau. Zweite Auflage. — Katechismus des Weinbaues.** Von Fr. Jac. Dochnahl. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 38 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1. 20
- *Weltgeschichte. Zweite Auflage. — Katechismus der Allgemeinen Weltgeschichte.** Von Theodor Fichte. Zweite, ergänzte Auflage. Mit 5 Stammtafeln und einer tabellarischen Übersicht. [Unter der Presse.
- Ziergärtnerei. Zweite Auflage. — Katechismus der Ziergärtnerei, oder Belehrung über Anlage, Ausschmückung und Unterhaltung der Gärten, so wie über Blumenzucht.** Von G. Jäger. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 69 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2
- Zoologie. — Katechismus der Zoologie.** Von Prof. C. G. Siebel. Mit 125 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 2

Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.

gebunden sind zurzeit nur die mit * versehenen Bändchen zu haben.

Ms 8387

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001924928



I 639567

WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN



ZUGRIFFSADRESSE VON GERNH. HOFFMANN LEIPZIG

LEIPZIG, VERLAG VON J. J. WEBER.